

Österreichisches Anwaltsblatt



485 Das „pactum de quota litis“ in Österreich
RA Dr. Michael Kutis

490 Der Rechtsanwalt im Brennpunkt neuer Herausforderungen für den Rechtsstaat
Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

499 Die Verfügung über Honorar-Akonti
RA Dr. Kordula Fleiß-Goll

Nur die beste Bank steht
Rechtsanwälten immer zur Seite.

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Freiberufler fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.

Allen Lesern und Autoren

des Österreichischen Anwaltsblattes,

**allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
mit Dank für ihren vielfältigen Einsatz im Rahmen
der Verfahrenshilfe und unserer Serviceeinrichtungen,
als mittlere Stellvertreter und Kuratoren,**

**allen Standesvertretern in den Disziplinarräten,
Kammeranwaltschaften und Ausschüssen
sowie den Anwaltsrichtern
mit Dank für ihre ehrenamtliche Tätigkeit**

**wünsche ich im Namen des Präsidiums und des Präsidentenrates
des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
friedvolle und geruhssame Weihnachtsfeiertage sowie Glück
und Erfolg im Jahre 2009**

Dr. Gerhard Benn-Ibler

Pflichtlektüre!

Der „Straube“ – jetzt auch zum GmbH-Gesetz



*Gesamtwerk ca. 1700 Seiten.
Ln. Komplettpreis EUR 348,–
Faszikelwerk in 2 Mappen.
ISBN 978-3-214-17798-0*

Straube (Hrsg.) GmbH-Gesetz Wiener Kommentar

- ▶ Hochkarätiges Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis
- ▶ Kommentierung des gesamten GmbH-Gesetzes mit Abdruck von Nebengesetzen
- ▶ Wissenschaftlicher Tiefgang und praxisnahe Lösungswege
- ▶ Aktueller Stand der neuesten Rechtsentwicklungen

Die Autoren:

Josef Aicher • David Christian Bauer • Rupert Brix • Michael Enzinger •
Wendelin Etmayer • Martin Gaggl • Christian Knauder • Heinz Krejci •
Karina Lahnsteiner • Engelbert Petrasch • Thomas Ratka • Roman Rauter •
Alexander Schopper • Karl Stöger • Johannes Reich-Rohrwig •
Clemens Philipp Schindler • Manfred Straube • Ulrich Torggler • Rainer Van Husen •
Stephan Verweijen • Clemens Völkl • Martina Wallner • Arthur Weilingner • Jörg Zehetner.

www.manz.at

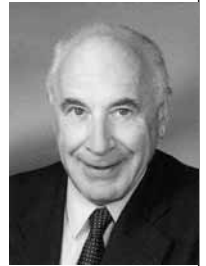
Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Schlusspunkt



Präsident Dr. Benn-ibler

Die Quota litis, siehe dazu auch den Beitrag in diesem Heft auf Seite 485, also das an sich Lösen der Streitsache oder die Vereinbarung eines Prozentsatzes vom obsiegten Betrag, bleibt verboten.

Anders als in Deutschland war eine Vereinbarung jeder anderen Art eines Erfolgshonorars in Österreich den Rechtsanwälten immer erlaubt und wurde und wird auch geübt. Der Verfassungsgerichtshof, der sich mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob das Verbot der Quota litis-Vereinbarung gegen verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verstößt, konnte daher auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass andere Formen der erfolgsorientierten Entlohnung zulässig sind, nicht finden, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck des Gesetzes eine unverhältnismäßige Einschränkung der Freiheit der Erwerbstätigkeit darstellt.

Ausgehend von der Überlegung, dass dem Gesetzgeber bei der Regelung der Berufsausübung, anders als bei der Regelung des Berufszuganges, ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum of-

fen steht, setzte sich der Gerichtshof mit dem Zweck des Verbotes der Quota litis auseinander und hielt die Argumente, die schon bisher für die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung sprechen, vollinhaltlich aufrecht. Es ist gerade der Schutz des Klienten, der das Verbot rechtfertigt. Vermieden werden soll die Ausbeutung des Klienten, der die Prozesschancen nicht ausreichend erkennen kann, weil es eben eine Asymmetrie zwischen Klienten und Rechtsanwalt gibt, dessen Wissen und Erfahrung eher geeignet ist, eine solche Beurteilung vorzunehmen. Und diese Beurteilung soll objektiv und ohne Eigeninteressen des Rechtsanwaltes möglich sein. Der Rechtsanwalt soll gerade im Hinblick auf die ihn treffende unbedingte Treuepflicht gegenüber dem Klienten nicht in eine Interessenskollision zwischen Klienteninteresse und eigenem Interesse gebracht werden.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist unbeschränkt zu begrüßen. Es nützt allen, dem Klienten und dem Rechtsanwalt.

15 Jahre Recht der Umwelt (RdU)

5 Jahre Beilage „Umwelt & Technik“ (U&T)

„Der Umweltschutz hat Zukunft, weil es ohne Umweltschutz keine Zukunft geben wird“

(Kloepfer, Umweltrecht [1989] 3)



Das waren: 65 Hefte, 3160 Seiten

Umfassende Themenbereiche:

- Abfallrecht
- Baurecht
- Chemikalienrecht
- Bergbau
- Energierecht
- Forstrecht
- Gewerberecht
- Gentechnik
- Immissionsschutz
- Katastrophenschutz
- Klimaschutz
- Lärmschutz
- Nachbarschaftsrecht
- Naturschutz
- Raumordnungsrecht
- Straßenverkehr
- Tierschutz
- Umweltverträglichkeit
- Wasserrecht

Redaktion

Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner,

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Umwelt & Technik

RA Dr. Wilhelm Bergthaler

Aktuelles Inhaltsverzeichnis: www.manz.at/rdu

Das „Recht der Umwelt“ –
Fachzeitschrift mit 6 Heften/Jahr

Unser Jubiläumsangebot:

Jahresabonnement 2009 (6 Hefte inklusive Beilage „Umwelt & Technik“)

zum Preis von EUR 118,- (Jahrespreis 2008) und alle Hefte aus 2008 gratis – zum Nachlesen.

Steigen Sie ein und bleiben Sie am Ball!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,

E-Mail an bestellen@manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Jörg Beirer, Wr. Neustadt
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien
 RA Dr. Kordula Fleiß-Goll, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Matthias Göschke, Wien
 Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Wien
 RA MMag. Franz J. Heidinger, Wien
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien
 RA Dr. Herbert Kaspar, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Michael Kutis, Wien
 RA Dr. Thomas Lederer, Wien
 RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz
 RA Dr. Wolfgang Moringner, Linz
 Univ.-Ass. Dr. Katharina Pabel, Wien
 RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolfgang Schäfer, Wien
 RA Dr. Thomas Schreiner, Eisenstadt
 Mag. Theresia Schur, ÖRAK
 RA (München) ao. Univ.-Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Innsbruck
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Gottfried Thierly, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at oder Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; E-Mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 248,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Schlusspunkt

Wichtige Informationen

Neue Gesetze

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlungen

RA Dr. Michael Kutis

Das „pactum de quota litis“ in Österreich

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

Der Rechtsanwalt im Brennpunkt neuer Herausforderungen für den Rechtsstaat

RA Dr. Kordula Fleiß-Goll

Die Verfügung über Honorar-Akonti

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Resonanz

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

471

474

477

481

483

485

490

499

502

504

507

510

513

520

523

529

531

Wichtige Informationen

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Einbeziehung von Freiberuflern

Mit 1. 1. 2008 sind umfassende Änderungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG heißt, in Kraft getreten (BGBl I 2007/102). Mit dem 5. Teil des BMSVG werden unter anderem auch freiberuflich Selbständige und damit alle Personen, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind (§ 62 Abs 1 Z 5 BMSVG) im Rahmen eines Optionen-Modells einbezogen.

Freiwillige Einbeziehung

Aufgrund dieses Opting-In-Modells können sich alle Rechtsanwälte, die bis zum 31. 12. 2007 in die Liste eingetragen worden sind, durch Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) **bis zum 31. 12. 2008** für eine Einbeziehung iSd 5. Teils des BMSVG entscheiden. Rechtsanwälte, die erst 2008 oder später eingetragen werden, können sich dann innerhalb eines Jahres nach der Eintragung für eine Einbeziehung entscheiden.

Nach Verstreichen dieser 1-Jahres-Frist bzw nach Ablauf des 31. 12. 2008 ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages nicht mehr möglich.

Eine Einbeziehung nach dem 1. oder 4. Teil des BMSVG schließt die Optionsmöglichkeit nach dem 5. Teil nicht aus.

BV-Kasse

BV-Kassen, die ihre Angebote auch an Rechtsanwälte richten möchten, haben mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag einen Rahmenvertrag abzuschließen, in dem die Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge festzulegen sind. § 70 BMSVG sieht analog zu den Bestimmungen für Unselbständige vor, dass die Verwaltungskosten für alle Rechtsanwälte, die von einem Rahmenvertrag erfasst sind, prozentmäßig gleich hoch bemessen sein müssen.

Jeder Rechtsanwalt ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche BV-Kasse er auswählt. Der Rahmenvertrag ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Rechtsanwalt einen individuellen Beitrittsvertrag gem § 65 BMSVG mit einer bestimmten Vorsorgekasse abschließen kann.

Nachfolgend alphabetisch angeführte Vorsorgekassen haben bislang mit dem ÖRAK einen Rahmenvertrag gem § 70 BMSVG abgeschlossen:

- ▶ APK Vorsorgekasse AG
- ▶ BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ BONUS Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ Niederösterreichische Vorsorgekasse AG
- ▶ ÖVK Vorsorgekasse AG
- ▶ Siemens Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ VBV – Vorsorgekasse AG

Beitragshöhe

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages beträgt für alle Rechtsanwälte einheitlich 1,53% der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage (§ 64 BMSVG). Das sind derzeit jährlich € 841,81. Mit Leistung des Beitrages wird der Rechtsanwalt zum Anwartschaftsberechtigten.

Die Beitragseinhebung erfolgt (vermutlich einmal jährlich) direkt durch die ausgewählte BV-Kasse. **Nachdem man sich einmal für die Einbeziehung entschieden hat, ist ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Berufsausübung nicht zulässig.**

Steuerliche Absetzbarkeit

Nach Entscheidung für das Opting-In handelt es sich bei dem jährlichen Beitrag um einen Pflichtbeitrag. **Die so geleisteten Beiträge sind daher als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.**

Verwaltung der Beiträge

Die BV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen und laufend mittels Kontonachrichten zu informieren. Für die geleisteten Beiträge besteht eine **Kapitalgarantie** (§ 24 BMSVG).

Leistungen

Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Vorliegen von 3 Einzahlungsjahren mindestens 2 Jahre nach Beendigung der Berufsausübung (§ 67 BMSVG) bzw jedenfalls ab Inanspruchnahme einer Pension aus der Versorgungseinrichtung Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Weiterveranlagung bzw der Übertragung an eine andere BV-Kasse, die Übertragung des Betrages zwecks lebenslanger, steuerfreier Zusatzpension in eine Pensionskasse oder

die Auszahlung des Kapitalbetrages mit dem begünstigten Steuersatz von 6% Lohnsteuer.

Weitere Informationen zur Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge finden Sie auf der In-

ternetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit www.bmwa.gv.at

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige

Mit 1. 1. 2009 wird das neue Modell der **freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige** (BGBl I 2007/104), das auch Rechtsanwälten die Möglichkeit der Einbeziehung bietet, in Kraft treten. Selbständig Erwerbstätige können sich künftig entscheiden, ob sie arbeitslosenversichert sein wollen oder nicht.

Eine Einbeziehung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Erwerbstätigen an die Sozialversicherungsanstalt. Rechtsanwälte, die bereits vor dem 1. 1. 2009 in die Liste eingetragen waren, können den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung bis zum **31. 12. 2009** erklären. Wird der Eintritt bis zum 31. 3. 2009 erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung rückwirkend mit 1. 1. 2009, wird der Eintritt erst später erklärt, beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Rechtsanwälten, die erst im Jahr 2009 oder später ihre Tätigkeit aufnehmen, steht eine Frist von 6 Monaten für die Erklärung des Eintritts in die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung.

An die Entscheidung für den Eintritt bzw. Nicht-eintritt in die Arbeitslosenversicherung ist der Rechtsanwalt jeweils 8 Jahre lang gebunden. Ein Austritt ist also erstmals 8 Jahre nach Beginn der Arbeitslosenversicherung möglich, ebenso besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung beizutreten, wenn der Eintritt nicht im Rahmen der oben angeführten Fristen erklärt wird.

Beitragshöhe

Selbständige haben in der Arbeitslosenversicherung die Wahl zwischen 3 fixen monatlichen Beitragsgrundlagen, wobei diese Auswahl bereits beim Eintritt getroffen werden muss und dann für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosenversicherung gilt. Je nach gewählter Beitragsgrundlage ist pro Monat (Werte 2009) ein Beitrag von € 70,35/€ 140,70/€ 211,05 zu entrichten. Für die Einhebung der Beiträge ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zuständig.

Leistungen

Grundsätzliche Voraussetzung für den Leistungsbezug ist das Ende der aufrechten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes ergibt sich aus der gewählten Beitragsgrundlage und bewegt sich derzeit zwischen € 566,- und € 1.221,-. Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug entsprechen sonst im Wesentlichen jenen bei unselbständig Erwerbstätigen und ergeben sich aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Weitere Informationen zur Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige können Sie einem von der SVA herausgegebenen Informationsfolder entnehmen, der im Internen Bereich (2.) von www.rechtsanwaelte.at heruntergeladen werden kann. Ebenso hat die SVA eine Serviceline unter der Telefonnummer 0810/00 20 20 (Mo – Do 8–16 Uhr, Fr 8–14.30 Uhr) eingerichtet, die Fragen zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige beantwortet.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Anrechnung Post-Graduate-Studium

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/111) wurde der Anwendungsbereich des § 2 Abs 3 Z 1 RAO dergestalt erweitert, dass nicht nur wie schon bisher ein Doktoratstudium, sondern jedes **rechtswissenschaftliche Post-Graduate-Studium** auf die Praxiszeit bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 6 Monaten angerechnet wird. Diese Post-Graduate-Ausbildung muss an einer Universität

(im In- oder Ausland) absolviert werden und mit einem weiteren rechtswissenschaftlichen akademischen Grad (zB LL. M.) abgeschlossen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass diese mit dem BRÄG 2008 erfolgte Änderung erst für Ausbildungen gilt, die nach dem 31. 8. 2009 begonnen werden (Art XVII § 8 BRÄG 2008).

AC

Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart



Soeben in 2. Auflage erschienen ist das von em. RA Prof. Dr. *Peter Wrabetz* verfasste Werk „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“. Dieses Buch stellt die Vielfalt anwaltlichen Wirkens und dessen Auswirkungen auf den Rechtsstaat, auf Politik, Wirtschaft, Kultur und das gesellschaftliche Leben in Österreich dar. Besondere Berück-

sichtigung finden in der aktuellen Ausgabe die standesrechtlichen und personellen Veränderungen der letzten sechs Jahre. Vervollständigt wird die mit einem umfangreichen Bildmaterial versehene Chronik durch ein umfangreiches erweitertes biografisches Lexikon.

AC

*Ein schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins neue Jahr*

wünschen Ihnen und Ihrer Familie
die Geschäftsleitung sowie
alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

MANZ 



Grundbuchs-Novelle 2008

Highlights

- Strukturierter Antrag
- Abfrage Personenverzeichnis für Rechtsanwälte
- Verbesserungsfähigkeit von Grundbuchsanträgen
- Simultanhypotheken: Antrag nur an ein Gericht
- Eisenbahnbuch, öffentliches Gut kommen in das normale Grundbuchssystem

Änderungen 2009

Die Grundbuchs-Novelle 2008 (BGBl I 2008/100, 3. 7. 2008) verändert das Grundbuchssystem tief greifend. Kernstück ist der „strukturierte Antrag“ im elektronischen Rechtsverkehr. In Verbindung mit der elektronischen Überreichung von Urkunden wird daher ein vollständig elektronisches System geschaffen.

Im Hintergrund wird die Grundstücksdatenbank Ende 2009 EDV-technisch auf neue Grundlagen gestellt, was für den Anwender aber nicht direkt spürbar ist. Die Daten des strukturierten Antrags werden beim Rechtspfleger bereits in eine Vorerledigungsmaske eingestellt, auf Konsistenz geprüft, und die Erledigung kann dadurch erfolgen, dass dieser EDV-technische Vorschlag vom Rechtspfleger nur bestätigt werden muss. Ähnlich erfolgt es jetzt bei Mahn- und Exekutionsverfahren im ERV. Bis zu dieser Änderung müssen die Daten aus dem strukturierten Antrag quasi abgeschrieben und in das bisherige System hineingeschrieben werden. Obwohl das derzeit etwas unpraktisch ist, hat es einen gewissen Nutzen als Lernphase.

Für die Kanzleien werden erhebliche Umstellungen und Lernaufwand erforderlich sein. Anstelle der bisherigen sprachlichen Formulierung von Anträgen erfolgt in einer Art Ankreuzsystem mit Entscheidungsbaum eine Beantragung, das Verfahren ist in Typen gegliedert. Dieser „strukturierte Antrag“ ist aufgebaut wie Mahn- und Exekutionsverfahren im ERV und wird per WebERV übermittelt.

Es wurden auch einige materielle Änderungen im Grundbuchssystem, sowohl was die Verfahren als auch was die Urkundenqualität anbelangt, vorgenommen, die für Rechtsanwaltskanzleien wesentlichen sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Das System sollte mit 1. 1. 2009 in Kraft treten. Nach derzeitigem Stand (24. 10. 2008) ist aber zu erwarten, dass die neuen Regeln nur staffelweise in Kraft treten. Der neue strukturierte Antrag auf Basis WebERV wird ab 1. 2. 2009 zur Verfügung stehen, wahrscheinlich vorläufig fakultativ zur Papier-Eingabemöglichkeit wie bisher. Für Routinesachen (einfache Eigentumsübertragungen, Hypothekeneintragungen und Löschungen) wird dieses neue System von Anfang

an interessant sein. Die verpflichtende Eingabe wird wahrscheinlich im Lauf des Jahres 2010 kommen. Das Umlernen wird aber jedenfalls notwendig werden.

Die wichtigen Änderungen im Einzelnen

Eingabesystem

Strukturierter Antrag: Ab 1. 2. 2009 ist der strukturierte Antrag zu verwenden. Dieser kann grundsätzlich per Formblatt erfolgen oder elektronisch, im System wie derzeit die Mahnklagen. Vorläufig wird das System auf die häufigsten Typen (Eigentum, Wohnungseigentum und Hypotheken) beschränkt sein. In bestimmte im Formular definierte Felder sind die eintragungsrelevanten Einträge zu machen wie Antragsteller, Grundbuchseigentümer, mit allen Personaldaten, Art des Antrags (Eigentum/Last/Sonstiges), der Betrag ist einzusetzen etc. Es werden also die einzutragenden Rechtsverhältnisse an bestimmte Plätze des Formulars (bzw bestimmte Felder der EDV) gestellt, sodass diese vom Grundbuchssystem direkt übernommen und sowohl in das Grundbuch als auch in die Vorerledigungsunterlagen beim Rechtspfleger eingestellt werden können. Die Urkunden werden, wie bereits jetzt grundsätzlich verpflichtend, durch Verweis auf die Archivierungsnummer bezeichnet. Auch dafür ist Platz im Formular vorgesehen.

Ich rechne damit, dass die Anwaltsprogramme im Lauf des Jahres 2009 in der Lage sein werden, diese Verbindung automatisch herzustellen, sodass die Stammdaten gleich in den Grundbuchsantrag direkt übernommen werden können. Dieses System wird ab 1. 2. 2009 eingeführt, aber nicht im vollen Umfang, sondern nur für Eigentum, Pfandrecht und Wohnungseigentum. Alles andere läuft unter „Sonstiges“ und ist weiterhin durch verbale Darstellung (Beschlussentwurf) einzubringen.

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels ist das Problem der Rangordnung noch ungelöst. Für den Rangordnungsbeschluss liegt noch keine elektronisch umgesetzte Alternative vor, sodass auch bei vollelektronischer Eingabe mit strukturiertem Antrag und Archivium der Papier-Rangordnungsbeschluss nachzubringen ist. Das würde die Akzeptanz des Systems erheblich verringern. Ich hoffe, dass das Problem bis zum 1. 2. 2009 noch gelöst werden kann.

Der Rechtspfleger muss die Daten aus dem strukturierten Antrag praktisch abschreiben. Er kann aber den Beschluss (etwa den Eintragungsbeschluss) über ERV zustellen, was eine deutliche Vereinfachung darstellt.

Gem § 69 Abs 5 GUG haben Rechtsanwälte und Notare Schriftsätze nach Möglichkeit im elektroni-

schen Rechtsverkehr einzubringen. Theoretisch besteht daher ab 1. 2. 2009 die Verpflichtung zur elektronischen Eingabe. Bisher wurde die Bestimmung großzügig gehandhabt und Übergangsfristen eingeräumt. Ich rechne damit, dass bis 1. Quartal 2010 Toleranz geübt wird.

Es ist daher zu empfehlen, das Jahr 2009 dazu zu nutzen, das Kanzleipersonal über den strukturierten Antrag zu schulen und diesen im Lauf des Jahres in der Kanzlei tatsächlich umzusetzen.

Urkunden: Firmenbuchnummer bzw Vereinsregisternummer ist in der Urkunde jetzt anzuführen (§ 27 Abs 2 GBG, vgl § 98 GBG), bei natürlichen Personen weiterhin das Geburtsdatum. Auch juristische Personen erhalten daher ihre „Identifikationsnummer“.

Die Bestimmung gilt für Urkunden, die ab 1. 1. 2009 ausgestellt werden.

Vorsorgevollmachten

Einschreitervollmachten sind auf drei Jahre befristet (wie schon bisher), Vorsorgevollmachten werden davon (neu) ausdrücklich ausgenommen, gelten also auch länger (§ 31 Abs 6 GBG). Diese Bestimmungen gelten für vom Machthaber unterfertigte Urkunden.

Verbesserungsfähigkeit

Fast revolutionär ist es, dass **Formgebrechen** nachträglich Rang wahrend behoben werden können (§ 82 a GBG). Dem Antragsteller ist der Antrag mit dem Auftrag zurückzustellen, das Formgebrechen längstens binnen einer Woche zu beseitigen. Wird diesem Auftrag fristgerecht entsprochen, gilt der Antrag als am Tag des ursprünglichen Einlangens angebracht. Diese Verbesserungsmöglichkeit gilt insbesondere im Fall des Fehlens von Urkunden. Der Auftrag kann auch mündlich erteilt werden, auf entsprechende Protokollierung im Rahmen der Kanzleiorganisation ist daher dringend zu achten.

Aufgrund des neuen § 82 a GBG (anzuwenden ab 1. 1. 2009) werden Zurückweisungen wegen Formulierungsdifferenzen im Antrag, fehlender Staatsbürgerschaftsnachweise oder ähnlicher Argumente daher nicht mehr möglich sein, ein obligatorischer Verbesserungsauftrag ist zu erteilen.

Gem § 81 GBG dürfte der Postlauf in die Frist einzurechnen sein.

Wird ein Verbesserungsauftrag nicht gestellt und der Antrag sofort abgewiesen, ist das ein Rekursgrund (§ 82 a Abs 5 GBG).

Es ist nur die Nachbringung von Unterlagen zulässig, nicht die Neuproduktion (die Urkunde muss zum Antragszeitpunkt bereits bestanden haben).

Nicht verbesserungsfähig sind Anträge auf Anmerkung der Rangordnung!

Personenverzeichnis-Abfrage

Rechtsanwälte und Notare dürfen ab 1. 1. 2009 das Personenverzeichnis auch für Exekutionszwecke abfragen. Voraussetzung ist eine **vollstreckbare** Geldforderung. Damit wird einem immer wieder geäußerten Verlangen der Rechtsanwälte zur Verfahrensvereinfachung Rechnung getragen (§ 6 Abs 2 Z 1 b GUG). Im Zusammenhang mit der Abfrage darf insbesondere auf §§ 9 c und 42 c RL-BA hingewiesen werden.

Eintragung im Grundbuch mehrerer Gerichte

Betrifft ein Antrag Liegenschaften bei mehreren Gerichten, wurde er bisher in einem mehrstufigen Verfahren behandelt, das angerufene Gericht erledigte den Antrag, seine EZ betreffend, und schickte das Gesuch an das nächste Gericht weiter zur Erledigung.

Künftig entscheidet das Bewilligungsgericht abschließend über sämtliche Anträge, also auch für das andere Lagegericht (§ 18 a GUG). Es hat die Eintragung auch gleich selbst zu vollziehen. Das gilt auch für Ab- und Zuschreibungen iSd § 23 LTG bei mehreren Gerichten (§ 18 c GUG).

Simultanhypotheken

Bei Simultanhypotheken entfällt die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebeneinlage. Die Tatsache der Simultanhaftung wird allerdings angemerkt, die Verbindung ist aus dem Grundbuchsatzug ersichtlich (§ 18 b GUG). Der Antrag auf Eintragung einer Simultanhypothek ist künftig nur mehr bei einem der Lagegerichte zu stellen. Gleiches gilt für Löschanträge.

Gruppenbildung

Über Antrag des Eigentümers können Liegenschaftsgruppen gebildet werden, diese erhalten einen eigenen Gruppennamen (§ 8 a GUG).

Dies ist vor allem für Straßen, Bahntrassen, aber auch für große Grundbesitzer und Immobilieninvestoren von Bedeutung.

Öffentliches Gut, Eisenbahn

Das öffentliche Gut wird, wo bisher noch nicht geschehen, wie eine „normale“ Grundbucheinlage im Wege der Datenmigration eingebüchert. Die Verständigung erfolgt durch Edikt (§ 2 b GUG).

Das Eisenbahnbuch wird aufgelöst und ebenfalls elektronisch umgeschrieben (§ 24 a GUG). Künftig sind Eisenbahnen im „normalen Grundbuchverfahren“ (§§ 24 b und c GUG) zu verbüchern. In der Aufschrift sind sie als Eisenbahneinlage zu bezeichnen.

Superädifikate

Das Vorhandensein von Superädifikaten wird nicht nur in der Kartei dokumentiert, sondern kann auch im

Gutsbestandsblatt des Grundbuchs für das betroffene Grundstück **ersichtlich gemacht** werden (§ 10 Abs 1 a UHG). Dies hat rechtlich wie bisher nur Hinweisfunktion (§ 10 UHG). Der Eigentümer kann sich dieser Anmerkung nicht mehr durch Einspruch widersetzen, wird als Buchberechtigter aber verständigt.

Die Kartei wird mittelfristig in das Grundbuchssystem übernommen und mit den Daten des Grundbuchs verknüpft (§ 20 a UHG). Das bedeutet, dass Superadikate über „normale“ Grundbuchsnachforschungen zu finden sein müssten. Der Umstellungszeitraum ist leider noch nicht definiert, es wurde dem Justizminister eine Verordnungsmächtigung eingeräumt.

Teilungspläne allgemein

Vermessungsamt – Bescheinigung § 39 VermG

Teilungspläne bedürfen für ihre grundbücherliche Durchführung der Bescheinigung durch das Vermessungsamt gem § 39 VermG, dass keine Bedenken gegen den Plan bestehen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen (gelbe Bescheide) war zwei Jahre. Die Gültigkeitsfrist wird reduziert auf **18 Monate**.

Für Pläne, die bis 31. 12. 2008 noch nicht im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde gespeichert sind, ist die alte Regelung weiterhin anzuwenden (§ 2 LTG in ursprünglicher Fassung). Ab 1. 1. 2009 ist auf die Speicherung des Plans und der Bescheinigung gem § 39 VermG im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde hinzuweisen. Es erübrigt sich daher die Beilage zum Antrag, die Unterlagen sind auch nicht zur Urkundensammlung zu nehmen.

Teilungsverfahren aufgrund von Teilungsplänen werden durch Verweis auf den im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde elektronisch gespeicherten Teilungsplan zu verbüchern sein (§ 2 Abs 2 LTG), der Genehmigungsbescheid nach § 39 ist bereits zum Teilungsplan mitgespeichert und braucht daher nicht gesondert vorgelegt werden. In Grundbuchsachen können künftig also drei Archive beteiligt sein: Archivium der Rechtsanwälte, cyberDOC der Notare und elektronisches Archiv der Vermessungsbehörde. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Bestimmung vollinhaltlich ab 1. 1. 2009 in Kraft tritt.

Gesamtdurchführung von Teilungsplänen

Ein Teilungsplan darf künftig nur zur Gänze durchgeführt werden, das grundstückswise Gebrauchmachen vom Teilungsplan ist künftig nicht mehr möglich. Die neue Bestimmung gilt für Teilungspläne, die ab 1. 1. 2009 ausgestellt werden.

Liegenschaftsteilungsgesetz (LTG) – geringwertige Trennstücke

Die Möglichkeit zur Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§ 13 LTG) wird erweitert. Nach langer

Diskussion, ob überhaupt eine Wertgrenze bestehen solle, wurde eine Wertgrenze von € 2.000,- für das Trennstück festgelegt. Grunddienstbarkeiten können, soweit sachgerecht, mit übertragen werden.

Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen gem §§ 15 ff LTG

Formelle Voraussetzung ist, dass Einvernahmen über die Rechtsabtretung hergestellt wurde oder eine förmliche Enteignung erfolgt ist. Die Wertgrenzen fallen nach massivem Lobbying der dadurch begünstigten Infrastrukturhersteller weg. Dienstbarkeiten können auch hier mit übertragen werden. Eine rechtspolitisch eigenartige Rechtsschutzlösung wurde gefunden: Der Eigentümer bzw Buchberechtigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses „Einspruch“ erheben. In diesem Einspruchsverfahren wird geprüft, ob ein gültiger Rechtstitel für die Übertragung zustande gekommen ist (§ 20 LTG). Das rechtliche Gehör kann also durch Einspruch nachgetragen werden.

Wer unberechtigt einen derartigen Verbücherungsantrag stellt, ist schadenersatzpflichtig (§ 20 Abs 2). Auch hier wurde eine eigenartige Lösung gefunden: Wenn dem Geschädigten der Schaden nicht bekannt wird, gilt nicht die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren, sondern eine verkürzte Frist von 10 Jahren.

Sowohl für § 13 (geringwertige Trennstücke) als auch für § 15 LTG-Verfahren gilt ab 1. 1. 2009 die Neuregelung, auch wenn der Akt schon vorher anhängig war (§ 39 Abs 5 LTG).

Kellereigentum

Das Kellereigentum in Form von gesondertem Eigentum an selbständigen Räumen und Bauwerken unterhalb der Erdoberfläche, wie an Weinkellern, Tiefgaragen oder Stollen, wurde wieder belebt und ist nun im neu geschaffenen § 300 ABGB festgeschrieben. (Stockwerkseigentum wurde 1879 abgeschafft.)

Veräußerungsrangordnung

Leider konnte über ein elektronisches System der Veräußerungsrangordnung noch kein Konsens bzw keine überzeugende Lösung gefunden werden. Es gilt daher (Stand 24. 10. 2008) noch die „Papierlösung“ wie bisher. Voraussichtlich wird elektronisch eine „Code-Lösung“ kommen. Das Einbringen des Gesuches auf Veräußerungsrangordnung auf elektronischem Weg wird dazu führen, dass das System automatisch einen Code generiert, dieser über ERV zugeschickt wird und mit diesem Code (anstelle des bisherigen Beschlusses) die Rangordnung ausgeübt werden kann.

Schulungsangebote

ARS: Schulungen ab 6. 11. 2008 in fast allen Landeshauptstädten, Vortragender ADir. *Anton Jauk*.

Die AWAK (mit Zielgruppe JuristInnen) bietet ebenfalls beginnend ab dem 24. 11. 2008 Schulungen in den meisten Landeshauptstädten an, Vortragender ADir. *Reinhard Bayer*. Der Rechtsanwaltsverein (mit Zielgruppe KanzleiassistentInnen) plant ebenfalls Schulungen, diese werden voraussichtlich Mitte 2009 stattfinden.

Dr. Thomas Schreiner

Der Bestseller in 10. Auflage!



10. Auflage 2008.
XIV, 256 Seiten. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-00480-4
Im Abonnement EUR 28,80

Doralt Steuerrecht 2008/09 10. Auflage

Steuerrecht in aller Kürze!

Konzentriert auf das Wesentliche behandelt dieses Buch auf rund 250 Seiten die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern: Der optimale Überblick vom Bestseller-Autor Werner Doralt.

Unternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund; systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Mit den Änderungen nach dem Außerkrafttreten der Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- ▶ Neue AfA bei Vermietung
- ▶ Neue Stiftungsbegünstigungen
- ▶ Neue GrESt-Befreiungen
- ▶ Neue Meldepflichten

Jährlich neu:
Nützen Sie das
Abonnement
Sie sparen 20%

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Inland

- 5. Dezember** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetz 2008
*MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fra-
berger, LL.M.*
- 11. Dezember** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 15. Dezember** **SALZBURG**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 16. Dezember** **INNSBRUCK**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 17. Dezember** **DORNBERN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 13. Jänner 2009** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
- 19. Jänner** **LINZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 20. Jänner** **GRAZ**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 27. Jänner** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
**Jahrestagung Privatrechts in der ge-
planten Änderungen**
*Dr. Franz Möhr, Franz Stifter, Dr. Karl Schirl, Dr. Ru-
dolf Winter, Mag. Roland Kubo, Johann Koschal*
- 28. Jänner** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007
RA Mag. Martina Harrer
- 28. Jänner** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Vertragsrecht aktuell
Dr. Georg Kresbach, Mag. Simone Petsche-Demmel
- 16. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
Amts-Dir. Johann Dworak

- 17. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streit**
RA Mag. Hobenberger, Amts-Dir. Tatzber
- 19. bis 21. Februar** **WIEN**
**Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener
Advokatengespräche**
- 26. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst
- 28. Februar bis 7. März** **ST. CHRISTOPH**
UIA: 4th Winter Seminar
- 2. März** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. Wachter, Ri Dr. Schaumberger
- 2. bis 6. März** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
ARS Bau-Woche 2009
Referententeam
- 10. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Unternehmensstraf-
recht**
- 11. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachtagung Grenzüberschrei-
tende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften
nach EU-VerschG**
- 12. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Schiedsverfahren**
- 18. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Datenschutzrecht**
- 23. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar UWG**
- 23. März** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I**
Amts-Dir. Anton Jauk
- 20. April** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Firmenbuch**
RA Dr. Heliczky, RegR Wetschnig
- 5. Mai** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzrecht**
RA Dr. Engelhart Thomas
- 6. Juli** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Sommer-Block-Seminar (BU-
Kurs)**

Ausland

- 11. und 12. Dezember** **BRUSSELS**
CCBE/ERA: **Practising Family Law in Europe**
- 6. und 7. Februar 2009** **MILANO**
Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar Ban-
kers Liability**

27. und 28. Februar	BRUSSELS
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Tax Law Conference	
6. bis 8. März	ATLANTA
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Civil M&A and Civil Law	
12. bis 14. März	PRAGUE
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Pharmaceutical	
19. bis 21. März	STRASBOURG
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Joint Seminar with FNUJA (Human rights)	

3. und 4. April	VERONA
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IP Internet	
23. und 24. April	BERLIN
Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IBA/AIJA Seminar	
24. und 25. April	BRUSSELS
Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA-UIA Competition + IP	
17. bis 19. Mai	NEW YORK
SIRC: 15th Annual Global Insolvency Conference	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 504 ff.

Die neue Zusatzpension für alle Selbständigen!



2008. XXVIII, 134 Seiten.
Br. EUR 34,-
ISBN 978-3-214-13301-6

Neumann

Abfertigung neu für Selbständige

Das Werk „Abfertigung neu für Selbständige“ gibt einen ausführlichen Überblick über die Selbständigenvorsorge. Die Regelungen sind berufsspezifisch (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Land- und Forstwirte, Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, Apotheker, Tierärzte und Patentanwälte) aufgegliedert.

- Erste umfassende Darstellung zur **Abfertigung neu für Selbständige**
- Schwerpunktsetzung für praxisrelevante Bereiche wie **Beitrags- und Leistungsrecht** der Selbständigenvorsorge
- **Beispiele und Tipps** veranschaulichen die komplexen Regelungen

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

► § 16 GmbHG iVm §§ 117, 127 HGB (UGB):

Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers

Die Prüfung, ob ein **wichtiger Grund** für die **Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers vorliegt**, erfordert eine Gesamtschau; das heißt, es sind seine bisherigen Tätigkeiten und eventuelle Verdienste zu berücksichtigen. Ebenfalls sind das Verhalten der Mitgesellschafter und deren allfällige Verfehlungen zu berücksichtigen.

OGH 9. 11. 2006, 6 Ob 190/06 v, ecolex 2007/54 (LS) = RdW 2007/241 (LS) = GesRZ 2007, 128 (U. Torggler).

► §§ 4, 10 FBG; § 175 HGB (UGB); § 3 EuroG; 1. Euro-JuBeG:

Abtretung eines KG-Anteils, Währungsumstellung

Bei **Übertragung eines Kommanditanteils** hat die diesbezügliche Firmenbucheintragung **auf Euro zu lauten**.

OGH 9. 11. 2006, 6 Ob 244/06 k, ecolex 2007/81 (LS, Wallner) = RdW 2007/170 (LS).

► § 283 HGB (UGB); § 24 FBG:

Zwangsstrafe zur Erzwingung der Vorlage des Jahresabschlusses

Nach § 283 Abs 4 HGB (UGB) und § 24 Abs 3 FBG jeweils in der Fassung BGBl 2006/103 (PuG) **ist die verhängte Zwangsstrafe auch dann zu vollstrecken, wenn** die bestrafte Person ihrer Pflicht nachgekommen oder durch Erfüllung unmöglich geworden ist.

OGH 30. 11. 2006, 6 Ob 261/06 k, ecolex 2007/117 (LS) = RdW 2007/234 (LS) = GesRZ 2007, 136 (Zehetner).

► § 17 GmbHG; § 18 FBG:

Kein Rekursrecht des Geschäftsführers bei FB-Eintragung seiner Amtsbeendigung

1. Der Geschäftsführer einer GmbH, dessen – allenfalls auch zu Unrecht erfolgte – Abberufung ins Firmenbuch eingetragen werden soll, hat keine Parteistellung und daher auch **kein Rekursrecht gegen den Beschluss des Firmenbuchgerichts**.

2. Die **Eintragung der Löschung** ist nicht rechtsbegründend, sondern bloß **deklarativ**.

OGH 13. 9. 2007, 6 Ob 167/07 p, GeS 2008, 57 = ecolex 2008/47 (LS) = RdW 2008/105 = GBU 2008/03/03.

► § 99 GmbHG; § 225 a AktG; § 14 SpaltG:

Übertragung vinkulierter Geschäftsanteile durch Verschmelzung

Die **Gesamtrechtsnachfolge** aufgrund einer Verschmelzung **ist keine „Abtretung von Geschäftsanteilen“** und löst (zumindest in dem konkreten Fall, *Anm Saurer*) ein gesellschaftsvertragliches Aufgriffs- bzw Zustimmungsrecht zur Übertragung nicht aus.

OGH 29. 11. 2007, 1 Ob 130/07 k, GeS 2008, 59 (*Fantur*) = wbl 2008/133 = RdW 2008/288 = NZ 2008/52. *(Diese Entscheidung bringt nur teilweise Klarheit zur Frage, ob bei einer sich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollziehenden Übertragung von Geschäftsanteilen, die sich im Vermögen der übertragenden Gesellschaft befinden, die Vinkulierung dieser Geschäftsanteile zu beachten ist und das statutarische Aufgriffsrecht ausgelöst wird. Im Gesellschaftsvertrag einer GmbH [X-GmbH], an der die übertragende Gesellschaft beteiligt war, war [lediglich] vorgesehen, dass die gänzliche oder teilweise Abtretung von Geschäftsanteilen an Dritte der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. Auch steht nach dem Gesellschaftsvertrag den übrigen Gesellschaftern hinsichtlich des abzutretenden Geschäftsanteils oder Teiles davon ein Aufgriffsrecht zu. Die übertragende GmbH wurde zunächst in eine AG umgewandelt und danach im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme als übertragende Gesellschaft mit einer AG als übernehmender Gesellschaft bei gleichzeitiger Gründung einer SE verschmolzen. Diese SE wurde somit Gesamtrechtsnachfolgerin der sich verschmelzenden Gesellschaften und*

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

Executive M.B.L.-HSG



Universität St. Gallen



Executive Master of European and International Business Law

Die Universität St. Gallen HSG, eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas, bietet seit 1996 ein anspruchsvolles Masterstudium mit dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht. Der berufsbegleitende, 18-monatige Studiengang «Executive M.B.L.-HSG» zeichnet sich aus durch:

- Internationalität, globale Ausrichtung und Praxisbezug
- Blockveranstaltungen in Europa, den USA und China
- Hochkarätige Dozentinnen und Dozenten aus Praxis und Forschung
- Weltweites Kontakt- und Karrierenetzwerk der Universität St. Gallen

Nächster Studienbeginn: 24. Mai 2009

Universität St. Gallen
Executive M.B.L.-HSG
Dufourstrasse 59
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 71 224 26 16
Fax +41 71 224 26 11
mbhsg@unisg.ch
www.mbl.unisg.ch



Ermässigte Studiengebühr bei Anmeldung bis zum 31. Dezember 2008.

durch diesen Umgründungsvorgang Gesellschafterin der X-GmbH. Vinkulierungsklauseln und Aufgriffsrechte, die sich auf eine „Abtretung von Geschäftsanteilen“ beziehen, sind, so der OGH, in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund von Verschmelzung nicht anzuwenden. Die Rechtslage dürfte bei gesellschaftsvertraglich weiter gefassten Vinkulierungsklauseln und Aufgriffsrechten allerdings anders zu beurteilen sein. So auch Fantur, aaO; G. Fellner, GeS 2008, 144. Soweit ersichtlich, fehlt hiezu jedoch eine Aussage des OGH. Saurer.)

► **§ 173 Abs 1 StPO (Art 5 Abs 1 lit a MRK):
Keine strikte Bindung an verhängte Strafe bei Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Die pers Freiheit darf nur ausnahmsweise unter den verfassungsgesetzlich bestimmten Voraussetzungen um das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden. Die (grundrechtlich geforderte) im ö Strafverfahrensrecht durch den Begriff der Verhältnismäßigkeit bestimmte Angemessenheit der Dauer einer U-Haft entzieht sich einer schematischen Beurteilung. Schon daraus ergibt sich, dass – wie auch aus der stRsp des EGMR erkennbar wird – die Umstände des jeweiligen Einzelfalls genau abgewogen werden müssen. Die Schwere der angelasteten Tat, die im vom ErstG gefundenen und trotz fehlender Rechtskraft Indizwirkung entfaltenden Strafmaß einen messbaren Ausdruck findet, sowie das Gewicht des angenommenen Haftgrunds sind dabei von essenzieller Bedeutung.

OGH 29. 11. 2007, 12 Os 148/07 t = ÖJZ-LS 2008/24.

► **§ 281 Abs 1 Z 10 a StPO; § 35 Abs 2, 37 SMG:
Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung**

Ein allfälliges Vorgehen nach § 35 Abs 2 SMG ist – im Unterschied zu einer obligatorischen Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft oder Verfahrenseinstellung durch das Gericht (§ 37 SMG) gem § 35 Abs 1 SMG – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle fakultativ und damit in das pflichtgemäße Ermessen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts gelegt. Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 10 a StPO iVm § 35 Abs 2, 37 SMG kann demnach systemimmanent nur dann vorliegen, wenn die Entscheidung des Gerichts auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruht oder das dem Gericht zustehende Ermessen willkürlich ausgeübt wurde.

OGH 13. 2. 2007, 14 Os 109/06 w (LG Innsbruck, 35 Hv 79/06 x) = RZ 2008, 26.

► **GRBG allg Art 5 Abs 3 MRK, Art 6 Abs 1 MRK; § 193 Abs 1 StPO, § 270 Abs 1 StPO:**

Grundrechtsbeschwerde, Frist zur Urteilsausfertigung

Der Schutzzweck des § 270 Abs 1 StPO ist auch unter dem Aspekt des Beschleunigungsgebots in Haft-

sachen beachtlich. Beisatz: Hier: Eine Überschreitung der vierwöchigen Urteilsausfertigungsfrist des § 270 Abs 1 StPO um mehr als das Fünffache, ohne dass diese in außergewöhnlichem Umfang und Schwierigkeit des Falles eine Erklärung findet, legt weit über dem Maß des unter dem Blickwinkel des § 193 Abs 1 StPO Erträglichen und verletzt solcherart das Grundrecht auf persönliche Freiheit.

OGH 19. 4. 2007, 14 Os 43/07 s (RS0122197) = RZ 2008, EÜ 92.

► **§ 1 EKHG; § 2 Abs 1 Z 10, § 8 Abs 4, § 23 Abs 2, § 76, § 89 a Abs 2 und 2 a StVO; § 1311 ABGB:
Betriebsgefahrhaftung für am Gehsteig abgestelltes Fahrzeug**

Da beim Begriff „Betrieb“ iSd EKHG nicht von einem rein maschinentechnischen Ansatz auszugehen, sondern vielmehr ein mit der verkehrstechnischen Gefährlichkeit eines Kfz in ursächlichem Zusammenhang stehender Maßstab anzulegen ist, geht auch von einem verkehrswidrig abgestellten Kfz, wodurch andere Verkehrsteilnehmer (einschließlich Fußgänger bei unzulässigem Abstellen auf einem Gehsteig und damit Verengen desselben) gefährdet werden können, eine haftungsbegründende Betriebsgefahr aus. (Der Kläger stürzte hier beim Passieren der vom verkehrswidrig abgestellten Kfz geschaffenen Engstelle dadurch, dass er über einen Metallsteher fiel, der den an den Gehsteig angrenzenden Schanigarten umfasste, und bekehrte unter Anrechnung eines Mitverschuldens von 25% die Feststellung der Haftung des Halters für alle Schäden.)

OGH 26. 4. 2007, 2 Ob 174/06 m, ZVR 2008/188, 388.

► **§ 1010, § 1295 Abs 1, § 1299 ABGB; § 14 RAO:
Haftung des substituierenden Rechtsanwalts**

Ein substituierender Rechtsanwalt haftet nur für sein Auswahlverschulden, der Substitut für eigene Fehler dem Klienten aber direkt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass daneben auch der unmittelbar beauftragte Rechtsanwalt seinem Klienten für eigenes, dem Substituten nicht zurechenbares Fehlverhalten haften kann. Der substituierende Rechtsanwalt kann eine eigene Vertragspflichtverletzung dadurch begehen, dass er es dabei bewenden ließ, dem Substituten nur den Handakt auszuhändigen, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass ein bestimmtes Klagevorbringen noch gar nicht erstattet worden war und daher unbedingt nachzuholen sei.

OGH 7. 5. 2008, 9 Ob 36/08 x, Zak 2008/476, 277 (Heft 14).

Das „pactum de quota litis“ in Österreich^{*)}

RA Dr. Michael Kutis, Wien. Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien, als Mitglied des Ausschusses der RAK Wien vertritt er diese im Arbeitskreis Honorarrecht innerhalb des ÖRAK.



2008, 485

Erfolgshonorar;
pactum de quota litis;
Streitanteilsvereinbarung;
Mandantenschutz;
Prozessfinanzierung

In Österreich gilt für Honorarvereinbarungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Dementsprechend hält das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) in § 2 Abs 1 auch ausdrücklich fest: „Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.“ Einem österreichischen Rechtsanwalt steht daher nach dieser Rechtslage entsprechend dem Grundsatz der freien Honorarvereinbarung auch die Möglichkeit offen, ein Erfolgshonorar mit dem Mandanten zu vereinbaren, es darf sich dabei lediglich nicht um „pactum de quota litis“ handeln. Das Spektrum der möglichen Varianten, ein entsprechendes Erfolgshonorar mit einem Mandanten zu vereinbaren, ist dabei so weit gestreut, dass es durchaus möglich ist, eine auf die Bedürfnisse des jeweiligen Einzelfalls abgestellte Honorarvereinbarung zu treffen. So ist es beispielsweise zulässig, ein Erfolgshonorar in Form eines in einem Prozentsatz des Streitwerts festgelegten Pauschalhonorars zu vereinbaren.

I. Österreichische Rechtsgrundlagen

Das Verbot des „pactum de quota litis“ ist zum einen in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, zum anderen in § 16 Abs 1 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) geregelt.

Gemäß § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist ein Vertrag nichtig, „wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird“. Diese Norm umfasst also zwei Tatbestände, einerseits das An-Sich-Lösen der anvertrauten Streitsache, andererseits das „pactum de quota litis“.

§ 16 Abs 1 RAO lautet:

„Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren, er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.“

Das „quota litis-Verbot“ findet nach oberstergerichtlicher Rsp seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der österreichischen Rechtspflege:

Der Normzweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist die Schutzwürdigkeit des Klienten gegenüber dem besseren Fachwissen des Rechtsfreunds im Hinblick auf den ungewissen Prozessausgang und die Einflussmöglichkeiten des Rechtsfreunds im Rahmen der Vertretungstätigkeit auf das Prozessergebnis; es soll zu keiner Verschmelzung zwischen Vertretungstätigkeit und Finanzierung kommen.¹⁾ Der Klient ist davor zu schützen, dass der Anwalt die Ungewissheit des Prozessausgangs spekulativ ausnützt.²⁾

Der Bestimmung des § 879 Abs 1 Z 2 ABGB kommt der Charakter einer Eingriffsnorm zu,³⁾ sie ist der rein privatrechtlichen Sphäre entrückt und zu einer zwingenden Norm geworden⁴⁾ und steht im Dienst des öffentlichen Interesses am österreichischen Zivilprozess.⁵⁾

Die Norm des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB ist somit im Interesse der Wahrung der österreichischen Rechtspflege erlassen worden (SZ 24/93), das wirtschaftliche

Eigeninteresse des Anwalts an der Vertretung im Prozess darf nicht in der Form an den Tag treten, dass dieser am strittigen Anspruch anteilmäßig beteiligt oder gar Eigentümer der Sache wird.⁶⁾

II. Mandantenschutz als Verbotszweck

Das „quota litis-Verbot“ ist mit der Dritten Teilnovelle 1916 in das ABGB eingefügt worden, und weil die RAO in § 16 ein entsprechendes „quota litis-Verbot“ enthält, judiziert der OGH (SZ 24/93 und SZ 39/160), dass das „quota litis-Verbot“ seinen rein privatrechtlichen Charakter (mit der Aufnahme in die öffentlich-rechtlichen Standesvorschriften) verloren hat und insofern als zwingende Eingriffsnorm der Wahrung der österreichischen Rechtspflege dient.

Nach der ständigen Judikatur des OGH sind unter den Begriff „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB Rechtsanwälte und ebenso Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer zu subsumieren, also jener Personenkreis, für den – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Nach Ansicht des Höchstgerichts wird durch diese Rsp sehr wohl eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen vorgenommen, sodass keine verfassungsrechtlichen Be-

*) Erstveröffentlichung in der Schweizerischen Anwaltsrevue 10/2008, die Entscheidung des VfGH B 330/07-18 ist in diesem Beitrag noch nicht berücksichtigt.

1) E. Wagner, JBl 2001, 427 ff, unter Berufung auf die Rsp.

2) Wagner, JBl 2001, 429 (FN 1).

3) Vgl OGH SZ 24/93.

4) Vgl OGH SZ 39/160.

5) Vgl OGH SZ 24/93; so auch Scheuba, „Sammelklage“ – Inhaltliche Anforderungen, AnwBl 2006, 64, 66.

6) Wagner, JBl 2001, 431 (FN 1) unter Berufung auf OGH SZ 24/93.

denken bestehen.⁷⁾ Dass die vorgenannten Berufsgruppen besonderen Standesregeln unterworfen sind, legitimiert diese auch zur Ausübung eben nur diesen Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten. Daran anknüpfend hat der OGH bereits die Ansicht vertreten, dass das „quota litis-Verbot“ des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auch auf jene Personen anzuwenden ist, die gewerbsmäßig bestimmten Berufsgruppen vorbehaltene Leistungen erbringen, ohne die hierfür erforderlichen berufsrechtlichen Qualifikationen zu besitzen.⁸⁾

Dass das Verbot des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB und der vorrangige Zweck der darin normierten Nichtigkeitsandrohung dem Schutz des Klienten dient und damit seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der Rechtspflege findet, soll noch durch nachstehende Überlegungen verdeutlicht werden:

Ein potentieller Klient kann in der Regel weder die Erfolgsaussichten noch den zur Rechtsdurchsetzung erforderlichen Tätigkeitsumfang in Bezug auf seinen Anspruch einschätzen. Somit schützt bzw bewahrt das „quota litis-Verbot“ einen derartigen Klienten davor, dass ein Anwalt für eigene spekulative Zwecke dieses mangelnde Einschätzungsvermögen ausnützt.

Daneben besteht in Ausnahmesituationen durchaus auch die Gefahr, dass ein Rechtsanwalt, welcher den Anspruch seines Klienten zu seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen macht, sich bei der Anspruchsdurchsetzung unlauterer Mittel bedient (und damit nicht nur den Boden des Standesrechts verlässt).

Die Zulassung des „pactum de quota litis“ hätte auch eine negative Auswirkung auf die „Waffengleichheit“ der Parteien in Bezug auf das Kostenrisiko. Für einen Kläger ist es – auch psychologisch betrachtet – wesentlich leichter, einen Anteil eines zukünftigen wirtschaftlichen Erfolgs, welcher seine aktuelle Vermögenslage nicht belastet, abzugeben. Der Beklagte kann demgegenüber sein Kostenrisiko nicht in dieser Form verlagern, wobei es für den Beklagten auch unverhältnismäßig schwieriger ist, seinen Erfolg zu definieren und zur Grundlage einer „quota litis-Vereinbarung“ zu machen.

Tragender Grundsatz des österreichischen Verfahrensrechts ist der Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenersatz gegenüber der unterliegenden Partei. Dieser Grundsatz entspricht auch einem natürlichen Rechtsempfinden, dass derjenige, welcher im Recht ist, dieses Recht auch durch Kosten ungeschmälert durchsetzen kann. Bei Abschluss eines „pactum de quota litis“ muss hingegen die obsiegende Partei einen – häufig nicht gerade geringen – Anteil ihrer erfolgreichen Rechtsverfolgung abgeben.

Wenn daher in einem konkreten Fall – was die Partei selbst nicht einschätzen kann – für eine Anspruchsdurchsetzung sehr hohe Erfolgsaussichten bestehen, stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb diese Partei diesfalls überhaupt einen Anteil an ihrem Erfolg abgeben sollte.

In diesem Zusammenhang müssen auch jene Bedingungen gesehen werden, die in der Regel von so genannten Prozessfinanzierern in Bezug auf die Übernahme eines durchzusetzenden Anspruchs gestellt werden. Abgesehen davon, dass nur Aktivansprüche in Frage kommen, des weiteren nur Ansprüche ab einer – nicht unerheblichen – Höhe, muss ebenso eine hohe Erfolgsaussicht für die Anspruchsdurchsetzung wie auch für die Einbringlichkeit gegenüber dem sachfälligen Prozessgegner bestehen.

Für Ansprüche mit geringen Streitwerten bzw für Ansprüche mit ungewissen Erfolgsaussichten besteht bei wirtschaftlicher Kalkulation auf Seiten des Rechtsfreunds überhaupt kein Anreiz, ein „pactum de quota litis“ abzuschließen, woraus sich zusätzlich der dem „quota litis-Verbot“ immanente Klientenschutz erhellt.

III. Einflüsse auf die Prozessführung

Ein „pactum de quota litis“ kann auch in Bezug auf die Rechtsdurchsetzung negative Auswirkungen haben. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, dass sich im Zuge eines Prozesses die anfänglich eingeschätzten Erfolgsaussichten verschlechtern. Erfolgt die Honorierung nur durch einen Anteil am Prozesserverfolg, könnten sich die nachteiligen Änderungen in Bezug auf die ursprünglich eingeschätzten Erfolgsaussichten auch negativ auf die weitere Verfahrensführung auswirken. In derartigen Fällen ist es durchaus denkbar, dass dann von der wenig erfolgreichen Weiterführung des Prozesses Abstand genommen wird und dadurch aufgrund dieser Einschätzung mögliche weitere Verfahrensschritte unterbleiben, welche möglicherweise doch noch einen Prozesserverfolg hätten herbeiführen können.

Letztendlich besteht die keineswegs nur theoretische Gefahr, dass die Zulassung von „quota litis-Vereinbarungen“ mit entsprechenden Honorarerhöhungen am Markt einhergehen. Zwangsläufig muss bei der Gestaltung einer „quota litis-Vereinbarung“ eine „Risikoprämie“ mitkalkuliert werden, da Prozesserverfolge die erfolglosen, diesfalls nicht kostenbringenden Prozesse mitfinanzieren müssen.

Ein gerne verwendetes Argument dafür, dass der durch das „quota litis-Verbot“ verfolgte Klientenschutz auch durch Marktmechanismen gewährleistet wäre, erweist sich bei näherer Betrachtung als fragwürdig. Gedacht ist hier insbesondere daran, dass ein Schutz vor Übervorteilung auch dadurch bewirkt werden könnte, dass sich der betreffende Klient am Markt Angebote einholt. Für den „Durchschnittsmandanten“ ist dies aber eine rein theoretische Möglichkeit, die Praxis zeigt vielmehr, dass für diesen Mandantenkreis die An-

7) Vgl OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m.

8) Vgl OGH 13. 4. 1999, 4 Ob 81/99 m.

spruchsdurchsetzung ein mehr oder minder singuläres Ereignis ist und vor einer Mandatserteilung keine „Preiserhebungen“ am Markt erfolgen.

Die häufig von Befürwortern einer „quota litis-Vereinbarung“ geäußerte Besorgnis, dieses Verbot behindere die Anspruchsdurchsetzung bzw Rechtsverfolgung, ist in Wahrheit nicht zu befürchten. Das Institut der Verfahrenshilfe gewährleistet ausreichend jenen Personen die Rechtsdurchsetzung, für welche die Führung eines Verfahrens eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung darstellen würde. Das – selbstverständlich auch im Rahmen der Verfahrenshilfe – bestehende Risiko eines Anspruchstellers, im Falle des Unterliegens dem obsiegenden Gegner Kostenersatz leisten zu müssen, welcher bei hohen Streitwerten dann auch entsprechend hoch sein kann, wird auch durch ein „pactum de quota litis“ nicht beseitigt, da eine derartige Vereinbarung nur zwischen Klient und eigenem Anwalt gelten kann, nicht auch auf den Prozessgegner durchschlägt. Häufig wird die Gefahr, im Falle des Unterliegens einen mitunter beträchtlichen Kostenersatz an den Prozessgegner leisten zu müssen, selbst bei der Möglichkeit des Abschlusses einer „quota litis-Vereinbarung“ ein wesentliches Motiv sein, von der Anspruchsverfolgung Abstand zu nehmen.

IV. Instrument einer Prozessfinanzierung und Spannungsfeld Standesrecht

Die in Österreich zulässige Möglichkeit, mit Ausnahme eines „pactum de quota litis“ mit dem Klienten eine Erfolgshonorarvereinbarung zu treffen, gewährleistet durchaus ausreichend, dass (zulässige) Honorarvereinbarungen auch mit solchen Klienten getroffen werden können, die – aus welchen Gründen auch immer – einem erfolgsorientierten Honorierungsmodell den Vorzug geben.⁹⁾

All jene, welche in Zusammenhang mit dem „pactum de quota litis“ immer wieder gerne die diesbezügliche Situation in den USA ins Treffen führen, verkennen völlig, dass in den USA für dortige Kläger eine völlig andere verfahrensrechtliche Situation gegeben ist, als dies nach dem kontinentalen, insbesondere österreichischen Verfahrensrecht der Fall ist. Auch werden „quota litis-Vereinbarungen“ in den USA dadurch besonders attraktiv, dass bei Schadenersatzprozessen sehr hohe Entschädigungssummen durch einen Kläger erzielt werden können. Grund dafür ist, dass zusätzlich zu dem „reinen“ Schadenersatz im kontinentaleuropäischen Verständnis in der Regel eine „zivile Strafzahlung“ zugesprochen wird, die den weitaus überwiegenden Teil des Entschädigungsbetrags ausmacht. In Österreich hingegen kürzt das „pactum de quota litis“

den Ersatz des einem Geschädigten erwachsenen Schadens.

Von Befürwortern einer „quota litis-Vereinbarung“ wird oft auch eine Benachteiligung der Anwaltschaft gegenüber Prozessfinanzierer, für welche dieses Verbot nicht gilt, ins Treffen geführt. Aus zivilrechtlicher Sicht kann meines Erachtens aber nicht schlechthin die Aussage getroffen werden, dass das „quota litis-Verbot“ nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auf mit einem Prozessfinanzierer geschlossene Vereinbarungen keine Anwendung finden kann. Vielmehr wird auch hier auf die konkrete Ausgestaltung einer derartigen Vereinbarung Bedacht zu nehmen sein. Der Ansicht, dass auch derartige Vereinbarungen am Verbotszweck des § 879 Abs 2 Z 2 ABGB zu bemessen sind, ist durchaus Berechtigung einzuräumen. Der Kern dieses Verbotszwecks ist, einen Anspruchsinhaber, der in der Regel Prozessaussichten selbst nicht abschätzen kann, vor unlauteren Spekulationen zu schützen. Es ist daher denkbar, dass durch die konkrete vertragliche Ausgestaltung ein Prozessfinanzierer eine derartige Position erlangt, aufgrund welcher dieser – gleich einem Rechtsfreund – in einem Verfahren fremde Interessen sachlich und unbeeinflusst wahrnehmen soll und bestimmenden Einfluss auf die Prozessführung nehmen kann. Ein gewisser Schritt in diese Richtung wurde vom OGH in seiner E 4 Ob 81/99 m vom 13. 4. 1999 gesetzt (Verbotsausweitung auf Personen, die unbefugt die bestimmten Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben). Eine generalisierende Aussage, die mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossene „quota litis-Vereinbarung“ wäre keinesfalls vom Verbot nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB umfasst, kann daher aus meiner Sicht nicht getroffen werden.

Abgesehen davon können zwischen einem Mandanten und einem Prozessfinanzierer abgeschlossene Prozessfinanzierungsvereinbarungen mitunter auch für den, diesen Mandanten vertretenden Rechtsanwalt zu Konflikten mit dem vom Rechtsanwalt zu beachtenden Berufs- und Standesrecht führen. Dies sei durch folgende Überlegungen veranschaulicht:

Ist beispielsweise in einem Prozessfinanzierungsvertrag vorgesehen, dass kostenauslösende Prozesshandlungen oder Verfügungen über die strittige Forderung vorab mit dem Prozessfinanzierer abzustimmen sind, kann dies für einen Rechtsanwalt zu einem Konflikt mit der zum Mandanten bestehenden Treuepflicht führen. Gem § 9 Abs 1 RAO ist nämlich der Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegenüber Jedermann mit Treue, Eifer und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist hiebei befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und ihre An-

9) Vgl Wagner, JBl 2001, 416 ff (FN 1).

griffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Eine Verpflichtung, kostenauslösende Prozesshandlungen oder Verfügungen über die streitige Forderung vorab mit einem Dritten, nämlich dem Prozessfinanzierer, abzustimmen, könnte den Rechtsanwalt in die Lage versetzen, seiner Treuepflicht gegenüber dem Mandanten nicht mehr bedingungslos und konsequent entsprechen zu können, wenn beispielsweise der Prozessfinanzierer aus Kostengründen die Erstattung eines Schriftsatzes, Beweisanspruchs oder eines Rechtsmittels ablehnt.

Enthält ein Prozessfinanzierungsvertrag Informationspflichten seitens des Rechtsanwalts gegenüber dem Prozessfinanzierer, kann dies zu einem Konflikt mit der anwaltlichen Verschwiegenheit führen. Hat beispielsweise der Mandant seinem Prozessfinanzierer gegenüber Umstände verschwiegen, die der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Informations- und Abstimmungspflicht offen legen müsste, könnte diesen Pflichten wohl nicht ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht entsprochen werden.

Enthält der Prozessfinanzierungsvertrag die Bestimmung, dass der streitige Anspruch zur Sicherheit an den Prozessfinanzierer durch den Klienten abzutreten ist, führt dies zwangsläufig zum Verlust der Aktivlegitimation dieses Klienten. Diesfalls müsste daher in einem Verfahren betreffend Aktivlegitimation eine wissentlich unrichtige Behauptung aufgestellt werden. Ist mit einer derartigen Sicherungsabtretung eine Geheimhaltungsvereinbarung verbunden, würde sich das (zivilrechtliche) Problem ergeben, ob im Hinblick auf das Publizitätserfordernis einer Sicherungsabtretung eine solche überhaupt wirksam wäre.

Wenn als Argument einer rechtlichen Anerkennung in der Judikatur gerne darauf verwiesen wird, dass die Prozessfinanzierung Elemente des Glücksvertrags enthält, ist wohl die vom Gesetzgeber (durch die mangelnde Klagbarkeit) ausgedrückte Missbilligung solcher Geschäfte zu beachten, welches eben ausschließt, dass Vertragsbestimmungen, die einem fremden, einer Streitanteilsvereinbarung zulassenden Recht entsprechen, rechtswirksam vereinbart werden könnten.¹⁰⁾

V. Europarechtlicher Blickwinkel

Befürworter einer „quota litis-Vereinbarung“ argumentieren gerne auch dahingehend, das „quota litis-Verbot“ stelle einen gemeinschaftsrechtlich verpönten Eingriff in die freie Honorargestaltung zwischen einem Rechtsanwalt und dessen Mandanten dar. Betrachtet man allerdings unter diesem Gesichtspunkt die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, findet sich darin keine Stütze für diese Ansicht.

Es ist zwar richtig, dass sich der Europäische Gerichtshof bereits mit Gebührenordnungen (nicht nur betreffend Rechtsanwälte) aus dem Blickwinkel der Gemeinschaftsrechtslage im Bezug auf Wettbewerbs- und Kartellrecht befasst hat, die diesbezüglichen Verfahren betrafen aber völlig andere Ausgangssituationen. Im Fall *Manuele Arduino* (Rs C 35/99) ging es um die Frage, ob und inwieweit Gebührenordnungen mit Mindest- und Höchstsätzen für die Leistungen der Angehörigen des anwaltlichen Berufsstands aus kartellrechtlicher Sicht zulässig sind. Schon rein vom Regelungsumfang und -inhalt her sind allerdings derartige Gebührenordnungen nicht vergleichbar mit der partiellen Einschränkung für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, abgesehen davon hat der Europäische Gerichtshof in dieser Entscheidung im Bezug auf die konkrete Art und Weise des Zustandekommens dieser (italienischen) Gebührenordnung keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gesehen. In diesem Zusammenhang wäre eher auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall *J. C. J. Wauters* (Rs C 309/99) zu verweisen, laut welcher selbst die Verordnung einer berufsständischen Standesvertretung, welche Beschränkungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und anderen Angehörigen freier Berufe enthält, dann nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn diese Regelung trotz der notwendig mit ihr verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, wie er in dem betreffenden Mitgliedstaat (im Anlass waren dies die Niederlande) geordnet ist, erforderlich ist.

Zweifelsfrei stehen aber derartige Verordnungen in der Normenhierarchie unter Gesetzen.

VI. Stand in der Europäischen Union im Überblick

Ein Blick auf die Mitglieder der Europäischen Union zeigt, dass ein „quota litis-Verbot“ neben Österreich noch in zahlreichen anderen Staaten gilt, so in Liechtenstein, Belgien, Spanien, Rumänien, Kroatien, Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Portugal und Frankreich.

Eine besondere Situation ist in Deutschland gegeben, und zwar aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 2576/04 vom 12. 12. 2006. Die Ausgangssituation in Deutschland ist auch insofern gegenüber der österreichischen Rechtslage eine vollkommen andere, als in Deutschland generell die Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare verboten ist. Das Bundesverfassungsgericht hegte auch keineswegs

10) Vgl. OGH SZ 39/160.

schlechthin generelle Bedenken gegen das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare, sondern forderte lediglich Ausnahmen hievon für gewisse Fallkonstellationen ein. Auch räumte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine „Reparaturfrist“ ein, da „im Falle sofortig wirksam werdender Aufhebung – und damit der Möglichkeit der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare ohne jede Einschränkung – der im allgemeinen Interesse liegende Schutz der Mandanten vor Übervorteilung nicht zu erreichen wäre, mit dem auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gewahrt und damit ein Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet werden soll“.

Letztendlich sei auch darauf verwiesen, dass die CCBE-Standesregeln für Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft vom 28. 10. 1988 ein „pactum de quota litis“ ausdrücklich verbieten.

Eine Diskriminierung von Rechtsanwälten, welche nach ihrem Heimatrecht das „quota litis-Verbot“ zu beachten haben, gegenüber solchen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche ein derartiges Verbot nicht kennen, ist tatsächlich nicht gegeben. Es ist wohl als unstrittig anzusehen, dass Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten, in denen kein „quota litis-Verbot“ besteht, dessen ungeachtet gleich inländischen Rechtsanwälten bei Tätigkeit in bzw bei Tätigkeitsbezug zu jenem Mitgliedstaat, in welchem ein „quota litis-Verbot“ besteht, diesem Verbot ebenso unterliegen.¹¹⁾

Somit lässt sich auch aus dem Gemeinschaftsrecht kein Argument für die – aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht zwingende – Zulassung einer „quota litis-Vereinbarung“ finden.

11) Vgl OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m.

30 Jahre Österreichische Gesellschaft für Baurecht



2008. X, 618 Seiten.
Geb. EUR 99,-
ISBN 978-3-214-07401-2

Österreichische Gesellschaft für Baurecht
Österreichisches Institut für Baurecht (Hrsg)
Aktuelles zum Bau- und Vergaberecht
Festschrift zum 30-jährigen Bestehen
der Österreichischen Gesellschaft für Baurecht

49 renommierte Autoren aus Wissenschaft und Praxis widmen sich in ihren Beiträgen **häufig auftretenden Rechtsproblemen der Bauwirtschaft** und entwickeln zum Teil auch rechtspolitische Ansätze. Der Bogen der behandelten Themen spannt sich unter **Bezugnahme auf die besonderen Herausforderungen in der Bauwirtschaft** vom

- ▶ Öffentliches Recht über das
- ▶ Privatrecht und das
- ▶ Vergaberecht bis hin zur
- ▶ Baubetriebswirtschaft.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ



2008, 490

Wandlungen des
Rechtsstaats;
gerichtlicher Rechts-
schutz;
Rechtsanwalt und
Öffentlichkeit;
Anwaltskritik an der
Justiz;
Juristenausbildung

Der Rechtsanwalt im Brennpunkt neuer Herausforderungen für den Rechtsstaat

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Wien. Der Autor ist Richter am Verfassungsgerichtshof und Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Als Programmdirektor ist er für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien verantwortlich.

Der Rechtsstaat befindet sich in einem Wandel. Die Auswirkungen sind sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für den Rechtsanwender spürbar. In der Publikation seines Festvortrags am Österreichischen Anwaltstag am 3. 10. 2008 in Graz setzt sich der Autor mit rechtsstaatlichen Herausforderungen für den Berufsstand der Rechtsanwälte auseinander.

I. Einleitung

Der Rechtsstaat konstituiert eines der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung und gilt als Merkmal einer jeden freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung. Er ist auf Mäßigung der Staatsgewalt ausgerichtet und bildet die Voraussetzung für den wirksamen Schutz der subjektiven Rechte des Bürgers, insbesondere seiner Grundrechte. Im Folgenden sollen die neuen Herausforderungen für den Rechtsstaat beleuchtet und in Bezug zur anwaltlichen Berufsausübung gesetzt werden. Ich werde mich dabei zunächst aktuellen Problemen des österreichischen Rechtsstaats, der Normenflut und dem Rechtsschutz, widmen, um daran anschließend konkrete rechtsstaatliche Herausforderungen für den Berufsstand der Rechtsanwälte zu beleuchten: die Funktion des Anwalts in der Rechtspflege, das Verhältnis von Rechtsstaat und Öffentlichkeit, die Grenzen der Anwaltskritik an der Justiz und schließlich die Juristenausbildung.

II. Der Rechtsstaat im Wandel

Der Rechtsstaat ist im Wandel – diese lapidare Feststellung ist ebenso richtig wie unscharf. Unter ihrem Dach verbergen sich vielfältige Beobachtungen, die ihrerseits auf unterschiedlichen Verständnissen und Wahrnehmungen des Rechtsstaats beruhen. Wir befinden uns in einem Zustand der Neuerung des Rechtsbewusstseins und in einem praktischen Umbruch, nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen unseres Rechtslebens vor allem durch das Recht der Europäischen Union.

Die herkömmlichen Charakteristika des Rechtsstaats bestehen in der Bindung der staatlichen Gewalt an hinreichend bestimmte Gesetze im Sinne des Legalitätsprinzips des Art 18 Abs 1 B-VG und der damit verbundenen Einschränkung der staatlichen Willkür sowie der Existenz von Rechtsschutzeinrichtungen, welche die Bindung der staatlichen Gewalt an die Gesetze gewährleisten sollen. Neben der Bindung der staatlichen Gewalt in Form der Verwaltung an die Gesetze besteht je-

doch auch eine Bindung der Gesetzgebung an Verfassungsrecht und wiederum dessen Kontrolle durch die Verfassungsgerichtsbarkeit. Ebenfalls essentiell für den Rechtsstaat ist die Existenz von unabhängigen Gerichten iSv Art 82 ff B-VG, welche in Zivil- und Strafsachen zuständig sind.

1. Komplexität der Rechtsbeziehungen

Diese Grundsätze sind im Prinzip unangefochten, wenngleich es besorgniserregende Entwicklungen gibt. Probleme tauchen etwa dann auf, wenn die Gesetze mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung eklatant auseinander fallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn aus tagespolitischen Gründen Gefälligkeits- oder Beschwichtigungsgesetze erlassen werden.¹⁾ Heute besteht mehr denn je eine schier unüberschaubare Anzahl an Rechtsvorschriften, die oft mit Wertungswidersprüchen versehen sind.

Es verwundert nicht, dass der Bürger sich nicht mehr im Stande sieht, das Recht zu überblicken, ungeachtet des Umstands, dass Freiheit und Sicherheit für den Einzelnen die ursprünglichen Merkmale des Rechtsstaats bilden. Vorschriften, zu deren Verständnis der Einzelne „qualifizierte juristische Befähigung und geradezu archivarischen Fleiß“²⁾ oder „subtile Sachkenntnis, außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust am Lösen von Denksportaufgaben“³⁾ benötigt, hat der VfGH als verfassungswidrig erachtet. Betrachtet man einzelne Bestimmungen des modernen Wirtschaftsrechts, wie etwa des Telekommunikationsrechts⁴⁾ oder des Bankwesengesetzes,⁵⁾ so zeigt sich, dass diese Kriterien die Komplexität heutiger Rechtsvorschriften häufig nicht mehr zu erfassen vermögen.

1) Bußjäger, Der Rückzug des Rechts aus dem Gesetzesstaat (1996) 50 ff.

2) Vgl VfSlg 3130/1956.

3) Vgl VfSlg 12.420/1990, 13.000/1992, 13.740/1994.

4) Beispielsweise §§ 26, 27 TKG 2003 BGBl I 2003/70 idF BGBl I 2005/133.

5) Beispielsweise §§ 21 a – 21 e BWG BGBl 1993/532 idF BGBl I 2007/108.

Die Komplexität der Rechtsbeziehungen ist jedoch nicht per se als negativ zu werten. Wenn die Rechtsbeziehungen heute für den Einzelnen zum größten Teil von Informationsdefiziten und Unsicherheit getragen sind, so liegen die Gründe hierbei in der oft fehlenden Konsistenz von Rechtsvorschriften.⁶⁾ Unter einem mitunter selbst gemachten zeitlichen Druck werden Gesetze erlassen, wobei sich die Verantwortlichen häufig vor wirklichen Totalreformen scheuen, die zu erlassenden Vorschriften zumeist nicht auf bereits bestehende widersprechende Normen überprüfen; von den Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis ganz zu schweigen.⁷⁾

2. Vielfalt der Rechtszüge

Ein weiteres Problem bildet die Vielfalt der Instanzen- und sonstiger Rechtszüge. Wesentliches Merkmal des Rechtsstaats ist wie eingangs erwähnt der gerichtliche Rechtsschutz. Ein über die Jahrzehnte gereifter Rechtsstaat verfügt notwendigerweise über ausdifferenzierte Rechtswege. Dies ist Ausdruck der Arbeitsteilung in Justiz und Verwaltung im gewaltengegliederten Rechtsstaat. Die damit einhergehende Spezialisierung dient nicht zuletzt einer Steigerung von Qualität und Effizienz des Rechtsschutzes. Man kann ohne Übertreibung festhalten, dass Österreich im zwanzigsten Jahrhundert – nicht zuletzt wegen seiner Vorreiterrolle in der Verfassungsgerichtsbarkeit – ein im weltweiten Vergleich hervorragendes Rechtsschutzsystem entwickelt hat.

In den letzten zwanzig Jahren beobachten wir jedoch eine Dynamik in der Entwicklung von Rechtsmittelzügen, die nicht unproblematisch erscheint, insbesondere mit Blick auf die Verfahrensdauer. Hier ist zunächst die Möglichkeit von Vorabentscheidungsverfahren zu nennen, die gleichsam eine externe Ursache für die Verlängerung der Verfahren darstellt. Gegen letztinstanzliche Bescheide kann man seit jeher VfGH und VwGH anrufen. Eine im Rechtsvergleich ungewöhnliche Durchbrechung dieser Zuständigkeit gibt es freilich schon seit 1920, genau genommen seit 1876: die die Zuständigkeit des VwGH ausschließende Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. Mit der Einbindung mindestens eines Richters meinte man ein Äquivalent zur Kontrolle durch den VwGH zu erlangen.⁸⁾ Unterschiedliche Anforderungen und Bedürfnisse ließen den Gesetzgeber zu diesem Instrument greifen, dementsprechend vielfältig ist der Aufgabenbereich dieser Behörden: von der Grundverkehrsbehörde bis zur Telekom-Control-Kommission, von der OBDK bis zum Bundeskommunikationssenat. Art 6 EMRK und das gemeinschaftsrechtliche Regulierungsrecht ließen den Bedarf in jüngerer Zeit ansteigen, der neue Art 20 Abs 2 B-VG schafft einen verwandten Behördentypus, freilich ohne

Richter und ohne Ausschluss der Zuständigkeit des VwGH.⁹⁾ Ein weiteres Instrument, das eigentlich quer zum Organisationsplan des B-VG mit seinem Gebot der Trennung von Justiz und Verwaltung liegt, ist die so genannte sukzessive Kompetenz von Gerichten bei Anträgen gegen Bescheide.¹⁰⁾

Im Jahr 1988 schlug die Geburtsstunde der Unabhängigen Verwaltungssenate, die vor allem im Verwaltungsstrafverfahren EMRK-konformen Rechtsschutz bringen sollten.¹¹⁾ Freilich muss daran erinnert werden, dass die UVS eigentlich Landesverwaltungsgerichte hätten werden sollen, jedoch zu einem Hybrid zwischen Berufungsbehörde und Gericht geworden sind, mit einem adaptierten Verwaltungsverfahrenrecht im AVG und VStG einerseits und der verfassungsrechtlichen Verortung im Hauptstück der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits.

Den vorläufigen Schlusspunkt der Entwicklung des Rechtsschutzsystems bildet der mit 1. 7. 2008 eingerichtete AsylGH. Der VfGH hat eben erst die ersten Entscheidungen iZm der Organisation des AsylGH getroffen.¹²⁾ Aus einem speziellen UVS heraus entwickelt, dem Unabhängigen Bundesasylsenat, hat der AsylGH zwar den Anspruch, ein Verwaltungs(höchst)gericht zu sein, gleichzeitig trägt er aber die Eierschalen einer Verwaltungsbehörde auf dem Kopf: Das zeigt sich nicht zuletzt am Verfahrensrecht: Nicht die bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts übliche Sechswochenfrist gilt für Beschwerden an dieses Gericht, vielmehr ist die Vierzehntagesfrist des AVG maßgeblich.¹³⁾ Dies ist nur ein Beispiel für das Verfahrensrecht, dessen Rechtsgrundlage über § 23 AsylGHG zu ermitteln ist: „Soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz [...], dem Asylgesetz 2005 [...] und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 [...] nicht anderes ergibt, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 [...] mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs ‚Berufung‘ der Begriff ‚Beschwerde‘ tritt.“ Ergänzend ist festzuhalten, dass auch das AsylGHG selbst einzelne Verfahrensbestimmungen

6) Wielinger, Bedingungen und Vollziehbarkeit von Gesetzen, in *Öhlinger* (Hrsg), Methodik der Gesetzgebung (1982) 154 (161 f).

7) Wermel, Verlust des Rechtsstaats durch den Gesetzesstaat, JRP 1999, 107 (109).

8) Grabenwarter in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1. Lfg 1999) Art 133 Rz 62.

9) *Öhlinger*, Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach der B-VG-Novelle BGBl I 2008/2 – Verfassungs- und Verwaltungsreform 2008, JRP 2008, 85.

10) Novak, Quasi-Instanzenzüge im Österreichischen Recht, ZfV 1976, 53.

11) Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenaten² (1992) 13.

12) VfGH 8. 10. 2008, U 5/08; 7. 11. 2008, U 48/08; 7. 11. 2008, U 67/08.

13) § 23 AsylGHG BGBl I 2008/4 iVm § 63 AVG BGBl 1991/51 idF BGBl I 1998/158.

enthält, wie beispielsweise § 10 über den Unmittelbarkeitsgrundsatz. Das bedeutet im Ergebnis, dass das Verfahrensrecht des AsylGH auf nicht weniger als fünf Gesetze aufgeteilt ist, und es ist im Grunde ein punktuell aufge bessertes Verwaltungsverfahren. Wenngleich diese Rechtslage – gerade noch – die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von (Verfahrens) Gesetzen erfüllt,¹⁴⁾ so wäre es zweifellos besser gewesen, hätte man die Zeit bis zum 1. 7. 2008 genutzt, um dieses Verfahrensrecht in einem Gesetz zu kodifizieren.¹⁵⁾

Die Konsequenzen des Wildwuchses im Rechtsschutz lassen sich an einem weiteren Beispiel zeigen. Der AsylGH hat gem Art 139 und 140 B-VG Gesetze und Verordnungen bei entsprechenden Bedenken anzufechten. Bei Bedenken aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen hat er – als vorlagepflichtiges letztinstanzliches Gericht¹⁶⁾ – beim EuGH vorzulegen. Soweit bewegen wir uns im Rahmen des bisher Gewohnten. Nun tritt aber ein weiteres Zwischenverfahren hinzu: Wenn der AsylGH über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat, etwa weil er von der Rechtsprechung des VfGH abweichen will, muss er eine Grundsatzentscheidung treffen (Art 129 e Abs 1 B-VG), die dem VfGH vorzulegen ist, damit dieser über diese in der Sache entscheiden kann.¹⁷⁾ Neben den rechtsstaatlich problematischen Konsequenzen dieser Konstruktion¹⁸⁾ bedeutet das, dass es für den AsylGH uU drei Gründe geben kann, sein Verfahren zu unterbrechen, mit allen Konsequenzen für die Verfahrensdauer. Für den VfGH wiederum musste im Art 144 a B-VG eine neue Zuständigkeit eingeführt werden, die den Gerichtshof – so viel lässt sich nach einigen wenigen Monaten seiner Geltung schon sagen – über die Maßen belastet, die Zahl der täglich eingehenden Beschwerden hat sich seit der Jahresmitte des Jahres 2007 verdoppelt, maW jede zweite an den VfGH gerichtete Beschwerde betrifft derzeit das Asylrecht.

Mit diesen Schlaglichtern auf die jüngste Rechtswicklung lässt sich eindrucksvoll zeigen, dass der Rechtsschutz im nunmehrigen Siebenten Hauptstück der Bundesverfassung zum Flickwerk geworden ist. Zwar ist das Wort Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in letzter Zeit zum festen Bestandteil von Regierungsprogrammen geworden, eine Realisierung ist jedoch nicht absehbar, obwohl der Österreich-Konvent im Jahr 2003 ein ausgewogenes Modell ausgearbeitet hatte. Das in diesem Zusammenhang immer wieder bemühte Zitat aus Grillparzers Bruderzwist im Hause Habsburg bleibt als die beste Beschreibung des Status quo: „Das ist der Fluch von unsrem edlen Haus: auf halben Wegen und zu halber Tat mit halben Mitteln zauderhaft zu streben.“ In der Frage der verfassungsgerichtlichen Grundrechtskontrolle jenseits der Verwaltung gab es ebenfalls bereits intensive Beratungen

und Vorschläge, eine Lösung ist bis heute nicht gegeben.

Dort aber, wo der Gesetzgeber trotz eines objektiven Bedürfnisses nach Grundrechtsschutz nicht tätig wird, sind die Gerichte versucht, ja scheinbar gezwungen, Kompetenzerweiterungen vorzunehmen. Der EuGH mit einer traditionell weit verstandenen Befugnis zur Rechtfortbildung hat sich solcherart jüngst eine Kontrollzuständigkeit im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei Klagen gegen Gemeinsame Standpunkte des Europäischen Rates verschafft.¹⁹⁾ Der EGMR hat sich, seit er zum ständigen Gerichtshof geworden ist, in seiner Rechtsprechung in den letzten zehn Jahren ebenfalls deutlich gewandelt. Er verschärft seine Kontrolle in Teilbereichen erheblich, die Dynamik der Interpretation nimmt auch hier zu. Dies gilt namentlich für das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens²⁰⁾ und die Freiheit der Meinungsäußerung.²¹⁾ Der 13. Senat des OGH hat im Vorjahr gestützt auf § 363 a StPO mit einer ungewöhnlichen Argumentation eine bemerkenswerte Judikatur begründet, mit der er eine umfassende, dem EGMR vergleichbare Zuständigkeit zur Grundrechtskontrolle im Strafrechtsbereich angenommen hat.²²⁾

Nun stimmt es vordergründig jedenfalls, dass ein Mehr an Rechtsschutz für den Bürger regelmäßig von Vorteil ist. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass es den punktuellen Neuerungen im Rechtsschutz meist an einem Gesamtkonzept mangelt. Zu fordern ist daher die Rückbesinnung auf die Grundstrukturen des österreichischen wie des europäischen Rechtsschutzsystems und eine an diesen orientierte Regelung insbesondere der (Landes)Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sowie des Verhältnisses der Höchstgerichte zueinander. Andernfalls werden unterschiedliche

14) Vgl VfGH 7. 11. 2008, U 67/08.

15) Kritisch dazu Feik/Klaushofer in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2008 (2008) 133 (148 f).

16) Grabenwarter/Ohms (Hrsg), B-VG – Die österreichische Bundesverfassung¹² (2008) Anm 2 vor Art 129 c.

17) Vgl dazu VfGH 7. 11. 2008, U 48/07.

18) Faber/Frank, Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes – das Beschwerdeverfahren nach Art 144 a B-VG, JBl 2008, 477 (481); Müller, Das Verfahren über Grundsatzentscheidungen im Asylrecht, ÖJZ 2008, 509 (514); Wiederin, Der gerichtliche Rechtsschutz in Asylsachen. Schwerpunkt Asylgerichtshof, migraLex 2008, 6 (11).

19) EuGH 27. 2. 2007, Rs C-354/04 P (*Gestoras Pro Amnistía ua/Rat*); EuGH 27. 2. 2007, Rs C-355/04 P (*Segi ua/Rat*).

20) EGMR, 24. 9. 2004, v Hannover / GER, Nr 59320/00; EGMR, 22. 3. 2007, Maslov / AUT, Nr 1638/03.

21) Nachweise bei Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³ (2008) § 23 Rz 26 ff.

22) OGH 1. 8. 2007, 13 Os 135/06 m, JBl 2008, 62; dazu Rieder, Die Erneuerung des Strafverfahrens ohne vorheriges Erkenntnis des EGMR, JBl 2008, 23 (24 ff); krit Grabenwarter, Die österreichischen Höchstgerichte und deren Verhältnis zueinander, JRP 2008, 13 (14).

Rechtszüge vermehrt zu Judikaturdivergenzen, zu überlanger Verfahrensdauer und zu kostspieligen Verdopplungen führen, welche längst nicht mehr nur Randbereiche betreffen.

In dieser Entwicklung gewinnt die Rolle des beratenden Rechtsanwalts an Bedeutung. Dies in zweifacher Weise: Zunächst muss er im konkreten Fall kraft seiner Berufspflichten im Geflecht der Rechtszüge den Blick bewahren für die Möglichkeit, dem Rechtsschutz seiner Mandantschaft bestmöglich zum Durchbruch zu verhelfen. Sodann ist die Rechtsanwaltschaft aufgerufen, als hauptbetroffene und mit der notwendigen Sach- und Praxiskenntnis ausgestattete Berufsgruppe ihre Stimme zu erheben.

III. Die anwaltliche Berufsausübung im Rechtsstaat

Das Berufsbild des Rechtsanwalts ist gleich dem Rechtsstaat einem enormen Wandel unterworfen. Die überkommene Formulierung von der „Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen mit rechtmäßigen Mitteln“ erfasst die heutigen Realitäten nur noch teilweise. Der „Rechtsanwalt als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ ist zwar heute noch in Deutschland in § 1 BRAO verankert, der Begriff ist in dieser Form aber missverständlich.

Präziser sind die Beschreibungen, die der EuGH und das EuG gegeben haben: Der Rechtsanwalt wird als Mitgestalter der Rechtspflege angesehen, der in völliger Unabhängigkeit und im höheren Interesse der Rechtspflege agiert und dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat, die dieser benötigt.²³⁾ Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege und Wahrung der Rechtmäßigkeit, dass der Mandant die Möglichkeit hat, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, ohne befürchten zu müssen, dass seine vertraulichen Mitteilungen später an einen Dritten weitergegeben werden.²⁴⁾

Der Wert dieser Einordnung liegt darin, bewusst zu machen, dass der freiberuflich tätige Advokat Mitverantwortung für den Rechtsstaat trägt. Diese Stellung wird durch die Unabhängigkeit des Anwalts, die standeseigene Disziplinargerichtsbarkeit, die Freiheit der Anwaltswahl sowie die Verschwiegenheitspflicht flankiert.²⁵⁾ Art 6 Abs 3 EMRK und die Strafprozessordnung privilegieren den Anwalt im Interesse des Rechtsstaats. Er genießt einen Vertrauensvorschuss, den er einzulösen hat und auch regelmäßig einlöst.

Ein scheinbar vordergründiger Aspekt liegt im angemessenen Sprachgebrauch des Rechtsanwalts. Ein Beispiel, in welchem der Sprachgebrauch im Rechtsmittel auf das Urteil durchschlägt, ist die jüngst ergangene „Burka“-Entscheidung²⁶⁾ des OGH. Sie enthält die

Aussage, dass die Behauptung des Rechtsanwalts in der Nichtigkeitsbeschwerde, wonach die kritisierte Verfügung eine Tendenz, die Angeklagte zum „Abschwören ihres Glaubens“ nach Art von „Hexenprozessen“ zu nötigen, erkennen lasse, „schlechterdings Unsinn“ sei. Der Rechtsanwalt hätte sich diese für ein Höchstgericht gewiss ungewöhnlich scharfe Qualifikation erspart, wäre er selbst zurückhaltender gewesen.

Es ist das Dilemma einer jeden Grundsatzdiskussion, dass die von ihr betroffenen Lebensbereiche uneinheitlich sind und die Akteure nicht über einen Kamm geschoren werden dürfen. So wie es nicht nur hervorragende Richter gibt, gibt es ebenso wenig nur hervorragende Rechtsanwälte. Entwicklungen in den Randbereichen sollten nicht die Basis für Diagnosen und mögliche Handlungen der Verantwortungsträger sein. Erst wenn sich Einzelphänomene zu einer Massenerscheinung verdichten, erscheint es legitim, diese weitergehenden Überlegungen zu unterwerfen.

Eine solche breitere Entwicklung ist iZm der stetig steigenden Dynamik der Rechtsentwicklung zu beobachten: Gesetzgebungsakte auf europäischer und bundesweiter Ebene verändern die Rechtslage immer rascher, die Exekutive steuert stärker auf Kosten der Legislative, die Vielfalt der Rechtsmittel nimmt wie beschrieben zu.

Es reicht heute nicht mehr aus, die Bestimmung eines österreichischen Gesetzes bloß anzuwenden. Insbesondere iZm komplexen Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts avanciert die Rechtsanwendung mitunter zu einem – wie *Berka*²⁷⁾ es treffend ausdrückt – „Stochern im Nebel“. Nationales Recht, eine unmittelbar anwendbare Richtlinie und eine verfassungskonforme und europarechtskonforme Interpretation am Maßstab der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Binnenmarkts können oft erst in der Zusammenschau zu einem Ergebnis verhelfen.

Die Komplexität der Rechtsvorschriften nimmt zu, mit ihr das Spezialistentum auf allen Seiten der Akteure aus Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Rechtsanwaltschaft. Durch Konzentrationsprozesse in der Struktur der Anwaltskanzleien in Wien und den Landeshauptstädten wird eine zunehmende Spezialisierung ermöglicht. Das Bild des Universalanwalts verblasst zusehends. Der Grundsatz „iura novit curia“ gilt zwar nach

23) EuGH 18. 5. 1982, Rs 155/79 (*AM and S Europe Limited/Kommission*); EuG 13. 1. 2005, T-184/04 (*Sulvida/Kommission*).

24) EuG 17. 9. 2007, verbundene Rs T-125/03 und T-253/03 (*Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akros Chemicals Ltd/Kommission*).

25) *Murko*, Der Rechtsanwalt – ein Organ der Rechtspflege? in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Rechtsstaat und Unabhängigkeit (2007) 86 (95).

26) OGH 27. 8. 2008, 13 Os 83/08 t.

27) *Berka*, Juristenausbildung – Welche Juristen braucht die Gesellschaft? in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Juristenausbildung – Welche Juristen braucht die Gesellschaft? (2007) 9 (15).

wie vor, es zeigt sich aber, dass solide Rechtsausführungen in Schriftsätzen mit der zunehmenden Spezialisierung für den Erfolg von Anträgen, Klagen und Rechtsmitteln in diesen spezialisierten Bereichen an Bedeutung gewinnen. Wer das Europarecht kundig für seinen Fall nutzbar machen kann, überzeugt das Gericht eher, als jener, der glaubt, dass es genügt, dem innerstaatlichen Gericht ein vermeintlich einschlägiges Urteil des EuGH kommentarlos zu präsentieren. Die Qualität anwaltlicher Prozessführung ist nicht nur für den Erfolg im Verfahren ausschlaggebend, sondern der Rechtsstaat hat einen Kollateralnutzen, wenn die Qualität der Gerichtsentscheidungen deshalb steigt, weil sich ein Gericht gezwungenermaßen auf höherem Niveau mit dem Vorbringen auseinandersetzen muss. Mängel in der Rechtslage werden so früher erkannt und – so bleibt zu hoffen – vom Gesetzgeber in angemessener Zeit behoben.

IV. Der Rechtsanwalt und die Öffentlichkeit

1. Medien und Strafprozess

Insbesondere iZm dem Grundrecht auf Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art 6 Abs 1 EMRK spielen die Medien aufgrund der Berichterstattung über Verfahren eine große Rolle, da dadurch eine breitere Öffentlichkeit erreicht und eine Kontrollfunktion ausgeübt werden kann. Als Ritter *Anselm von Feuerbach* im Jahr 1825 von einer „juridischen Beobachtungsreise nach Paris, Brüssel und in einige Rheinprovinzen“ berichtete, konnte er noch feststellen, dass man „ausser den Partheien oder ihren Procuratoren und Advocaten selten jemanden anderen“ vor Gericht sehe.²⁸⁾ Die Gerichtssäle würden – so ein späterer Bericht aus dem neunzehnten Jahrhundert – vor allem im Winter vom gemeinen Volk wegen der „Wärme der großen Öfen“ und aus Interesse am Schauspiel besucht, „das ihm gratis vorgeführt“ werde.²⁹⁾ Diese Wirklichkeit hat sich grundlegend gewandelt.³⁰⁾ Zwar findet heute noch die große Mehrzahl der Prozesse und Vorverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Wenn jedoch, sei es wegen der Einmaligkeit eines Verbrechens oder des Angeklagten oder der Person einer Partei im Zivilverfahren, das Medieninteresse geweckt ist, gibt es häufig kein Halten mehr. Jene schweren Verbrechen, die in den letzten Jahren in Österreich begangen und aufgedeckt wurden, müssen ebenso wenig beschrieben werden, wie die Einzelheiten des BAWAG-Prozesses. Die Medienöffentlichkeit gilt seit der Zeit des Liberalismus als wichtige Absicherung der Kontrolle der Justiz.³¹⁾ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in st Rsp die Rolle der Medien als „public watchdog“, auch in Bezug auf die Justiz.³²⁾ Der Wandel der

Medien, ihrer Art der Berichterstattung und nicht zuletzt ihre Recherchemethoden führen indes dazu, dass die wertvolle Kontrolle von einer Gefährdung des Rechtsstaats überschattet wird. Es ist in einer durch und durch ökonomisierten Medienwelt ein Wettlauf um die sensationellste Neuigkeit und das beste Foto; wie sich zeigt, stehen österreichische Medien auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten in Konkurrenz zu ausländischen Medien. Zwei Postulate seien daher an dieser Stelle erhoben:

1. Die Amtsverschwiegenheit gerät unter Druck und wird bisweilen als illegitim und als überholt angesehen. Es gilt auf ihren Wert auch und gerade von Seiten jener hinzuweisen, denen sich die Recht suchende Bevölkerung anvertraut hat. Der Anwalt ist – verpflichtet auf die Verschwiegenheit – auch Anwalt des richtig verstandenen Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes. Diese Einsicht muss angesichts dessen geschärft werden, dass die einmal erfolgte Veröffentlichung einer Information aus dem Privatleben nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und ein immaterieller Schaden entstehen kann, der durch Geld nicht zu ersetzen ist.

2. Der Persönlichkeitsschutz bedarf nicht nur der rechtlichen, sondern auch einer praktischen Absicherung. Hier sind Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Parteienvertreter gleichermaßen gefordert. Freiwillige mediale Selbstkontrolle darf nicht zum frommen Wunsch verkommen. Es ist erfreulich, dass mit dem zweiten „Opferschutzpaket“³³⁾ wichtige Schritte in die richtige Richtung getan werden.

Als Fußnote zu diesem Problem sei auf einen Aspekt hingewiesen, der im Zuge eines Verfahrens über eine behauptete rechtswidrige Weitergabe von Informationen durch die Staatsanwaltschaft zutage trat: Der VfGH war am Rande des BAWAG-Prozesses mit einer Beschwerde des Hauptangeklagten befasst, in welcher dieser eine Verletzung von Grundrechten wegen rechtswidriger Herausgabe von Akten der Staatsanwaltschaft an Medien geltend machte. Um seine Zuständigkeit prüfen zu können, hätte der VfGH eigentlich die Akten benötigt. Das BMJ verneinte die Zuläs-

28) Ritter *Anselm von Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Band 2 (1825) XIV, 213.

29) J. J. Foelix, Ueber Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dann über das Geschworenengericht (1843) 48.

30) Grabenwarter, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1997) 472 ff.

31) Grabenwarter, Verfahrensgarantien 473 ff; Holzinger, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat, in Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat, Verhandlungen des elften Österreichischen Juristentages 1991, Bd 1/2 Verfassungsrecht (1992) 54 (59); Broda, Justiz und Medien, in Eröffnungssitzung, Verhandlungen des neunten Österreichischen Juristentages 1985 (1985) 1 (23 f).

32) Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³ § 23 Rz 39 f.

33) RV zum Zweiten Gewaltschutzgesetz, 678 BlgNR 23. GP.

sigkeit der Vorlage des Akts an den UVS Wien und den VfGH unter Hinweis auf § 35 StAG, demzufolge eine Einsichtnahme in die Tagebücher und Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaften und der ihnen vorgesetzten Behörden nur sehr eingeschränkt vorgesehen ist. Der VfGH hielt demgegenüber ausdrücklich fest, dass § 35 Abs 1 StAG einer Aktenvorlage im Verfahren vor dem UVS und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht entgegenstehe.³⁴⁾

Die Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts ist in dieser Situation nicht zu unterschätzen. Er hat selbst mit den ihm anvertrauten Informationen sorgfältig umzugehen. Die Anwälte der Beschuldigten sowie der Opfer werden von den Medien häufig als einzige Informationsquelle angesehen. Sie müssen oft in kürzester Zeit über das Ausmaß der bekannt zu gebenden Informationen entscheiden und können dadurch der Medienberichterstattung eine entscheidende Wendung geben. Persönliche Eitelkeiten haben hier angesichts der menschlichen Dimension, um die es geht, zurückzustehen.

All diese Postulate sind nicht im luftleeren Raum formuliert. Sie bewegen sich im Rahmen eines europäischen Trends, welchen der EGMR nach anfänglich vielleicht zu starker Privilegierung der Presse nun in jüngerer Zeit stützt. Seit dem Fall *Caroline von Hannover* ist es auch im Bewusstsein der Medienjuristen, dass der Persönlichkeitsschutz kein Schutzgut ist, welches zweitrangig hinter der Medienfreiheit zurückstehen müsste.³⁵⁾

2. Öffentlichkeit und Legalitätsprinzip

Wir können ein weiteres Phänomen im Zusammenhang mit der (Medien)Öffentlichkeit beobachten: Die Einhaltung von Gesetzen wird scheinbar zur Disposition gestellt, wenn die öffentliche oder auch nur die veröffentlichte Meinung ein gesetzwidriges Verhalten für opportun hält. Der Druck von Seiten der Medien und der von ihnen vertretenen oder auch geschaffenen öffentlichen Meinung vermag so stark zu sein, dass staatliche Handlungen in rechtsstaatlich bedenklicher Weise gesetzt, häufig aber auch unterlassen werden. Es ist noch in allgemeiner Erinnerung, wie vor einigen Jahren von Seiten der Medien ein „Aufruf“ zu gesetzwidrigem Handeln erfolgte. Im Jahre 1994 setzte sich der ärztliche Leiter eines Krankenhauses über die Arbeitszeitregelungen hinweg und sollte „in Pension geschickt“ werden („Fall Poigenfürst“). Aufgrund medialen Drucks kam es zu einer (rechtswidrigen) Weisung des zuständigen BM, über den Betroffenen keine Sanktionen zu verhängen.³⁶⁾ Aus jüngerer Zeit sind vergleichbare Fälle zu nennen: Man denke an die Debatte um das Pflegegeld, welche in Folge zu einer Weisung führte, das entsprechende Bundesgesetz in einem Teilbereich nicht zu beachten. Schwarzbauten im Grünland

und nachfolgende Amnestien³⁷⁾ liegen auf derselben Ebene wie die Empörung darüber, dass Personen, welche die Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld überschritten haben, unter bestimmten gesetzlich festgelegten Bedingungen gewährte Transferleistungen zurückzahlen müssen.

Ein anderes Phänomen problematischer medialer Einflussnahme ist dort zu beobachten, wo der Gesetzgeber die Bedingungen staatlicher Entscheidungen nicht oder ungenügend determiniert und staatliche Bewilligungen in das Ermessen der Verwaltungsorgane gestellt werden. Mit diesem abstrakten Satz wird die Problematik des humanitären Bleiberechts nach dem NAG beschrieben. Erst die gesetzliche Regelungstechnik eines amtswegig zu erteilenden Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (§§ 72 ff NAG) ermöglichte das mediale Trommelfeuer für den Verbleib eines sechzehnjährigen kosovarischen Mädchens in Österreich. Das Einzelschicksal verdeckt die Problematik der mangelnden Gleichmäßigkeit in der Vollziehung. Für zahlreiche vergleichbare Fälle ist zu fragen, warum in diesen nicht in gleicher Weise verfahren wird. Das Verhalten einzelner Medien mag man als problematisch ansehen. Zu beachten aber ist, dass es erst durch eine mindestens ebenso problematische Gesetzgebung ermöglicht wurde.³⁸⁾ Es bleibt zu hoffen, dass der neu gewählte Nationalrat eine verfassungskonforme Ersatzregelung findet.

V. Im Besonderen: Die Kritik des Rechtsanwalts an der Gerichtsbarkeit

In der modernen Mediengesellschaft kann es der Anwalt im Einzelfall für opportun erachten, durch öffentliche Stellungnahmen bis hin zur Kritik an der Gerichtsbarkeit die Position seines Mandanten darzustellen. Dieses Recht genießt spezifischen Grundrechtsschutz.

Das Recht auf Meinungsäußerung schützt Äußerungen des Rechtsanwalts sowohl als Privatperson als auch

34) VfGH 26. 9. 2007, B 505/07; vgl. auch VfGH 6. 3. 2008, B 1535/07.

35) Grabenwarter, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges? AfP 2004 H 4, 309 (310); Holoubek, „Caroline“ und die Rechtsprechung des EGMR zu Art 10 EMRK, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg.), Caroline und die Folgen: Medienfreiheit am Wendepunkt? (2005) 9 (13).

36) Mayer/Tomandl, Der mißhandelte Rechtsstaat. Dargestellt am „Fall Poigenfürst“ (1999) 53 ff.

37) Dazu Oberndorfer, Der Rechtsstaat auf der Probe oder der Versuch der Legalisierung von Unrecht, FS Winkler (1997) 707 (726 ff).

38) Nach der Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen im NAG durch den VfGH (VfGH 27. 6. 2008, G 246/07) hat es der Gesetzgeber in der Hand, eine verfassungskonforme Ersatzregelung zu treffen.

in dessen Eigenschaft als Parteienvertreter in Zivil- oder Strafsachen.³⁹⁾ Doch auch dieses Grundrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet. Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff muss gesetzlich vorgesehen sein, einem in Art 10 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen oder privaten Interesse dienen und zur Erreichung dieser Zwecke in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein. Einer dieser in Art 10 Abs 2 EMRK genannten Gründe, welche zur Einschränkung der Meinungsäußerung ermächtigen, ist die Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Disziplinarbehörden, VfGH und EGMR haben die Grenzen der zulässigen Kritik in differenzierter Weise ausgelotet. Eine Kritik an Gerichtsurteilen durch den Rechtsanwalt ist zum Zwecke der Verbesserung und Vereinheitlichung der Rsp auch in den Medien zulässig,⁴⁰⁾ allerdings muss hierbei auf die Sachlichkeit der Kritik und die Art ihrer Ausführung geachtet werden. Gegenüber einer Behörde hat sich der Rechtsanwalt eines „sachlichen und korrekten Tones“ zu bedienen.⁴¹⁾ So darf in einem Antrag oder Rechtsmittel keine beleidigende Schreibweise zu finden sein.⁴²⁾ Die Ausdrucksweise, dass das Erstgericht „jegliche Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beiseite lässt“ oder „dass der Umstand geradezu erschreckend ist, wie vom Erstgericht fundamentale Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und geltende Verfahrensgrundsätze missachtet werden“, wurde jedoch im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit als zulässig erachtet.⁴³⁾

Der EGMR hält engere Schranken der Meinungsfreiheit eines Anwalts mit der Begründung für zulässig, dass Rechtsanwälte einen speziellen Status und eine zentrale Rolle in der Rechtspflege als Mittler zwischen Gerichten und Öffentlichkeit einnehmen.⁴⁴⁾ Ein gewisses Anwaltsprivileg iZm der Gerichtskritik wird damit begründet, dass häufig nur der Rechtsanwalt den entsprechenden Sachverstand für eine Kritik aufbringen wird. Der Anwalt verfügt über das notwendige Fachwissen und die Kenntnis der methodischen Handhabung des Rechts, darüber hinaus dient der Rechtsanwalt der rechtlichen Ordnung und trägt eine Verantwortung gegenüber dem Rechtsstaat. All dies prädestiniert und verpflichtet den Rechtsanwalt zur Äußerung einer gerechtfertigten Kritik an der Justiz nicht nur zu Gunsten seines individuellen Mandanten.

Der EGMR hielt erst jüngst im Fall *Schmidt gegen Österreich* fest, dass Rechtsanwälte jedenfalls dazu angehalten seien, Kritik an der Justiz zu üben, allerdings in den dafür vorgesehenen Grenzen. Es müsse hierbei zu einer Abwägung kommen zwischen dem Anspruch der Öffentlichkeit, an Informationen über die Justiz zu gelangen, den Erfordernissen für eine ordnungsgemäße Rechtspflege und der Würde der juristischen Berufe. Die Rechtsanwälte seien aufgrund ihrer Rolle als Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten

dazu angehalten, das öffentliche Vertrauen in die Justiz zu erhalten. Die Äußerung eines Rechtsanwalts, wonach die Lebensmitteluntersuchungsanstalt einen „Schummelversuch“ in Bezug auf seinen Klienten gestartet hätte, widerspricht nach Ansicht des EGMR diesen Grundsätzen, weshalb eine disziplinäre Ahndung dieser Aussage keine Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit des Art 10 EMRK darstellt.⁴⁵⁾

Das Standesrecht der österreichischen Rechtsanwälte trägt den Wertungen des Verfassungsrechts Rechnung. Zentral ist hierbei der Grundsatz des § 9 Abs 1 RAO, wonach dem Rechtsanwalt die Befugnis eingeräumt ist, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen. Die Angriffs- und Verteidigungsmittel sind so zu gebrauchen, dass sie dem anwaltlichen Antrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Diese Befugnis darf jedoch nicht dazu führen, dass beispielsweise im Falle der Gefahr, dass belastende Äußerungen über den Mandanten in einem Medium publik werden, der Rechtsanwalt den Autor durch Preisgabe seiner Vorstrafen an Journalisten zwecks medialer Verwertung herabwürdigt.⁴⁶⁾ Dies könne nicht als angemessenes Verteidigungsmittel in Wahrung der Mandanteninteressen angesehen werden.

Der Rechtsanwalt hat iZm der Meinungsäußerungsfreiheit und ihren Beschränkungen auf das zu achten, was er in den Medien bekannt gibt, aber ebenso hat er seine Äußerungen in Hinblick auf seine Verschwiegenheitspflicht (insbesondere § 9 Abs 2 RAO) zu bedenken und abzuwägen. Das Institut der Verschwiegenheitspflicht ist wohl eine der wichtigsten Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, da jedermann darauf vertrauen können muss, dass weder durch den Rechtsanwalt noch durch seine Mitarbeiter (vertrauliche) Informationen an Dritte gelangen.⁴⁷⁾ Ohne diese Verschwiegenheitspflicht würde das für eine effektive Parteienvertretung notwendige Vertrauensverhältnis, welches ua auf der Offenheit des Mandanten basiert, gar nicht erst entstehen können.

Die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 1977) enthalten in § 47 eine ausgewo-

39) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ (2006) § 9 RAO Z 16.

40) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 9 RAO Z 16; OBDK 21. 11. 1988, Bkd 29/88, AnwBl 1990/3446.

41) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 9 RAO Z 16; OBDK 15. 4. 1985, Bkd 110/84, AnwBl 1986/2310.

42) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 9 RAO Z 16; vgl zB OBDK 30. 5. 1994, 12 Bkd 1/94, AnwBl 1994/4830 (mit Anm Strigl); VFSlg 15.586/1999; 16.792/2003, AnwBl 2003/7896 (mit Anm Strigl).

43) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 9 RAO Z 16; VFSlg 16.267/2001.

44) Näher Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³ § 23 Rz 31 mwN.

45) EGMR, 17. 7. 2008, *Schmidt / AUT*, Nr 513/05, Z 36.

46) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 1 DSt Rz 14; OBDK 16. 12. 1988, Bkd 98/88, AnwBl 1994/4918 (mit Anm Strigl).

47) Feil/Wenning, Anwaltsrecht⁴ § 9 RAO Z 24.

gene Bestimmung über den Umgang des Rechtsanwalts mit den Medien, wonach der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten, Ehre und Ansehen des Standes sowie die Berufspflichten zu beachten hat. Eine Veröffentlichung in den Medien in Ausübung eines Mandates ist nur dann zulässig, wenn die Veröffentlichung dem legitimen Interesse des Mandanten nicht widerspricht sowie dieser die Veröffentlichung ausdrücklich gestattet hat.

Es ist mithin zulässig, wenn ein Rechtsanwalt die Verteidigungslinie seines Mandanten der Presse mitteilt, wenn der betreffende Straffall bereits medial erörtert worden ist und weiter erörtert wird.⁴⁸⁾ Grundsätzlich wird aber die Drohung, etwas medial publik zu machen, als disziplinar zu betrachten sein, wenn dadurch beispielsweise ein zivilrechtlicher Anspruch des Mandanten durchgesetzt werden soll.⁴⁹⁾ Ob eine solche Drohung, die breite Öffentlichkeit zu informieren, als unzulässig zu werten ist, wird jedoch von der besonderen Lage des Falles abhängig sein und davon, ob sich die Information der Presse als adäquates Mittel zur Erreichung eines (zumindest subjektiv) rite angestrebten Zwecks erweist und dadurch durch § 9 Abs 1 RAO gerechtfertigt ist.⁵⁰⁾

VI. Qualität in der Juristenausbildung als Voraussetzung des Rechtsstaats

Ich komme abschließend zu einem Thema, das mit der Funktion des Rechtsanwalts auf das Engste zusammenhängt, nämlich der Ausbildung der Juristen. Die Universitäten und die Kammern der juristischen Berufe führen seit zwei Jahren gemeinsam mit den zuständigen Ministerien eine intensive, höchst konstruktive Diskussion um die Juristenausbildung, welche durch die europäische Entwicklung – Stichwort Bologna-Prozess – und die Autonomie der Universitäten ausgelöst und durch innovative Studienangebote verschiedener Universitäten insbesondere im Wirtschaftsrecht weiter an-

gefacht wurde. Sie fand im BRÄG 2008 einen vorläufigen Abschluss, der auf angemessene Weise die Qualität der Studien sichert und Rechtssicherheit schafft.⁵¹⁾

Für die künftige Juristenausbildung steht zwischen allen beteiligten Akteuren außer Streit, dass wir auch in Hinkunft eine solide, breite Basisausbildung in den herkömmlichen Fächern juristischer Studien brauchen.⁵²⁾ Hinzu müssen Fertigkeiten etwa im Erfassen wirtschaftlicher Sachverhalte und in der fremdsprachlichen, juristischen Kommunikation treten. Auf die Fähigkeit zur schriftlichen Fallbearbeitung muss im Rahmen des Studiums ebenfalls ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Die hohe Ausbildungsqualität darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Die Inanspruchnahme europarechtlicher Freiheiten muss gewährleistet werden – das hat der VfGH im Fall eines Absolventen der Grazer Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgestellt, der seine juristische Berufstätigkeit in Spanien als „Abogado“ begann, um dann nach Österreich zurückzukehren und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu begehren.⁵³⁾ Der VfGH sprach aus, dass es gegen den Gleichheitssatz verstoße, wenn einem Österreicher, welcher in Spanien seinen Studienabschluss nostrifizieren ließ und dort ohne Praxiszeit zum Rechtsanwalt zugelassen wurde, wegen der fehlenden Praxiszeit – die in Spanien eben nicht vorgesehen sei – in Österreich die Zulassung zur Eignungsprüfung verwehrt werde. Diese

48) OBDK 21. 12. 1992, Bkd 136/89, AnwBl 1994/4652 (mit Anm Strigl).

49) OBDK 21. 10. 1991, 12 Bkd 2/91, AnwBl 1992/4144.

50) OBDK 26. 4. 1993, 14 Bkd 1/93, AnwBl 1993/4600 (mit Anm Strigl).

51) BGBl I 2007/111.

52) Dazu und zum Folgenden Griller/Puff, Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien. Eine Antwort auf die Herausforderungen des Bologna-Prozesses und der sich ändernden Berufsbilder für Juristen, ÖJZ 2006, 46; Griller/Seifert, „Bologna-Prozess“, Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Berufsrecht: Katalysatoren oder Gefahren für die Reform der Juristenausbildung in Österreich? JBl 2006, 613; Griller, Das Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien, AnwBl 2006, 101; Kalss, Die Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ in der österreichischen Juristenausbildung, ZEuP 125.

53) VfGH 13. 3. 2008, B 1098/06.

Neuerscheinung Dr. Günter Tews Unterhalt für Kinder

2. Auflage, September 2008
ISBN 978-3-9502618-0-6; 752 Seiten, broschiert,
€ 90,00; 5 € Versandkosten

Verlag Margreth Tews

Mozartstraße 48, 4020 Linz

0664/42 96 766

Bestellung: office@alaw.at

http://www.familienrecht.at

Entscheidung bedeutet aber nicht, dass bei Eignungsprüfungen, insbesondere iZm der Praxis anwaltlicher Tätigkeit in Österreich im Zuge der Eintragung in die Liste einer österreichischen Kammer, nicht streng geprüft werden darf. Der VfGH trat in diesem Sinne der OBDK im oben genannten Fall nicht entgegen, wenn diese davon ausging, dass die Diplomprüfungszeugnisse des Beschwerdeführers nicht genügen würden, um die Prüfung in den vorgesehenen Fächern gänzlich zu erlassen.⁵⁴⁾ Die Frage der Zulassung zur Prüfung ist hier klar von einer etwaigen Anrechnung der Prüfung zu unterscheiden.

Es ist ein legitimes Anliegen der Rechtsanwaltschaft, dass die Standards juristischer Ausbildung an den österreichischen Universitäten – bei Wahrung der Universitätsautonomie – eine gewisse Einheitlichkeit aufweisen sollen. Es ist der Mobilität der Studierenden nicht zuträglich, wenn ein Wechsel von Graz nach Wien wegen der unterschiedlichen Studienpläne für einen Studenten der Rechtswissenschaften heute ohne großen Zeitverlust nicht mehr möglich ist. Es besteht jedoch Anlass zur Zuversicht, dass es jenen sechs österreichischen Universitäten, welche gegenwärtig ein Studium der Rechtswissenschaften anbieten, gelingen wird, auf freiwilliger Basis einen Konsens über Mindestinhalte zu finden, der die Befürchtungen der Standesvertretungen der Rechtsberufe, allen voran der Rechtsanwälte, zu zerstreuen vermag. Es wird dabei aber auch genug Platz zu bleiben haben, um die Stärken der einzelnen Universitäten für Profilbildungen zu nutzen.

Dies sei deshalb betont, weil kein Anhaltspunkt für die Annahme besteht, dass die Universitäten ihre universitätsrechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge (§ 2 Z 5 UG 2002) nicht ernst nehmen und beachten würden. Gleichzeitig ist aber das Vertrauen der Rechtsanwaltschaft wie der Justiz und der öffentlichen Verwaltung in die universitäre Juristenausbildung wesentlich für die Rechtspflege. Dieses Vertrauen muss erarbeitet und erhalten werden. Dazu gehört auch, dass Rechtsanwälte in allen sechs Rechtsstudien Schlüsselfunktionen in der Lehre einnehmen und so sicherstellen, dass die Rechtspraxis möglichst früh in die Ausbildung einfließt.⁵⁵⁾

VII. Schluss

Der heutige tour d'horizon durch die verschiedenen Aspekte der Rechtsstaatlichkeit und die entsprechenden Bezüge zur anwaltlichen Berufsausübung haben die engen Wechselbeziehungen zwischen Anwalt und Rechtsstaat deutlich gemacht. Freilich ist eines zu beachten: Das Recht kann nicht alles im Rechtsstaat garantieren, jeden einzelnen Vorgang steuern. Dazu be-

darf es einer weiteren Voraussetzung, die für den Richter und den Rechtsanwalt wie für jeden Rechtsanwender in Wissenschaft und Praxis, in Politik und Verwaltung gleichermaßen gegeben sein muss: Der Rechtsanwender im Verfassungsstaat muss die Rechtsordnung akzeptieren, mit ihr die Verfassung, die ihr zugrunde liegt, und sich leiten lassen vom Willen zur Rechtsidee und vom Willen zur Verfassung. Der Verfassungsstaat, der um der Freiheit willen von seinen Bürgern Rechtstreue fordert, besteht seinen Amtsträgern gegenüber auf Ethos und Moralität.⁵⁶⁾ Ein vergleichbares Ethos kann er legitimerweise von den Anwälten einfordern. Damit wird die Rechtspflege – weil gesetzlich nur begrenzt steuerbar – in ihrer Qualität erhalten und der Bürger in seinem Grundvertrauen in die Integrität des Systems geschützt. Dieses Ethos ist – anders gewendet – die Voraussetzung der Identifikation der Bürger mit der Rechtsgemeinschaft. Es fordert von allen Rechtsberufen unbedingte Professionalität in der Rechtsanwendung.⁵⁷⁾

Wenn man vor diesem Hintergrund abschließend den Versuch unternimmt, die Rolle des Anwalts in ein Bild zu fassen, so bietet sich die Abwandlung eines Vergleichs an, den der steirische Dichter Peter Rosegger in seinem Roman *Martin der Mann* für die Mäßigung der Regierungsgewalt angestellt hat: Diese brauche eine Gegengewalt, wie jede Pendeluhr eine Unruh hat.⁵⁸⁾ Die Rechtsanwaltschaft aber kann als die Unruh des Rechtsstaats bezeichnet werden: Sie hält ihn am Laufen und ist für seine Genauigkeit mitbestimmend.

54) VfGH 13. 3. 2008, B 1098/06.

55) An der Wirtschaftsuniversität sind beispielsweise zwei Professoren, drei Honorarprofessoren und rund zehn Lektoren Rechtsanwälte.

56) *Isensee*, Vom Ethos des Interpreten. Das subjektive Element der Normauslegung und seine Einbindung in den Verfassungsstaat, FS Winkler 367 (396); *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland²⁰ (1995) Rz 44.

57) *Markel*, Richterethos – Unabhängigkeit. Ein modernes Richterbild, RZ 2003, 166 (173).

58) *Rosegger*, *Martin der Mann* (1889) 53 (zitiert nach Peter Roseggers Werke – Gedenkausgabe 1929).

Die Verfügung über Honorar-Akonti

RA Dr. Kordula Fleiß-Goll, Wien. Die Autorin ist Rechtsanwältin (Partnerin) bei HAUSER PARTNERS Rechtsanwälte GmbH, E-Mail: fleiß-goll@hauserpartners.com



Foto: Petra Spiola

2008, 499

Rechtsanwalt;
Akonto;
Abzugsrecht;
Aufrechnung;
Fälligkeit von Honorar-
ansprüchen;
Honorarvereinbarung

Zahlreiche Entscheidungen der OBDK beschäftigen sich mit dem Thema der Verfügung über Geldbeträge, die dem Rechtsanwalt von Dritten übergeben wurden. Was aber kann und darf der Rechtsanwalt tun, wenn er – was insbesondere bei internationalen Klienten üblich ist – über ein vom Mandanten bezahltes Honorar-Akonto verfügt, der Mandant jedoch seine Zustimmung zur Verwendung dieses Honorar-Akontos durch den Rechtsanwalt zur Bezahlung der von ihm für den Klienten erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen explizit verweigert oder aber auf entsprechendes Ersuchen des Rechtsanwaltes auf Freigabe des Akontos nicht reagiert? Darf der Rechtsanwalt dieses Akonto zur Bezahlung seines offenen Honoraranspruches vereinnahmen?

I. Grundsätzliches

Laut Judikatur der OBDK gehört es zu den grundlegendsten Pflichten des Rechtsanwaltsberufs, dass mit Klientengeldern korrekt umgegangen wird. Nichts ist dem Ansehen des Anwaltsstands abträglicher als eine Unkorrektheit im Umgang mit Klientengeldern.¹⁾ Die auftragswidrige Vorgangsweise stellt eine erhebliche Verletzung der Treuepflicht dar. Werden die für den Klienten bestimmten Geldbeträge vom Rechtsanwalt für sich verwendet, führt dies zur Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste.²⁾

Es ist daher größtmögliche Sorgfalt auch bei vom Klienten selbst an den Rechtsanwalt geleisteten Akonti anzuwenden.

II. Rechtsgrundlagen

1. Spezielle Vorschriften für Rechtsanwälte

Gemäß § 16 RL-BA darf der Rechtsanwalt Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm **zu einem bestimmten Zweck** übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten.

Die **Ausnahme** von der Pflicht des Anwalts zur **unverzüglichen Ausfolgung** eingehender Beträge an seine Mandanten normiert § 19 RAO.³⁾

Gem § 19 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt berechtigt, von den **für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften** die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, sie hierüber **sogleich** mit seiner Partei zu **verrechnen**.

Nach Judikatur und Lehre wird der Ausdruck „für seine Partei an ihn eingegangene Barschaften“ so verstanden, dass es sich um **Geldbeträge** handeln muss, die dem Rechtsanwalt **von einem Dritten**, also **nicht vom Mandanten**, übergeben werden und dem Klienten zugedacht sind.⁴⁾

Die Aufrechnungsbefugnis des Rechtsanwaltes („Abzugsrecht“)⁵⁾ ist nur dann abzulehnen, wenn Zahlungen (des Dritten) zu einer **bestimmten** anderen **Verwen-**

dung als zur Ausfolgung an seinen Klienten geleistet werden. Diesem Grundsatz entspricht auch § 16 RL-BA, wonach der Rechtsanwalt Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zweck übergeben wurden, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten darf.⁶⁾

An Geldern, welche die **Partei selbst** ihrem Anwalt **übergeben** hat, besteht nach stRsp **weder ein Abzugsrecht** nach § 19 Abs 1 RAO **noch** – nach Gerichtserlag – ein **gesetzliches Pfandrecht** nach § 19 Abs 4 RAO.⁷⁾ Ebenso wenig besteht ein Abzugsrecht im Fall, dass Zahlungen **zu einer bestimmten Verwendung** geleistet werden.⁸⁾

2. Abzugsrecht – Aufrechnungsregeln

Das Abzugsrecht des § 19 RAO ist in Wahrheit eine **Aufrechnungsbefugnis** iSd §§ 1438 ff ABGB.⁹⁾ Daher

1) Vgl OBDK 17. 4. 1972, Bkd 2/72 in DR39/70 RAK für Wien, NÖ und Burgenland, s E 353 zu § 1 DSt in Feil/Wennig, Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, AnwBl 2004, 305, 10 Bkd 10/03.

2) OBDK 18. 10. 1971, Bkd 34/71 in D11/71 Steiermärkische RAK.

3) OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 9/07 p, JBl 2007, 721.

4) OGH 29. 9. 1998, 1 Ob 55/98 i SZ 71/155; Dullinger, ÖBA 2/93, 154 (Anm zu OGH 27. 5. 1992, 2 Ob 518, 519/92); OGH 15. 12. 2004, JBl 2005, 456; vgl auch OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass kein Anlass bestehe, von dieser Auffassung abzugehen, „... zumal der (historische) Gesetzgeber bei der Formulierung der anwaltlichen Zurückbehaltungs- und Pfandrechte in den §§ 19 und 19 a RAO offenbar nur von dritter Seite für den Mandanten bestimmte Beträge im Auge hatte. [...] Dass der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt die weitergehende Möglichkeit einräumen wollte, auf vom Mandanten selbst stammende Gelder zu greifen, ist dem gegenüber nicht zu erkennen. [...]“.

5) Vgl OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z.

6) OGH 15. 12. 2004, JBl 2005, 456; OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z.

7) OGH 15. 12. 2004, JBl 2005, 456.

8) Dullinger, ibid; OGH 15. 12. 2004, JBl 2005, 456; vgl auch OGH 23. 9. 2004, 6 Ob 58/04 d, RdW 2005/9: Die Übergabe eines Geldbetrags teils als Akonto für Honorar, teils als Kautions, ist als schlüssiger Auftrag zu verstehen, die Kautions nach Freiwerden wieder an den Mandanten zurückzahlen und nicht zB als Akonto für ein neu einzuleitendes Verfahren zu verwenden.

9) Dullinger, ibid; OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z; OGH 20. 3. 2007, 4 Ob 9/07 p.

ist in den Fällen, in welchen das Abzugsrecht nach § 19 Abs 1 RAO nicht gilt, die Frage, ob dem Rechtsanwalt die **Aufrechnung** mit seiner Honorarforderung gegen den Anspruch seines Klienten auf Rückzahlung eines von diesem selbst übergebenen Geldbetrages zusteht, nach den **allgemeinen Regeln** zu beurteilen.¹⁰⁾

Die **Kompensationsbefugnis** des Anwalts ist folglich nicht auf die von § 19 Abs 1 RAO erfassten Fälle beschränkt, sondern hinsichtlich dieser lediglich speziell geregelt, wogegen für **vom Klienten geleistete Zahlungen** im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klienten die **allgemeinen Aufrechnungsregeln** des ABGB gelten.

III. Honorar-Akonto

Typischerweise wenn der Rechtsanwalt für einen ausländischen Klienten tätig wird, verlangt er ein Honorar-Akonto („downpayment“ oder „deposit“), welches vom Mandanten geleistet wird, um seine künftigen **Honoraransprüche** gegen diesen Klienten **abzusichern** und um sich gegebenenfalls **Einbringungs- und Exekutionsmaßnahmen** im Ausland zu **ersparen**. Zweck dieses Honorar-Akontos ist es daher, das Honorar des Rechtsanwaltes für seine für diesen Klienten erbrachten Leistungen zu decken.

1. Vereinnahmung mangels Vereinbarung?

Wird ein Honorar-Akonto vom Klienten geleistet und treffen die **Parteien des Mandatsvertrages keine explizite Vereinbarung** über die Verwendung dieses Honorar-Akontos, so ist dieses zunächst nur **auf Sicherung** der Erbringung der künftigen **Honorarzahlung** durch den Klienten gerichtet.¹¹⁾

Die Verwendung eines **Honorar-Akontos** für die Bezahlung der erbrachten Leistungen sowie der mandatsbezogenen Auslagen ist diesfalls nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. erfolgte Leistungserbringung bzw Entstehen mandatsbezogener Auslagen;
2. Abrechnung der Leistungen an den Mandanten;
3. Fälligkeit des Honorars;
4. keine Anweisung des Mandanten zur Verwendung der Gelder für einen anderen Zweck (was sich mangels anders lautender Anweisung schon aus der Bezeichnung als Honorar-Akonto ergibt);
5. Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die einseitige Aufrechnung gem §§ 1438 ff ABGB.

Zu beachten ist, dass nach ständiger Judikatur die **Fälligkeit von Honoraransprüchen** des Rechtsanwaltes mangels besonderer Vereinbarung nach § 1170 ABGB per analogiam erst dann eintritt, wenn das **Auftragsverhältnis** in einer bestimmten Rechtssache **beendet** ist. Solange der Rechtsanwalt noch in die Lage

kommen kann, pflichtgemäß im Interesse seines Klienten in derselben Rechtssache tätig zu werden, ist das Mandatsverhältnis noch nicht erloschen und daher auch die Fälligkeit des Honoraranspruches nicht eingetreten. Lediglich wenn die Vollmacht durch den Rechtsanwalt gekündigt wird, führt dies zur Fälligkeit des Honoraranspruches mit dem Zeitpunkt der Kündigung.¹²⁾

Gerade bei der Übernahme von Mandaten, die keine Gerichtsverfahren betreffen, sondern etwa die Erstellung von Verträgen iZm einem bestimmten Projekt (wie zB Kreditvergabe an einen Konzern, Beratung beim Unternehmenserwerb einschließlich Erstellung der Zusammenschlussanmeldungen und Vertretung im Zusammenschlussverfahren), kann es schwierig sein, das **Ende des Auftrages** festzustellen.

Mangels entsprechender Vereinbarung, welche die Abrechnung von Leistungen auch schon vor Beendigung des Auftrages gestattet, wäre es daher **unzulässig**, ein Honorar-Akonto **vor Beendigung des Auftrages** zu vereinnahmen.

Bestreitet der Mandant die Höhe der Abrechnung, so ist der Rechtsanwalt zur gerichtlichen Hinterlegung des strittigen Betrages aus einem Honorar-Akonto berechtigt; es steht ihm allerdings kein gesetzliches Pfandrecht nach § 19 Abs 4 RAO daran zu.¹³⁾

2. Abschluss einer Honorarvereinbarung

Aufgrund der oben angeführten Vorgaben empfiehlt es sich, bei Übernahme eines Mandats eine klare Honorarvereinbarung, insbesondere mit Mandanten aus dem Ausland, zu treffen.¹⁴⁾

Gem § 52 Abs 1 RL-BA wird dem Rechtsanwalt empfohlen, mit dem Mandanten eine Vereinbarung abzuschließen, die ihn zur **Zwischenabrechnung** in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, und zur **Anforderung von Akontozahlungen** berechtigt.

In die Honorarvereinbarung sollten daher folgende Punkte aufgenommen werden:

10) Dullinger, ibid mVa OGH ZBl 1933/186.

11) Thiry, AnwBl 2005/10, 448 ff (450).

12) Vgl dazu ua HG Wien 30. 11. 2004, 50 R 73/04y; LGZ Wien 17. 10. 2001, 45 R 426/01g in EFSlg 96.974; OLG Innsbruck 2. 10. 1987, 1 R 254/87; OGH 12. 12. 1966, 4 Ob 73/66 in SZ 39/11; OGH 24. 2. 1954, 1 Ob 121/54 in SZ 27/49; OGH 30. 3. 1949, 2 Ob 98/49 in SZ 22/44; aA sind jedoch Korab/Reidinger, Die Fälligkeit des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes, AnwBl 1999, 212, die für die Beurteilung der Fälligkeit des Rechtsanwaltshonorars mangels erkennbarer Regelungslücke im Gesetz nicht auf § 1170 ABGB, sondern auf die §§ 904, 1417 ABGB sowie § 16 Abs 1 RAO zurückgreifen und die Auffassung vertreten, die Fälligkeit des Rechtsanwaltshonorars könne mangels besonderer Vereinbarung jederzeit durch einseitige Erklärung herbeigeführt werden.

13) OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 312/04g, JBl 2005, 456; OGH 18. 4. 2002, 6 Ob 16/02 z.

14) Vgl dazu auch § 50 Abs 2 RL-BA.

- ▶ dass vor allem bei groß angelegten Projekten, deren Dauer und Abschluss oft gar nicht absehbar sind, monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden kann;
- ▶ dass Akonti auch zunächst unabhängig von der Leistungserbringung gegen spätere Abrechnung vereinbart werden können;
- ▶ dass jederzeit weitere Akonti verlangt werden können, sofern absehbar ist, dass höhere Kosten entstehen oder wenn bezahlte Akonti vereinbarungsgemäß aufgebraucht sind.¹⁵⁾

15) Zur Höhe vgl auch Abs 3.5 der Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (AnwBl 1991, 213).

GmbH, Limited, Kft? Und jetzt: SPE!



Krejci Societas Privata Europaea

Im Juni 2008 präsentierte die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE)**, der wesentliche Änderungen im Vergleich zum bisherigen kontinentaleuropäischen GmbH-Recht enthält.

Das vorliegende Werk beinhaltet

- ▶ den Kommissionsvorschlag im genauen Wortlaut
 - mit Erläuterungen und detaillierten Hintergrundinformationen
- ▶ eine umfassende Darstellung des neuen Regelwerks
 - zu Errichtung, Organisation und Verlauf einer SPE
- ▶ sowie eine kritische Auseinandersetzung des Autors mit den geplanten Änderungen.

2008. XIV, 228 Seiten.
Br. EUR 52,-
ISBN 978-3-214-00371-5

Vorzugspreis für
ecolex-Abonnenten EUR 42,-

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Was der EU-Ombudsmann für Sie tun kann

Nur wenige wissen, dass es ihn gibt, und fast niemand weiß, wofür er gut sein soll. Dabei kann der Europäische Bürgerbeauftragte – oder EU-Ombudsmann – ein interessanter Ansprechpartner für Bürger und Rechtsanwälte sein, die Probleme mit der EU-Verwaltung haben. Die Aufgabe des EU-Ombudsmannes ist nämlich just, Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Institutionen der EU zu untersuchen und auf die Beseitigung erkannter Missstände hinzuwirken.

Wie die Bezeichnung seiner Funktion schon sagt, ist der Europäische Bürgerbeauftragte in erster Linie für den einfachen Bürger da, der sich mittels des zweiseitigen, auf seiner Homepage (www.ombudsman.europa.eu) zu findenden und sehr einfach auszufüllenden Beschwerdeformulars aufregt über Unregelmäßigkeiten in der EU-Verwaltung, Unfairness, Diskriminierung, Nichtbeantwortung von Schreiben oder Unregelmäßigkeiten im EU-Einstellungsverfahren. Für Unternehmen, Verbände oder andere juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union kann sich die Befassung des Ombudsmannes lohnen, wenn es um Zahlungsverzug, Probleme bei EU-Ausschreibungen oder andere unnötige Verzögerungen geht. Das gilt im Übrigen auch für Rechtsanwälte, deren Klienten sich mit solcherart Mühseligkeiten ablagen. Besonders attraktiv für Rechtsanwälte mag darüber hinaus die Möglichkeit sein, sich beim Ombudsmann zu beschweren über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten und Informationen etwa durch die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission, über die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oder über Verzögerungen und mangelnde Sorgfalt bei der Behandlung von Vertragsverletzungsbeschwerden.

Einschreiten bei Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten der EU-Organe

Rund ein Viertel der Untersuchungen, die vom Bürgerbeauftragten jedes Jahr durchgeführt werden, betreffen einen Mangel an Information oder die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten der europäischen Institutionen und insbesondere der Kommission. In diesem Bereich kann eine Beschwerde an den Ombudsmann auch für Rechtsanwälte eine echte und effiziente Alternative zur Einschaltung der europäischen Gerichte sein. Der Ombudsmann hat das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen sowohl der Organe und Institutionen der EU als auch der Behörden der Mitgliedstaaten. Davon ausgenommen sind aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung unterliegende Dokumente sowie Unterlagen, deren Weitergabe aufgrund mit-

gliedstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften untersagt ist. Letztere darf der Ombudsmann zur Kenntnis nehmen, wobei er freilich verpflichtet ist, die erlangten Informationen nicht preiszugeben.

Kraft seiner Untersuchungsbefugnisse vermag der Bürgerbeauftragte auf eine Beschwerde hin zu überprüfen, ob ein EU-Organ Art 4 der VO 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission richtig ausgelegt und somit den Zugang zu einem Dokument zu Recht verweigert oder eingeschränkt hat, oder ob es sich zu Unrecht auf Art 4 berufen und dadurch das in Art 255 EG-Vertrag und Art 1 der VO verankerte grundsätzliche Recht auf Zugang zu Dokumenten verletzt hat. Darüber hinaus befasst sich der Ombudsmann mit Beschwerden betreffend spezifischer, etwa in der Kartellverfahrens-VO 1/2003, der Fusions-VO 4064/89 oder der Antidumping-VO 384/96 festgelegter Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten für die beteiligten Parteien.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die den Zugang zu Dokumenten betreffenden Bestimmungen einer sektorspezifischen Verordnung die Anwendung der VO 1049/2001 nicht ausschließen. Das europäische Gericht erster Instanz hat gerade erst am 9. 9. 2008 in der Rs T-212/03 *Mytravel Group gegen Kommission* bestätigt, dass ein an einer Fusion beteiligtes Unternehmen, das nach Art 17 Abs 3 der Fusionskontroll-Durchführungs-VO 802/2004 keinen Zugang zu den internen Verwaltungsakten hat, dank der in der VO 1049/2001 niedergelegten Grundsätze dennoch in diese Akten Einsicht bekommen könnte. Von Bedeutung ist schließlich auch, dass die Einsichtsrechte und Ausnahmen der VO 1049/2001 grundsätzlich auch für mitgliedstaatliche Unterlagen gelten, die sich in Händen der EU-Organe befinden.

Anforderungen an die Beschwerde

Als Pendant zur Volksanwaltschaft in Österreich untersucht der Europäische Bürgerbeauftragte Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU. Zu diesen gehören die Kommission, der Rat, das Europäische Parlament, der EuGH und das EuG (mit Ausnahme ihrer Rechtssprechungstätigkeit!), die EZB, die EIB, das Europäische Amt für Personalauswahl und weitere, auch dezentrale Einrichtungen. Gleichzeitig sind damit Beschwerden über nationale, regionale oder kommunale Behörden in den Mitgliedstaaten sowie über die Tätigkeit nationaler Gerichte oder Bürgerbeauftragter ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerden

EU-Angelegenheiten betreffen. Unmöglich sind auch Beschwerden über Unternehmen oder Privatpersonen.

Eine Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer von dem der Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden. Dies kann gebührenfrei mittels des online abrufbaren Beschwerdeformulars geschehen oder durch ein Schreiben an den Ombudsmann in einer der Vertragssprachen der Union, aus dem die Identität des Beschwerdeführers, die EU-Behörde, gegen die sich die Beschwerde richtet, sowie die Gründe für die Beschwerde klar hervorgehen. Der Beschwerdeführer muss zwar von den Missständen weder direkt noch persönlich betroffen sein, doch muss er sich in der Sache bereits an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung gewandt haben, zum Beispiel mit einem Schreiben.

Der Ombudsmann bestätigt den Eingang einer Beschwerde innerhalb einer Woche. Innerhalb eines Monats entscheidet er, ob eine Untersuchung eingeleitet wird. Sachverhalte, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren, sowie Sachverhalte, die vorher nicht Gegenstand der geeigneten administrativen Schritte bei den betreffenden EU-Behörden waren, können nicht untersucht werden. Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Einrichtungen der EU und ihren Beamten oder Bediensteten betreffen, sind einer Untersuchung durch den Ombudsmann nur zugänglich, wenn die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden erschöpft sind.

Ablauf der Untersuchung

Sofern die Untersuchung tatsächlich Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe oder Einrichtungen der EU aufzeigt, versucht der Bürgerbeauftragte nach Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die den Missstand behebt und den Beschwerdeführer zufrieden stellt. Nach eigenen Angaben braucht der Ombudsmann die von der Beschwerde betroffene Behörde oftmals nur zu benachrichtigen, um das Problem zu lösen. Sollte der Schlichtungsversuch scheitern, kann der Bürgerbeauftragte Empfehlungen zur Lösung des Falls abgeben. Befolgt die Behörde auch seine Empfehlungen nicht, kann er als schärfste Maßnahme dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Die meisten Fälle werden innerhalb eines Jahres abgeschlossen.

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag von Maastricht begründet. Gemäß Art 195 EG-Vertrag wird er vom Europäischen Parlament für die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Derzeit amtiert in dieser Funktion der Grieche *Nikiforos Diamandouros*. Neben den 193 im Jahr 2007 erfolgreich gelösten Fällen stellen der Kodex für gute Verwaltungspraxis für EU-Bedienstete, die Abschaffung von Altersgrenzen bei Personaleinstellungen bei den Organen und Einrichtungen der EU sowie die Empfehlung an die Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten die Errungenschaften des EU-Ombudsmannes dar.

*Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*



Liebhart/Herzog Das Fristenhandbuch Fristen im Zivil- und Verwaltungsverfahren

Das Fristenhandbuch bietet Fristen zu
**JN, ZPO, ASGG, AußStrG, EO, KO, AO, AVG,
DVG, VStG, VVG, B-VG, VfGG und VwGG**

- ▶ einen umfassenden allgemeinen Teil
- ▶ Beispiele zur Fristberechnung mit anschaulichen Einzelfällen
- ▶ ausführliche Fristentabellen samt Rechtsprechung und Literatur

2007. XXII, 490 Seiten.
Geb. EUR 112,-
ISBN 978-3-214-00325-8

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht Dezember 2008/Jänner und Februar 2009

Dezember 2008

- 2. 12. WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 14. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 20081202/8
- 5. bis 6. 12. INNSBRUCK**
Special
Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
Seminar-Nr: 20081205A/6
- 10. 12. DORNBRN**
Infopill
Die Grundbuchsnovelle 2008
Seminar-Nr: 20081210/7
- 10. 12. INNSBRUCK**
Infopill
Die Grundbuchsnovelle 2008
Seminar-Nr: 20081210/6
- 11. 12. LINZ**
Infopill
Die Grundbuchsnovelle 2008
Seminar-Nr: 20081211/3
- 12. bis 13. 12. ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20081212/3
- 12. bis 13. 12. INNSBRUCK**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20081212/6
- 12. bis 13. 12. WIEN**
Special
Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft
Seminar-Nr: 20081212/8

Jänner 2009

- 9. bis 10. 1. WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
Seminar-Nr: 20090109/8
- 13. und 27. 1. WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)
Seminar-Nr: 20090113/8

- 16. bis 17. 1. WIEN**
Special
Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20090116/8
- 16. bis 17. 1. ST. GEORGEN i. A.**
Special
Der Liegenschaftsvertrag
Seminar-Nr: 20090116/3
- 21. 1. WIEN**
Privatissimum
Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen
Seminar-Nr: 20090121/8
- 23. bis 24. 1. WIEN**
Basic
Strafverfahren I
Seminar-Nr: 20090123/8
- 23. bis 24. 1. LINZ**
Update
Die neueste Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht
Seminar-Nr: 20090123/3
- 30. 1. GRAZ**
Basic
Die Behandlung eines Verkehrsunfalles
Seminar-Nr: 20090130/5
- 30. bis 31. 1. WIEN**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20090130/8

Februar 2009

- 6. bis 7. 2. INNSBRUCK**
Basic
Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen
Seminar-Nr: 20090206/6
- 6. bis 7. 2. GRAZ**
Special
„Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II
Seminar-Nr: 20090206/5
- 10. und 24. 2. WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht
Seminar-Nr: 20090210/8

13. bis 14. 2.	WIEN	27. bis 28. 2.	WIEN
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20090213/8		Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20090227A/8	
20. 2.	WIEN	27. bis 28. 2.	WIEN
Update Aktuelles für den Masseverwalter Seminar-Nr: 20090220/8		Special Mietrecht Seminar-Nr: 20090227B/8	
20. bis 21. 2.	WIEN	27. bis 28. 2.	ST. GEORGEN I. A.
Special Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20090220A/8		Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20090227/3	
26. 2.	WIEN	27. bis 28. 2.	GRAZ
Special Intellectual Property Seminar-Nr: 20090226/8		Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20090227/5	
27. 2.	WIEN		
Update Kapitalgesellschaften Seminar-Nr: 20090127/8			

Die Grundbuchsnovelle 2008

Infopill

Das Seminar behandelt die Änderungen, die durch die GB-Nov 2008 herbeigeführt werden; wichtige Informationen auf die mit 1. 1. 2009 geltende Rechtslage werden übermittelt, ein Ausblick auf das Jahr 2010 (Inhalt und Aussehen von Grundbucheinlagen, GDB-NEU) ist ebenso vorgesehen.

Ein „Muss“ für alle Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben, natürlich insbesondere für Rechtsanwälte (Abfrage aus der GDB, Abfrage aus dem Personenverzeichnis, Stellung von Grundbuchsansträgen).

■ Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen (Gegenüberstellung alte – neue Rechtslage):

- Einführung eines Verbesserungsverfahrens;
- Änderungen bei Simultanhypotheken durch Auflassung der Bezeichnungen als Haupt- oder Nebeneinlagen;
- Bei Simultanhypotheken und bei Ab- und Zuschreibung zwischen zwei Gerichten besteht nun die Möglichkeit, die grundbücherliche Durchführung auch beim „fremden“ Gericht zu vollziehen;
- Bewilligungsgericht – Lagegericht (Möglichkeiten der Bewilligung und des Vollzugs für mehrere Gerichtssprengel bei Ab- und Zuschreibung zwischen zwei Gerichten);
- Änderungen betreffend Eisenbahnbuch („Auflösung“);

- Automatische Einbücherung des öffentlichen Gutes (die bisherigen „Hilfseinlagen“ EZ 50000 bis EZ 50003 gelten nun als Grundbucheinlagen);
- Aufhebung der „Grundbuchsabteilungen“ in den Katastralgemeinden Salzburg, Klagenfurt und Wiener Neustadt.

- Auswirkungen für den Grundbuchsanwender;
- Teilungspläne;
- Zeitplan für 2009 (Elektronischer Rechtsverkehr, strukturierter Antrag, Auflage von [strukturierten] Formblättern);
- Vorschau 2010: Inhalt und Aussehen der „neuen“ Grundbuchsabschrift, Form und Inhalt des vom System erstellten Grundbuchsbeschlusses;
- Gegenüberstellung GDB-IST – GDB-NEU.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referent: ADir. *Reinhard Bayer*, Grundbuchsrechtspfleger des OLG

Termine und Seminarorte:

Dornbirn: Mittwoch, 10. Dezember 2008, Seminar-Nr: 20081210/7

Innsbruck: Mittwoch, 10. Dezember 2008, Seminar-Nr: 20081210/6

Linz: Donnerstag, 11. Dezember 2008, Seminar-Nr: 20081211/3

= jeweils 1 Halbtage

Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen

Privatissimum

Gegen Kostenentscheidungen der zweiten Instanz ist der Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Zif 3 ZPO ausgeschlossen. Der OGH kann daher zu Kostenfragen nur dann Stellung nehmen, wenn im Rahmen eines Honorarprozesses bei entsprechendem Streitwert die Anrufung des Höchstgerichtes möglich ist. In aller Regel ist also das OLG letzte Instanz in Kostenfragen. Im Referat wird die aktuelle Judikatur des OLG Wien in Kostenfragen dargestellt und Chancen aufgezeigt, wo bei unterschiedlicher Judikatur der Senate Ände-

rungen möglich bzw. zu erwarten sind. Sie erhalten ferner einen Überblick über die noch uneinheitlichen Rechtsmeinungen zu den vorprozessualen Kosten nach dem Zinsrechtsänderungsgesetz.

Planung: Dr. *Gottfried Zandl*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Gottfried Zandl*, RA in Wien

Dr. *Andreas Lindner*, Richter des OLG Wien

Termin: Mittwoch, 21. Jänner 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090121/8

Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen

Basic

Gegenüber den an der Universität vermittelten klassischen Rechtsgebieten wie etwa dem Familienrecht, dem Schadenersatzrecht oder dem Arbeitsrecht, ist das Vertragsrecht im Lehrangebot unterrepräsentiert. Dies ist für den Rechtsanwaltsanwärter unter dem Gesichtspunkt bedauerlich, dass sich der ausbildende Rechtsanwalt das schöpferische und wirtschaftlich interessante Gebiet der Vertragserrichtung meist selbst vorbehält und der Rechtsanwaltsanwärter mit einem deutlichen Wissensdefizit auf diesem Spezialgebiet in den selbständigen Beruf entlassen wird. Dem versucht das Seminar abzuhelpen. Die Vortragenden werden gemeinsam mit den Teilnehmern praktisch an der Erstellung und Verbücherung von Verträgen arbeiten und die

vielfältigen Aspekte beleuchten, die bei der Vertragserrichtung zu berücksichtigen sind. Der dritte Halbtage, der dem Grundbuchsrecht gewidmet ist, wird im Grundbuch des Bezirksgerichtes Hall stattfinden, sodass die Teilnehmer praktisches Arbeiten im Grundbuch und Urkundensammlung erfahren können.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: Dr. *Herbert Matzunski*, RA in Innsbruck

Dr. *Christian J. Winder*, RA in Innsbruck

ADir. *Gerhard Matzagg*, Rechtspfleger des BG Hall

Termin: Freitag, 6. Februar 2009 und Samstag, 7. Februar 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090206/6

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer NÖ vom 16. 10. 2008

Die ordentliche Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich fand am 16. 10. 2008 im Stiftsgasthaus des Stiftes Heiligenkreuz statt. Bei der Vollversammlung waren 99 von 398 eingetragenen Rechtsanwälten anwesend.

Am Beginn der Vollversammlung hielt Frau Rott von der Firma Suxellerate einen Vortrag über Management in Anwaltskanzleien unter dem Titel „Kanzleimanagement – Chance oder bürokratisches Übel?“

Einstimmig beschlossen wurden die Leistungsordnung Teil A, B und C für 2009, die Beitragsordnung für 2009 und die Umlagenordnung Teil A, B und C für 2009 idF Zusatzantrag sowie die Honorarordnung für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars insbesondere im Gerichtsverfahren.

Ebenfalls einstimmig beschlossen wurden die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wie die Neufassung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A.

Entsprechend dem Wahlvorschlag wurde gewählt Dr. Jörg Beirer zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer NÖ, zu Ausschussmitgliedern wurden gewählt Dr. Helga Rettig-Strauss, Dr. Rudolf Beck, Ing. Dr. Karl Ossana und Dr. Viktor Strebingner.

Zum Präsident des Disziplinarrates wurde Dr. Alois Autherith gewählt.

Folgende Disziplinarräte wurden gewählt: Dr. Franz Amler, Dr. Leopold Boyer, Dr. Friedrich Bubla, Mag. Marius Garo, Mag. Gerald Gerstacker, Dr. Ulrike Grünling-Schopf, Dr. Gernot Kerschbäckel, Dr. Reinhard Kolarz, Dr. Ulrike Koller, Dr. Oswin Lukesch, Dr. Gerda Mah-

ler-Hutter, Mag. Franz Müller, Dr. Wolfgang Raming, Dr. Josef Sailer, Dr. Wolfgang Schimek, Dr. Bernd Schmied, Dr. Martin Schober, Dr. Walter Schubmeister, Dr. Reinhard Schuster, Dr. Andreas Wippel.

Als Anwaltsrichter bei der OBDK für die restliche Funktionsdauer des Dr. Rudolf Breuer wurde Dr. Heide Strauss gewählt.

Zum Kammeranwalt wurde Dr. Hans Kaska und zu Kammeranwalt-Stellvertretern wurden Dr. Peter Eigen-thaler und Dr. Wolfgang Winiwarter gewählt.

Einstimmig angenommen wurden der Rechnungsabschluss 2007 und der Voranschlag 2009. Der Rechnungsprüfer Dr. Anton Hintermeier berichtet, dass die Buchhaltung ordnungsgemäß und die Verwaltung sparsam im Berichtszeitraum 2007 geführt wurden. Es wurde dem Ausschuss daher einstimmig über Antrag die Entlastung erteilt.

Der Präsident dankte allen anwesenden Kollegen für ihr zahlreiches Erscheinen und ihr reges Interesse für das Geschehen in der Kammer.

Er bedankte sich vor allem bei Frau Dr. Heide Strauss für ihre verdienstvolle Tätigkeit als Präsidentin des Disziplinarrates.

Im Anschluss an die Vollversammlung lud die Rechtsanwaltskammer NÖ die anwesenden Kollegen zu einem Buffet ein.

Alle beschlossenen Ordnungen wurden auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at kundgemacht. Das Protokoll der ordentlichen Vollversammlung liegt in der Kammerkanzlei zur Einsicht auf.

RA Dr. Jörg Beirer,
Präsident der RAK Niederösterreich

Ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 15. 10. 2008

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Feldkirch (Schatenburg) nahmen 77 Rechtsanwälte teil. Nach der Begrüßung würdigte Präsident Dr. Sepp Manhart die Verdienste der viel zu früh verstorbenen Kollegen Dr. Reinhold Fend und Mag. Gernot Schwendinger. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgte die Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Plenarversammlung vom 17. 10. 2007.

Der Tätigkeitsbericht des Herrn Präsidenten Dr. Sepp Manhart gab eine informative Übersicht über die abgelaufene Periode mit den wichtigsten standesrechtlichen Entwicklungen. Es folgten die Berichte des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. Andreas Oberbichler so-

wie des Referenten für Aus- und Fortbildung Dr. Christian Hopp, welche zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

Dem Bericht der Frau Vizepräsidentin Dr. Birgitt Breinbauer über den Rechnungsabschluss 2007 folgte der Bericht des Präsidenten über den Voranschlag 2009. Nach Berichterstattung des Rechnungsprüfers Dr. Walter Derganz wurde der Rechnungsabschluss 2007 und der Voranschlag für 2009 genehmigt.

Der Kammerbeitrag sowie die Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und Teil B wurden für das Jahr 2009 nicht erhöht. Ebenso wurden die Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke für das Jahr 2009 im selben Ausmaß festgelegt. Auch bei der

Leistungsordnung zur Versorgungseinrichtung erfolgten für das Jahr keine Erhöhungen. Für den Nachkauf von Versicherungsmonaten (Teil A) wurde ein Betrag von € 900,- pro nachzukaufenden Monat beschlossen.

Die anschließende Neuwahl der Anwaltsrichter (OBDK) erfolgte mit den erforderlichen Mehrheiten. Die Änderung der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A (Nachkauf von Versicherungsmonaten) wurde einstimmig angenommen. Ebenso einstimmig ange-

nommen wurde die Änderung bzw Ergänzung der Geschäftsordnung.

Der Antrag, den Kammerausschuss zu ermächtigen, Kammerausgaben für humanitäre Standeszwecke zu genehmigen und eventuell erforderliche Nachwahlen der Prüfungskommissäre sowie für fachkundige Laienrichter der Arbeits- und Sozialgerichte durchzuführen, wurde einstimmig angenommen.

*RA Dr. Sepp Manbart,
Präsident der Vorarlberger RAK*

STRAUDA Tagung vom 16.–18. 10. 2008 in Wien

Der Strafrechtsausschuss der (deutschen) Bundesrechtsanwaltskammer, bekannt unter seinem Kurznamen STRAUDA, hielt seine 202. Tagung vom 16.–18. 10. 2008 in den Räumlichkeiten der Wiener Rechtsanwaltskammer ab.

Der STRAUDA wurde 1947 gegründet. Ihm gehören als Mitglieder Rechtsanwälte und als ständige Gäste Vertreter der Justiz, der Universitäten und der Legistikabteilungen der Justizministerien des Bundes und der Länder an. Die Mitglieder und die ständigen Gäste des Strafrechtsausschusses wurden am 16. 10. 2008 namens der Wiener Kammer von deren Vizepräsidentin Frau RA Dr. *Elisabeth Rech* begrüßt. Der erste Tag der Beratung war von Berichten über Kommissionsarbeiten seit der letzten Tagung geprägt, weiters durch eine Diskussion darüber, wie weit die Thesen zur Strafverteidigung aufgrund zwischenzeitiger Erfahrungen und veränderter Umstände einer Modifikation bedürfen. Wie auch beim zweiten Thema des ersten Tages, dem der Regelung von Ton- und Videoaufnahmen von Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren und von der Hauptverhandlung, zeigte sich anschaulich, dass die Probleme, mit denen sich die KollegenInnen in der BRD zu beschäftigen haben, über weite Strecken mit den uns bewegenden ident sind. Auch die mit den Lösungsansätzen vorgetragenen Argumente gleichen den aus Österreich bekannten. Kennzeichnend für die Reputation, die der STRAUDA genießt, kam der Anstoß zur Diskussion der Ton- und Videoaufzeichnungen im Strafverfahren von *Armin Nack*, vorsitzendem Richter am BGH.

Der 17. 10. 2008 war geprägt vom Festakt zur Überreichung der Festschrift anlässlich des 70. Geburtstages von RA Prof. Dr. *Gunter Widmaier*, der bis 2006 10 Jahre lang Vorsitzender der STRAUDA war. In Vertretung der erkrankten Frau Bundesministerin Dr. *Berger* begrüßte Sektionschef Dr. *Bogensberger* die Teilnehmer des Festaktes im Palais Trautson. ÖRAK-Präsident RA Dr. *Gerhard Benn-Ibler* formulierte die Grußworte der österreichischen Anwaltschaft. Kollege *Widmaier* ist, was an den Beiträgen zu seiner Person und zu seinem Lebenswerk deutlich wurde, der anerkannte „Meister“ der

Revision, dem in Deutschland gegen Urteile der Kollegialgerichte zur Verfügung stehenden Rechtsmittel an den BGH. Das leuchtet auch aus dem Umfang der Festschrift hervor, zu dem 64 herausragende Vertreter der deutschen Strafrechtspraxis und -theorie beitrugen. Prof. Dr. *Widmaier* ist aber nicht nur ein herausragender Strafrechtler, er ist auch ein dem Musischen praktisch und theoretisch verbundener Mensch. So kamen die Teilnehmer des Festaktes in den außergewöhnlichen Genuss, den Dank von Herrn Kollegen Prof. Dr. *Widmaier* in Form seines Klaviervortrages eines Quintetts für Klavier und Bläser von Mozart erleben zu dürfen. Auch die mitwirkenden Berufsmusiker brachten zum Ausdruck, dass sie von der Leistung des Herrn Prof. Dr. *Widmaier* am Klavier tief beeindruckt waren. Der Festakt wurde mit einem festlichen Abendessen im Palais Coburg abgeschlossen, das in lockerer Atmosphäre Gelegenheit zu fachlichen und persönlichen Gesprächen mit Vertretern der deutschen Strafrechtspflege gab.

Die Samstagssitzung war von Überlegungen des Richters des Bundesverfassungsgerichtes *Herbert Landau* geprägt. Er beschäftigte sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem auch in der Strafrechtspflege zu beachtenden Wirksamkeitsgebot und den Anforderungen eines fairen Verfahrens. Anstoß für diese Darstellung war die Antrittsvorlesung von Prof. *Landau* an der Philipps-Universität Marburg „Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege“. Auch zu diesem Thema zeigte sich die weitgehende Parallelität der Diskussion in unseren beiden Ländern.

Bereits seit einigen Jahren funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe Strafrecht des ÖRAK und dem STRAUDA, dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass Kollege Dr. *Richard Soyer* dem Deutschen Strafrechtsausschuss als ständiger Gast angehört. Anlässlich der 202. Tagung wurde von beiden Seiten bekundet und bekräftigt, dass eine weitere Intensivierung und durchgängige Pflege dieser Beziehungen den Interessen des Standes in beiden Ländern dient.

RA Dr. Wolfgang Moringner

Dr. Hermann Heller ausgezeichnet

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 15. 7. 2008 wurde Herrn Rechtsanwalt und Brigadier Dr. *Hermann Heller* das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Gewürdigt wurden damit die vielfältigen Einsätze Dr. *Hellers* im Bundesheer im In- und Ausland, bei denen er sich als rechtskundiger und engagierter Berater für viele seiner Kameraden und verschiedene Stellen des Bundesheeres und im Bundesministerium für Landesverteidigung hervorragend bewährt hat. Dr. *Heller*, der sich auch in seinem privaten und beruflichen Umfeld stets zu den Leitprinzipien des Offiziers, wie Treue zu seiner Heimat, Verantwortung für die ihm Unterstellten und das Wohl seiner Kameraden bekannte und bekennt, hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Verankerung des Bundesheeres und das Ansehen der Offiziere in der Öffentlichkeit geleistet. Brigadier Dr. *Heller* war dabei auch stets erfolgreich bemüht, seine vielfältigen Kontakte aus seinem beruflichen und sonstigen zivilen Umfeld in den Dienst des Bundesheeres nutzbringend einzubringen.



Brigadier Dr. Hermann Heller, General Mag. Edmund Entacher

Besonders hervorzuheben ist die Funktion Dr. *Hellers* als österreichischer Point of Contact der European Military Press Association (EMPA). Hier wurden durch Dr. *Heller* wesentliche Voraussetzungen geschaffen, die es dem Österreichischen Bundesheer ermöglichen, sich verstärkt international zu präsentieren.

RA Dr. Hans Kaser wurde Brigadier

Foto: gebührenfrei, Bundesheer/Barthou



Generalmajor Mag. Guntmar Heck, Mag. Elisabeth Kaser, Brigadier Dr. Hans Kaser, General Mag. Edmund Entacher, Generalmajor Mag. Kurt Raffetseder (vlnr)

Im Sinne der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten hat der Generalstabschef des Österreichischen Bundesheeres, Herr General Mag. *Edmund Entacher*, am 22. 10. 2008 Herrn Oberst des Intendantendienstes *Kaser* zum Brigadier befördert.

Der 58-jährige gelernte Anwalt aus Linz, Hofrat Dr. *Hans Kaser*, gehört als Milizoffizier dem Beraterstab des Generalstabschefs an.

Im Rahmen einer kleinen Feier zeichneten die Botschafterin Dr. *Melitta Schubert* (BMfeuiA), die Sektionschefs Mag. *Rainer Holenia* (BMLV) und Dr. *Gerhard Gürtlich* (BMVIT), der Adjutant des Bundespräsidenten, GenMjr Mag. *Gregor Keller*, und der Militärkommandant von Oberösterreich, GenMjr Mag. *Kurt Raffetseder*, Brigadier *Kaser* durch ihr Kommen aus.

Ad Reckenzaun, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft¹⁾ und zur Replik Murkos²⁾

Ich übermittle meine Lesermeinung mit dem Zweck eine Stimme dafür abzugeben, dass der Stand sich nicht ängstlich Selbstbeschränkungen auferlegen oder belassen sollte, weil Sonderstellungen oft nicht beabsichtigte Sonderwirkungen erzeugen.

Reckenzaun spricht keine verantwortungslose Aufweichung von Schutzbestimmungen an, sondern vertritt in seinem Beitrag lediglich die Meinung, dass konkursrechtlich der Rechtsanwalt nicht per se (also im Kern unsachlich, weil überschießend) schlechter gestellt sein sollte als jeder andere Gemeinschuldner. Er erkennt in der praktischen Betrachtung der Einzelfälle in etwa auch jene Schwächen, die *Murko* aber für kategorisch unüberwindbar hält (Treuhandschaften etc). Es sollte lohnend und gestattet sein (eben auch aus grundsätzlichen Überlegungen), über die Meinung *Reckenzauns* weiter zu diskutieren, weil dies durchaus – wie unten zitiert – im weiteren Sinn im Interesse der Anwaltschaft liegt. *Reckenzaun* sagt nicht, dass die Vertrauensstellung der Rechtsanwälte gefährdet werden darf und weist auch auf die anzunehmend relativ geringe

zahlenmäßige Bedeutung einer anderen (für den Rechtsanwaltsgemeinschuldner gleich strengen) Lösung hin. Und wenn man schon so streng sein will wie *Murko*, dann müsste man folgerichtig bereits die Verschuldungssituation der Rechtsanwälte noch vor dem Konkursfall laufend prüfen.

Schlussfolgerung: Unnötige und unsystematische Sonderstellungen können zu unbeabsichtigten und zweifelhaften Schlussfolgerungen und Auswirkungen führen. Ich verweise mit dieser Vergleichsbasis auf das Rekursurkenntnis eines St. Pöltner Zivilsenats (10R 5/08 z), in dem dieser in wiederholtem Vorhalt aus dem als Sonderstellung hervorgehobenen „Alleinvertretungsmonopol“ (!) der Rechtsanwälte, allgemein die besondere Verpflichtung der Anwälte zur Erbringung (weitgehend) unentgeltlicher Gemeinschaftsleistung ableiten will (Thema: Sachwalterentgeltanspruch).

RA Dr. Herbert Kaspar

1) AnwBl 2008, 351.

2) AnwBl 2008, 354.

„Zivilrecht in Anekdoten“ mit Zeichnungen von Herwig Zens



2008. 108 Seiten.
Geb. EUR 19,90
ISBN 978-3-214-00504-7

Leitner

Der Leguleius oder Zivilrecht in Anekdoten

Der Zivilrechtler Max Leitner hat von 2005 bis 2008 für die Fachzeitschriften „eoclex“ und „Recht der Wirtschaft“ Anmerkungen von Juristen aus über zwei Jahrtausenden zusammengetragen und mit spitzer Feder kommentiert. Erweitert durch bisher unveröffentlichte Anmerkungen wird dabei die Brücke vom Alten Testament über den römischen Juristen Ulpian, Montesquieu, Jhering, Klang und viele andere bis zum gegenwärtigen Zustand der Zivilrechtswissenschaft geschlagen.

Illustriert wird diese erstmals in Buchform vorliegende Sammlung von 24 hochwertig reproduzierten Tuschzeichnungen des Grafikers und Malers Herwig Zens. Mit nicht minder spitzer Feder hat er das Wesen der darin versammelten Rechtsgelehrten gleichsam „herausgestrichen“.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

DPM*,

... endlich auch bei uns üblich!

Die Frustration nach einem „lege artis“ geführten Rechtsstreit, der wegen DPM* verloren gegangen ist, und die daraus folgenden schweren Schäden für die Wirtschaft und die Rechtsordnung verdienen es hier besprochen zu werden.

Sie wissen nicht einmal was „DPM“ ist? Sie haben „DPM“ in den letzten Jahren gründlich kennen gelernt, dachten aber immer nur an richterliche Ausreißer oder Versehen. Das war falsch!

Wenn Sachverhalt und Rechtslage einer nur klassenkämpferisch gerechtfertigten Klagsstattgebung entgegenstehen, heißt dies noch lange nicht, dass man darauf verzichten müsste. *Deep Pocket Mentality macht alles möglich! Wo Deckungsfonds für nur tatsächlich gerechtfertigte Ansprüche installiert wurden, aber doch eben tiefe Taschen vermutet werden, wird man doch den einen oder anderen zugreifen lassen dürfen!

Neu ist das nicht, schon Bruno Pittermann hatte lautstark gefordert: „... **die Reichen sollen zahlen!**“ Auch da ging es nicht um eine wahre Schuld, sondern um den Komfort, Vermögen, für das andere arbeiten mussten, an Gesinnungsgenossen zu verteilen.

Wir leben in einem Sozialstaat, da könnte es ja rechtens sein, wenn der „Arme“ vom Tisch der „Reichen“ etwas fordern darf. Ist es auch! Das, was aber nicht passieren darf, ist, wenn man zum Erlaubten aus falsch verstandenem Mitleid oder Solidarität noch unerlaubterweise etwas dazulegt. Also an Sachverhalt und Gesetz vorbei, nur weil dieser Beklagte auch das noch bezahlen könnte ohne gleich vor die Hunde zu gehen.

Die Angesprochenen – wenn sie sich dazu überhaupt herbeilassen – verkaufen ihre diesbezüglichen Aktionen als soziale Beiträge oder gar als Beiträge zur Fortentwicklung der Rechtsordnung. Liebe Richterinnen und Richter, dann wären Sie aber besser in die Politik gegangen, um dort Ihr persönliches Engagement ausleben zu können!

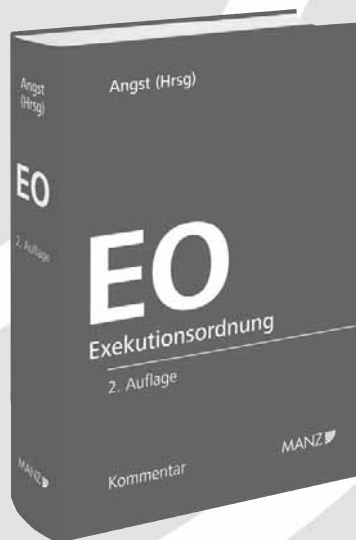
In den Zivilprozessen sind Sie der Rechtsordnung und der Wahrheitsfindung verpflichtet. Sie sind auch verpflichtet, einen Anspruchsteller durch den Rost fallen zu lassen, wenn keine gerechtfertigten Ansprüche bestehen, Sie können einem behinderten Kind nicht helfen, wenn der beklagte Arzt keinen Fehler gemacht hat, Sie können tatsächlich verjährte Ansprüche nicht zusprechen! WARUM? Weil Sie sich an die Rechtsordnung zu halten haben!

Für uns Anwälte sind die in den letzten Jahren – nur über DPM erklärbaren – oft sehr krausen Entscheidungen ein großes Problem. Wir können aus diesen Gründen bei einer neuen Causa an Hand von Sachverhalt und Gesetz die späteren Entscheidungen oft nicht einmal mehr annähernd abschätzen und können contra legem oder contra Sachverhalt ergangene Urteile unseren Klienten nicht mehr erklären.

Lassen Sie uns ehrlich sein, wenn es Ihnen politisch gelingt, DPM als fixes Recht des Staatsbürgers zu verankern, dann können Sie entsprechend judizieren. Bis dahin bleiben Sie bitte „blind“, wie es bei Justitia bis auf Weiteres eben sein muss!

RA Dr. Thomas Lederer

Der „Angst“ mit der EO-Novelle 2008



2008. XXX, 1896 Seiten.
Ln. EUR 348,-
ISBN 978-3-214-04057-4

Angst (Hrsg.) Kommentar zur Exekutionsordnung

Der EO-Kommentar soeben in 2. Auflage erschienen!

Mit 1. 3. 2008 trat die EO-Novelle 2008 in Kraft. Die neuen Regelungen betreffen ua

- ▶ Modernisierung der Zwangsverwaltung
- ▶ Einführung der Internet-Versteigerung für Fahrnisse
- ▶ Steigerung der Effizienz der Unterlassungsexekution

Die **2. Auflage** des Kommentars berücksichtigt **alle Änderungen** (insgesamt 12 Novellen!) seit der Voraufgabe aus dem Jahr 2000 **einschließlich der EO-Novelle 2008** sowie die Fortentwicklung von Judikatur und Lehre.

Der Herausgeber:

Dr. **Peter Angst**, Senatspräsident des OGH i. R.

Das bewährte Bearbeiterteam:

Dr. **Peter Angst**, Senatspräsident des OGH i. R.

DDr. **Werner Jakusch**, Senatspräsident des VwGH i. R.

Univ.-Prof. Dr. **Thomas Klicka**, Universität Münster

Dr. **Erich Kodek**, Senatspräsident des OGH i. R.

Dr. **Franz Mohr**, Abteilungsleiter im BMJ

Univ.-Prof. Dr. **Paul Oberhammer**, Universität Zürich

Dr. **Werner Schütz**, Leitender Staatsanwalt im BMJ i. R.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Disziplinarrecht

§ 19 DSt – einstweilige Maßnahmen

Nach § 19 Abs 1 DSt (aF) konnte der DR gegen eine RA einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn gegen diesen ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der StA Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden geführt werden.

OBDK 28. 8. 2008, 9 Bkd 1/08

8164

Aus den Gründen:

Gem § 19 Abs 1 DSt (aF) kann der DR gegen einen RA einstw Maßn beschließen, wenn gegen den RA ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der StA Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden geführt werden (Z 1 leg cit) und mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem RA zu Last gelegten DisVergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, besonders für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes erforderlich ist.

Ausgehend von der am 11. 7. 2007 unter Hinweis auf § 24 DSt (aF) und § 38 Abs 4 StPO (aF) ergangenen, vom DB in seiner Beschwerde auch nicht in Zweifel gezogenen Mitteilung des LG Y, werden gegen den DB über Antrag der StA Y beim U-Richter des LG Y Vorerhebungen wegen des Verdachtes der Bestimmung und des Beitrages zur versuchten falschen Beweisaussage, Fälschung eines Beweismittels und Begünstigung (§§ 12 2. und 3. Fall, 15 Abs 1, 288 Abs 1; 293 Abs 1 und Abs 2; 15 Abs 1, 299 Abs 1 StGB) geführt.

Nach der ersten Alternative des § 19 Abs 1 DSt (aF) kann der DR gegen den RA einstw Maßn beschließen, wenn entweder gegen diesen RA ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder von der StA Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden geführt werden. Ein Strafverfahren ist – nach der hier anzuwendenden Rechtslage vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes – bei Gericht anhängig, sobald irgendeine strafgerichtliche Maßnahme (Verfügung) gegen den Täter getroffen wird (RZ 1976/25 = JBl 1976, 325 = ÖJZ-LSK 1976/63; 13 Os 118/76; *Mayerhofer*, StGB⁵ § 58 Rz 2, 4, 6; *L/St*, StGB³ § 58 Rz 19; *E. Fuchs* in Wiener StGB-Kommentar², § 58 Rz 16). Gerichtsanhängigkeit begründet jedenfalls die Einvernahme des Besch (*L/St*, StGB³ § 58 Rz 20; *Mayerhofer*, StGB⁵ § 58 Rz 2 1 a unter Verweis auf 9 Os 188/76) oder die Ladung und/oder Einvernahme von Zeugen (SSSt 49/21 = JBl 1978, 547). Dass der U-Richter den DB am 18. 10. 2007 verantwortlich abhörte bzw die Zeugin X zum Tatvorwurf gegen den DB einvernahm, ergibt sich unstrittig aus den im DisAkt einliegenden Vernehmungsprotokollen und wird im Übrigen vom DB in seiner Beschwerde (Seite 3, Abs 3, letzter Satz „Ich verweise dazu auf die zeugenschaftlichen Angaben von Frau X im gegenständlichen Verfahren, in denen sie ausdrücklich bestätigt, nicht zu einer falschen Zeugenaussage veranlasst worden zu sein.“) sogar ausdrücklich bestätigt. Ausgehend von diesem festste-

henden, vom DR seiner Entscheidung auch zugrunde gelegten SV kann kein Zweifel bestehen, dass gegen den DB ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist. Dass gegen den DB weder eine strafgerichtliche Verurteilung noch ein Strafantrag der StA Y vorliegt und auch keine Voruntersuchung gegen seine Person eingeleitet wurde, ist entgegen den Ausführungen des DB in seiner Beschwerde (Pkt B.3.) weder Voraussetzung (*Mayerhofer*, StGB⁵ § 58 Rz 2, 4, 6; *L/St*, StGB³ § 58 Rz 19; *E. Fuchs* in Wiener StGB-Kommentar² § 58 Rz 16) noch hinreichendes Indiz (EvBL 1993/142, 560) für die Beurteilung der Frage, ob gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.

Auch wenn gegen einen RA ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, kann der DR eine einstw Maßn nur dann beschließen, wenn diese unter Berücksichtigung von Art und Gewicht des dem RA zur Last gelegten DisVergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile, insbesondere für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Standes erforderlich ist. Der DB zieht nunmehr in seiner Beschwerde in Zweifel, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Bestimmung und des Beitrages zur versuchten falschen Beweisaussage, Fälschung eines Beweismittels und Begünstigung (§§ 12 2. und 3. Fall, 15 Abs 1, 288 Abs 1; 293 Abs 1 und Abs 2; 15 Abs 1, 299 Abs 1 StGB) die Besorgnis damit verbundener schwerer Nachteile nach sich ziehen könne. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Ausführungen des BF überzeugen nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass gerichtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Verwirklichung dreier gegen das Rechtsgut der Rechtspflege gerichteter strafbarer Handlungen besonders schwere Nachteile für die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung und des Ansehens des Standes mit sich zu bringen geeignet sind. Dem DR ist zuzustimmen, dass insbesondere dem Verdacht der Verwirklichung des mit bis zu dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Straftatbestandes der falschen Beweisaussage vor einem Gericht so erhebliches Gewicht zukommt, dass damit Ehre und Ansehen des Standes schwerwiegend beeinträchtigt sind (AnwBl 1995, 427). Nach der Rsp der OBDK ist klar, dass ein RA, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs 1 StGB anhängig ist, zumindest im Sprengel des Gerichts, bei dem strafgerichtliche Er-

mittlungen geführt werden, die Interessen seiner Mandanten nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit, dem Durchsetzungsvermögen und der Unbefangenheit vertreten kann (RIS-Justiz RS0056735). Schon die bloße Anhängigkeit eines gerichtlichen Strafverfahrens bringt zumindest die Möglichkeit mit sich, dass der vom RA seinem Mandanten geschuldete, umfassende Einsatz vor Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden nicht mehr gewährleistet ist, wenn sich der RA selbst als Besch zu verantworten hat (AnwBl 1995, 833; 1995, 426; 1995, 833; 1996, 245). Schließlich ist es keinem Mandanten zumutbar, sich von einem RA vor einem Strafgericht im selben Sprengel verteidigen zu lassen, in dem gegen den RA selbst ein Strafverfahren anhängig ist (AnwBl 1988, 627; VfSlg 14.567).

Anmerkung:

Der gg Beschluss der OBDK hält sich im Rahmen der zu § 19 DSt ergangenen Judikatur. Zu beachten ist, dass mit

der StPO-Novelle auch die einschlägigen Bestimmungen des DSt, nämlich insbesondere § 19 Abs 1 Z 1 sowie § 24 Abs 1 geändert wurden. Auslösend für eine einstw Maßn ist nur, dass ein Strafverfahren nach der StPO geführt wird. Regelmäßig wird nun die Benachrichtigung des KA durch die StA erfolgen. Dies kann deshalb zu Schwierigkeiten führen, weil die Mitteilung durch den UK nach § 24 Abs 1 aF schon aufgrund eines Aktes mit Substrat erfolgte. Nunmehr wird die Benachrichtigung regelmäßig schon zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem nur ein Verdacht, nicht aber schon Erhebungsergebnisse vorliegen. Die Rsp wird zu klären haben, ob eine einstw Maßn schon aufgrund einer solchen Benachrichtigung verfügt werden kann oder ob das Ergebnis von Erhebungen abgewartet werden soll, die den Verdacht konkretisieren.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die Frist für den DB zur Erhebung einer Beschwerde an den VfGH noch nicht abgelaufen.

Klingsbigl

Zivilverfahrensrecht

§§ 577, 595 ZPO idF vor SchiedsRÄG – Schiedsrichternominierung; Haftung des Schiedsrichters

1. Nicht in der verfahrensgesetzlich vorgesehenen Form zustande gekommene Schiedsvereinbarungen können zwar durch vor dem Schiedsgericht abgegebene und dort zu Protokoll genommene Parteien-erklärungen verbessert werden, jedoch kann die bloß schriftliche Bestellung von Schiedsrichtern durch die Parteien die fehlende bzw nicht in der gesetzlich vorgesehenen Schriftform entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung nicht ersetzen.

2. Abgesehen von den in § 584 Abs 2 ZPO (aF) angeführten Fällen, die als Verweigerung oder als Verzögerung eines Schiedsspruchs zu qualifizieren sind, kommt eine Haftung des Schiedsrichters nur in Betracht, wenn der Schiedsspruch erfolgreich angefochten wurde. Weist ein Schiedsspruch einen Fehler auf, der nicht zu seiner erfolgreichen Anfechtung führt, haften die Schiedsrichter für einen solchen Fehler nicht.

8165

OGH 28. 2. 2008, 8 Ob 4/08 h

Sachverhalt:

Der Beklagte richtet am 22. 5. 2003 eine Schiedsklage gegen die X Rechtsanwälte GmbH (kurz schiedsbe-klagte Partei) und normiert den Drittkläger als Schiedsrichter. Die schiedsbeklagte Partei nominiert ihrerseits den Zweitkläger. Nach Einigung der beiden Schiedsrichter auf den Erstkläger als Vorsitzenden findet am 18. 3. 2004 die konstituierende Sitzung des Schiedsgerichts statt, dessen Protokoll den Parteien mit der Aufforderung zugestellt wird, binnen 14 Tagen einen Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag, der den Beitritt der schiedsbeklagten Partei zur Schiedsklausel ent-

hält, vorzulegen. Die Bemessungsgrundlage wird mit € 35.000,- festgesetzt. Nach einer weiteren schriftlichen Anfrage des Erstklägers gibt der Beklagte bekannt, dass beide Unterschriften auf der Zusatzvereinbarung vom 21. 5. 2003 von ihm stammen würden. Der am 29. 4. 2004 den Parteien zugestellte, von den Klägern bereits unterfertigte Schiedsrichtervertrag mit einer ad hoc Schiedsklausel wird von den Schiedsparteien nie unterfertigt. Am 19. 5. 2004 gibt die schiedsbe-klagte Partei den Schiedsrichtern schriftlich ihre Firmenänderung bekannt und führt aus, dass infolge einer detaillierten vertraglichen Einigung über eine durchzu-

führende Spaltung das Rechtsschutzinteresse der Schiedsklage fehlen würde. Der Beklagte beantragt seinerseits die Zustellung einer Klagebeantwortung und ersucht die Schiedsrichter ihm mitzuteilen, ob er nur seinen Teil des Kostenvorschusses von € 15.000,- oder den gesamten Betrag von € 30.000,- zu erlegen habe. Nach mehrfacher erfolgloser Aufforderung der Schiedsrichter, den Schiedsrichtervertrag zu unterfertigen und den Kostenvorschuss zu hinterlegen, vereinbaren die Parteien Ruhen des Verfahrens und wird die ursprüngliche Frist zur Unterfertigung bzw. Änderungsvorschlägen bis 30. 11. 2004 erstreckt. Am 23. 11. 2004 teilt der Beklagte den Klägern schriftlich mit, dass die angestrebte Abspaltung im FB durchgeführt worden sei, ihm also am Schiedsverfahren nicht mehr viel liegen würde. Die schiedsbeklagte Partei weist darauf hin, dass mangels Rechtsschutzinteresse für die Konstituierung des Schiedsgerichts keine Veranlassung bestehe, anderenfalls sie jedoch um Zurückweisung wegen sachlicher Unzuständigkeit und objektiver Schiedsunfähigkeit ersuche. Von Seiten des Erstklägers wird zur Vermeidung weiterer Kosten vorgeschlagen, Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren. Der Beklagte schränkt am 7. 1. 2005 die Schiedsklage auf den Ersatz der Verfahrenskosten ein und beantragt, der schiedsbeklagte Partei alle angefallenen Kosten aufzutragen, da diese es unterlassen habe, zeitgerecht eine Klagebeantwortung zu erstatten.

Das Schiedsgericht fasst einen Schiedsspruch, in dem das Klagebegehren wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen wird und übermittelt den Parteien eine Honorarnote über € 16.008,12 mit dem Vorschlag, dass jede Schiedspartei 50% dieses Betrags überweisen möge. Dieser Betrag wird von der schiedsbeklagten Partei, die schon im Vorfeld ihre Bereitschaft im Außenverhältnis 50% der Kosten zu übernehmen zeigte, beglichen. Da jedoch der Beklagte keinerlei Zahlung leistet, begehren die Kläger von diesem € 8.004,64 an restlichem Honorar. Sie bringen vor, dass die Schiedsbeklagte einer Schiedsvereinbarung nicht beigetreten sei, da es sich bei der Unterfertigung des Beklagten als Geschäftsführer dieser GmbH um ein unzulässiges Insichgeschäft gehandelt habe und das Schiedsgericht daher unzuständig gewesen sei. Der Beklagte beantragt Klagsabweisung und bringt vor, die Kläger hätten es zu Unrecht unterlassen, auf seinen Antrag eine Säumnisentscheidung zu fällen und die Verfahrenskosten der schiedsbeklagten Partei aufzuerlegen, sodass ein Betrag von € 10.837,- kompensando eingewendet werde. Weiters sei die Unzuständigkeit fälschlicherweise ausgesprochen worden und das Schiedsgericht habe sich nie wirksam konstituiert.

Das Erstgericht erachtet die Klagsforderung als mit € 4.593,16 zu Recht bestehend, die Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend an. Dieses Urteil wird

über Berufung des Beklagten vom Berufungsgericht bestätigt. Die Revision des Beklagten zur Frage, inwieweit eine mangelnde schriftliche Schiedsvereinbarung durch schriftliche Nominierung eines Schiedsrichters bei eingebrachter Schiedsklage ersetzt werden könne, wird als nicht berechtigt abgewiesen.

Aus der Begründung:

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Unterfertigung der schriftlichen Schiedsvertragsabrede durch die Vertragsparteien oder ihre Bevollmächtigten erforderlich. Das Schriftlichkeitserfordernis eines Schiedsvertrags hat nicht nur Beweisfunktion, es soll den Vertragspartner auch warnen, damit vor Übereilung schützen und somit Gewähr dafür bieten, dass sich die Parteien der Bedeutung dieser Vereinbarung bewusst sind. Nicht in der verfahrensgesetzlichen Form zustande gekommene Schiedsgerichtsvereinbarungen können durch vor dem Schiedsgericht abgegebene und dort zu Protokoll genommene Parteierklärungen verbessert werden. Die Auffassung, dass die bloß schriftliche Bestellung eines Schiedsrichters die Voraussetzungen für eine in der verfahrensgesetzlich vorgesehenen Form zustande gekommene Schiedsgerichtsvereinbarung nicht zu ersetzen vermag, ist im Lichte der bisherigen Rsp zu billigen.

Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass sich eine juristische Person bei der Schließung von Schiedsverträgen von ihren Organen vertreten lassen kann. Die grundsätzlich von § 25 (4) GmbHG verbotenen Insichgeschäfte eines Geschäftsführers können aber nur durch die Zustimmung aller Gesellschafter saniert werden. Das Vorbringen des Beklagten und Rechtsmittelwerbers, dass sich das Schiedsgericht nie konstituiert habe, steht mit den getroffenen Feststellungen im Widerspruch. Eine Konstituierung ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das Schiedsgericht als solches eine Unzuständigkeitsentscheidung erlassen hat.

Zur Frage der Haftung wird ausdrücklich ausgeführt, dass ausgenommen die in § 584 Abs 2 ZPO aF angeführten Fälle, die als Verweigerung oder Verzögerung des Schiedsspruchs zu qualifizieren sind, eine Haftung nur bejaht werden kann, wenn sie auf eine erfolgreiche Anfechtung nach § 595 ZPO aF gestützt werden könne. Zusammenfassend ergibt sich aus den §§ 584 Abs 2 und 595 ZPO aF eine – auch von der Lehre gebilligte – Haftungsbeschränkung der Schiedsrichter, die einer unbegrenzten Vertragshaftung entgegensteht.

Im Übrigen ist der Meinung der Vorinstanzen beizupflichten, dass die Unzuständigkeitsentscheidung richtig gewesen sei, sodass sich schon aus diesem Grund eine Grundlage für eine allfällige Haftung nicht ergibt.

*Zur Verfügung gestellt von
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger,
aufbereitet von Mag. Theresia Schur (ÖRAK)*

Zivilrecht

§ 257 Abs 3 ZPO – Berechnung der 7-Tages-Frist

Die in § 257 Abs 3 ZPO (seit der ZVN 2002) angeordnete zeitliche Schranke für die Einbringung von Schriftsätzen wird nicht überschritten, wenn diese bis 24 Uhr des letzten Tages der einwöchigen Frist, etwa elektronisch oder per Telefax, erfolgt.

8166

OLG Wien 9. 5. 2008, 11 R 22/08 y, 11 R 23/08 w

Aus den Entscheidungsgründen:

Die in § 257 Abs 3 ZPO (seit der ZVN 2002) angeordnete zeitliche Schranke für die Einbringung von Schriftsätzen wird nicht überschritten, wenn diese bis 24 Uhr des letzten Tages der einwöchigen Frist, etwa elektronisch oder per Telefax, erfolgt. Dem Vorbereitungszweck ist auch in diesen Fällen Genüge getan, stehen doch auch dann bis zur vorbereitenden Tagsatzung noch sechs volle Tage zur Verfügung (Kodek in Fasching/Konecny² § 257 ZPO Rz 20).

Im Hinblick auf den Verhandlungstermin am 20. 12. 2006 ist daher die Replik des Beklagten als fristgerecht eingebracht (Anm: am 13. 12. 2006 um 13 Uhr per Fax) anzusehen, für sie gebührte damit auch Ersatz im in der Kostennote zutreffend verzeichneten Umfang.

Die Entscheidung über die Rekurskosten beruht auf den §§ 41 und 50 Abs 1 ZPO.

Anmerkung:

Die E des OLG Wien ist zu begrüßen, weil sie Licht in das (teilweise immer noch) herrschende Dunkel der Frage bringt, wie eine rückwirkende Frist zu berechnen ist. Sowohl im Prozessrecht als auch im materiellen Recht finden sich eine Vielzahl von Fristen, die in die Zukunft zu berechnen sind, ab dass eine Frist immer beginnend mit einem feststehenden Ereignis berechnet wird. Die häufigen Verwirrungen um die gegenständliche Frist sind meines Erachtens darauf zurückzuführen, dass – soweit ersichtlich – erstmals von einem künftigen Ereignis aus eine Frist in die Vergangenheit zurückgerechnet wurde. Zwar ist die diesbezügliche Komment-

armerung (Kodek in Fasching/Konecny ZPO Kommentar² § 257 Rz 20) im Sinne der Entscheidung des OLG klar; freilich gab es in der Praxis zu dieser Frage immer wieder Unsicherheiten.

Im Ergebnis bedeutet dies also, dass die 7-Tages-Frist bei einer Verhandlung beispielsweise an einem Dienstag auch dann eingehalten ist, wenn der vorbereitende Schriftsatz bis zum Dienstag der Vorwoche, 24 Uhr; elektronisch oder per Telefax bei Gericht (und auch beim Prozessgegner!) einlangt. Faktisch stehen dann zwar nur mehr 6 Tage zur Verhandlungsvorbereitung zur Verfügung; das OLG Wien erachtet dies jedoch (unter Hinweis auf Kodek in Fasching/Konecny ZPO Kommentar² § 257 Rz 20) als genügend.

In diesem Zusammenhang muss freilich – abseits der zwingenden rechtlichen Vorschriften – darauf hingewiesen werden, dass sich (womöglich vor dem Hintergrund des § 297 Abs 2 ZPO) die früher bewährte Usance, klägerische Schriftsätze so fristgerecht einzubringen, dass der Beklagtenvertreter eine adäquate Frist zur Replik (Duplik) darauf hatte (Klage–Klagebeantwortung, Replik–Duplik), mittlerweile in wiederholten Fällen dahingehend verändert hat, dass auf klägerische Schriftsätze aus Zeitgründen vernünftigerweise nicht mehr dupliziert werden kann. Diese Situation erscheint zwar rechtlich zulässig, wirft jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Chancengleichheit, weiters darauf, dass nach der ersten Verhandlung Schriftsätze grundsätzlich unzulässig sind, sowie schließlich auch im Lichte des Erfordernisses eines kollegialen Verhaltens zwischen Rechtsanwälten gewisse Fragen auf.

RA Dr. Matthias Göschke

Gebühren- und Steuerrecht

§ 3 Abs 1 Z 16 a EStG – Verfassungskonforme Steuerbefreiung für Arbeitnehmertrinkgelder außerhalb des „Kernbereichs“ des Einkommensteuertatbestands

1. Arbeitnehmertrinkgelder stellen Einkünfte dar, die mehrere Besonderheiten aufweisen, die zusammen genommen eine steuerliche Sonderbehandlung in Form einer Steuerfreistellung rechtfertigen.

2. Ist damit zu rechnen, dass verwaltungsökonomisch nicht vertretbare Verfahren (inklusive Pauschalierungsverfahren) auch nur ein Ergebnis zeitigen, das weit weg von einer wirklichkeitstgetreuen Erfassung dieser Einkünfte ist, dann liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, darauf mit der Normierung einer Steuerbefreiung zu reagieren.

8167

VfGH 25. 9. 2008, G 19/08

Sachverhalt:

Im VfGH ist zu B 822/07 eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde gegen einen B des UFS anhängig,

mit dem gegenüber dem Bf, einem Arbeitnehmer der Casinos Austria AG, die Einkommensteuer für die Jahre 2001 bis 2005 festgesetzt wurde. Hierbei wurde

die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Abs 1 Z 16 a erster Satz EStG auf die ihm zufließenden Anteile an der so genannten Cagnotte versagt. Begründend führte der UFS dazu iW aus, dass es sich dabei um Zuwendungen handle, die für die Gesamtheit der Arbeitnehmer des Konzessionärs bestimmt sind, somit nicht um Zuwendungen an einzelne Arbeitnehmer aus Anlass einer von diesen Personen erbrachten Dienstleistung. Dem Bf sei es gem § 27 Abs 3 GSpG nicht gestattet, Zuwendungen persönlich entgegenzunehmen, womit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 Z 16 a *erster Satz* EStG nicht erfüllt seien. Selbst wenn es sich jedoch – wie der Bf vorbringe – um ein „Trinkgeldsubstitut“ handeln sollte, so wäre eine Steuerbefreiung für die ihm zugeflossenen Anteile aus der so genannten Cagnotte aufgrund des *zweiten Satzes* dieser Bestimmung ausgeschlossen, da dem Bf die direkte Annahme von Trinkgeldern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 27 Abs 3 GlücksspielG) untersagt sei.

Spruch:

Keine Aufhebung von § 3 Abs 1 Z 16 a EStG als verfassungswidrig.

Aus den Gründen:

Der VfGH bleibt bei der Auffassung, dass es unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes grundsätzlich auf Bedenken stößt, wenn Einkünfte, die nach der Systematik des Einkommensteuerrechts an sich einen Teil des steuerbaren Einkommens bilden und die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen (uU sogar in beträchtlichem Ausmaß) erhöhen, allein deswegen steuerfrei gestellt werden, weil sie nicht freiwillig deklariert werden. Mangelnde Steuerehrlichkeit und/oder Vollzugsunwillen der Finanzverwaltung sind für sich gesehen keine hinreichenden Gründe, um ein Abgehen vom Einkommensteuerrecht maßgeblichen Leistungsfähigkeitsprinzip zu rechtfertigen. Das Verfahren hat jedoch ergeben, dass die hier in Rede stehenden Einkünfte mehrere Besonderheiten aufweisen, die zusammen genommen auch eine steuerliche Sonderbehandlung in Form einer Steuerfreistellung zu rechtfertigen vermögen:

2.1.2. Die in Prüfung gezogene Befreiungsvorschrift betrifft Einkünfte, die aus der Sicht des EStG 1988 insofern atypisch sind, als sie nicht im Verhältnis Arbeitnehmer – Arbeitgeber verdient werden, sondern ihre Wurzel im direkten Verhältnis Arbeitnehmer – Kunde (Gast etc) haben. Mag es auch in vielen Branchen üblich sein und erwartet werden, dass für die vom Arbeitnehmer erbrachte Dienstleistung Trinkgeld gegeben wird, so handelt es sich doch letztlich um Einkünfte, denen ein freigebiges Verhalten des Kunden zugrunde liegt und deren Höhe typischerweise vom persönlichen Einsatz des Arbeitnehmers gegenüber dem Kunden abhängt. Trinkgelder stehen daher zwar iZm dem Dienst-

verhältnis (ohne dieses käme es nicht zur Leistung von Trinkgeldern), ihre Zuwendung erfolgt aber doch letztlich außerhalb desselben: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben; die Höhe steht im Belieben des Kunden; für den Arbeitnehmer gibt es zwar, was die Summe der Trinkgelder in einem bestimmten Zeitraum betrifft, möglicherweise Erfahrungswerte, aber keine Sicherheit; sobald die Kundenbeziehung wegfällt (etwa im Falle der Krankheit), fällt auch das Trinkgeld weg, ohne durch andere Leistungen substituiert zu werden. Bei solchen Einkünften ist der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips größer als bei jenen, auf die ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht und die zum „Kernbereich“ des einkommensteuerrechtlichen Tatbestands gehören.

2.1.3. Dazu kommt, dass die steuerliche Erfassung dieser Einkünfte unstrittig auf besondere Vollzugsprobleme stößt. Das Verfahren hat zwar nicht ergeben, dass der Besteuerungstatbestand bereits aus rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden könnte: Es bestehen keine Bestimmungen, die speziell bei Trinkgeldern das der Verwaltung zur Verfügung stehende Ermittlungsinstrumentarium einschränken würden. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass das Ermittlungs- und Prüfungsinstrumentarium der Finanzverwaltung auf die Kontrolle von Arbeitnehmern, die Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von dritter Seite erhalten, nicht zugeschnitten und daher dafür auch nicht geeignet ist. In jedem Fall würde eine Erfassung der in Rede stehenden Einkünfte ein intensives Eindringen in die private Sphäre der betreffenden Arbeitnehmer erfordern, ohne dass damit angesichts des Beweisthemas letztlich eine wirklichkeitsnahe Besteuerung gewährleistet wäre.

2.1.4. Im Prüfungsbeschluss hat der VfGH unter Hinweis auf die Lage im sozialversicherungsrechtlichen Beitragsrecht (vorläufig) angenommen, dass auch im Steuerrecht die praktischen Erfassungsprobleme bei Trinkgeldern durch adäquate Pauschalierungsregelungen behoben werden könnten. Die BReg hält diesen Weg letztlich für nicht gangbar. Sie weist zum einen darauf hin, dass die PauschalierungsVO im Sozialversicherungsrecht (wo es auch um den Erwerb von Anwartschaften auf Leistungen geht) auf das Steuerrecht nicht übertragbar seien, und betont zum anderen die besondere Vielfalt der Lebensverhältnisse (je nach Branchen und Berufen, Art des Betriebs, aber auch in regionaler oder lokaler Hinsicht), die einer typisierenden Betrachtung von Trinkgeldern gerade auch für steuerliche Zwecke entgegenstünden. Die Zulässigkeit von Gegenbeweisen würde bei hoch angesetzten Pauschalbeträgen den Vereinfachungseffekt wegen der großen Zahl der zu erwartenden Einsprüche zunichte machen; der Ansatz von niedrigen Pauschalbeträgen würde wiederum

gerade jene Arbeitnehmer privilegieren, bei denen das Trinkgeld einen relativ hohen Teil des Einkommens ausmacht. Wenn die BReg daraus den Schluss zieht, dass es bei einer solchen Situation im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers liegen müsste, mit einer vollständigen Steuerbefreiung zu reagieren, so kann ihr der VfGH letztlich nicht entgegenstehen.

2.1.5. Zusammenfassend kommt der VfGH daher zum Ergebnis, dass die in Prüfung gezogene Steuerbefreiung Einkünfte betrifft, bei denen angesichts ihrer qualitativen Besonderheit ein rechtspolitischer Spielraum des Einkommensteuergesetzgebers bei der Normierung von Sonderrecht besteht. Nach den Ergebnissen des Gesetzesprüfungsverfahrens ist eine befriedigende, dem Gedanken der Lastengleichheit Rechnung tragende, realitätsgerechte Erfassung dieser Einkünfte entgegen den vorläufigen Annahmen des VfGH im Prüfungsbeschluss offenbar mit vertretbarem Aufwand nicht verwirklicht. Ist aber damit zu rechnen, dass verwaltungsökonomisch nicht vertretbare Verfahren auch nur ein Ergebnis zeitigen, das weit weg von einer wirklichkeitsgetreuen Erfassung dieser Einkünfte ist, dann liegt es in der Tat im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, darauf mit der Normierung einer Steuerbefreiung zu reagieren.

2.1.6. Die vorstehenden Überlegungen gelten nicht für Trinkgelder, die Steuerpflichtige iZm einer betrieblichen Tätigkeit erhalten. Zum einen werden Trinkgelder in diesen Fällen meist nur dann gegeben, wenn dem Kunden gar nicht bewusst ist, dass sein Vertragspartner nicht Arbeitnehmer ist. Rechtlich gesehen liegt der maßgebliche Unterschied aber va darin (worauf die BReg in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem VfGH zu Recht hingewiesen hat), dass diese Trinkgelder im Rahmen der ohnehin bestehenden Leistungsbeziehung gegeben werden, während der Trinkgeld empfangende Arbeitnehmer ein nicht am Vertragsverhältnis beteiligter Dritter ist. Schon dieser Unterschied, der auch von verfahrensrechtlicher Bedeutung ist, rechtfertigt eine steuerliche Differenzierung, ohne dass auf die Frage eingegangen werden müsste, ob auch der Gedanke, dass die Steuerbefreiung im Bereich der Selbständigen Missbräuche fördern könnte, für die Unterscheidung tragfähig ist.

2.2. Das Verfahren hat aber auch die Bedenken des VfGH ob der Verfassungsmäßigkeit des zweiten Satzes des § 3 Abs 1 Z 16 a EStG 1988 zerstreut (wobei es dahingestellt bleiben kann, ob diese Norm überhaupt eine Gegen Ausnahme konstitutiver Natur darstellt). Bei dieser Ausnahme geht es nicht primär um eine Sanktion für die verbotene Annahme von Trinkgeldern, sondern um eine steuerliche Regelung für die Fälle, in denen zwar Trinkgelder zulässigerweise geleistet werden, dem Arbeitnehmer selbst aber die direkte Annahme verboten ist, so dass es zwangsläufig bei der Entgegennahme und Verteilung der Trinkgelder zu einer Ein-

schaltung des Arbeitgebers kommen muss. Dies unterscheidet den geregelten Fall von den im Prüfungsbeschluss erwähnten freiwilligen „Tronc-Systemen“, bei denen bloß aus Gründen der gerechteren und/oder einfacheren Verteilung eine Zusammenfassung der geleisteten Trinkgelder erfolgt und die Verteilung unter Einschaltung des Arbeitgebers nach einem im Voraus vereinbarten Schlüssel vorgenommen wird, für die Arbeitnehmer aber die Möglichkeit besteht, jederzeit zu einem System der „Selbstverwaltung“ unter Ausschaltung des Arbeitgebers zurückzukehren. Derartige Unterschiede rechtfertigen aber auch eine unterschiedliche steuerliche Behandlung, erhält doch das Trinkgeld im zweiten Fall zwangsläufig stärker den Charakter eines Lohnbestandteils im traditionellen Sinn, den der Gesetzgeber daher zulässigerweise in die Steuerpflicht einbeziehen darf, auch wenn er im Übrigen Arbeitnehmertrinkgelder von der Besteuerung freistellt.

Anmerkung:

1. Die Normierung von Steuerbefreiungen erfolgt stets in einem **besonderen Spannungsverhältnis**, weil sie Differenzierungen in der Belastung zwischen den Steuerpflichtigen schafft, die immer angreifbar sind. Dennoch müssen solche Differenzierungen bis zu einem gewissen Grad erlaubt sein, wenn man den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht zu stark in die Hände von Gerichten transferieren möchte. Gesetzgeberische Differenzierungen unterliegen heute nämlich einer breiten richterlichen Kontrolle, da sie neben dem VfGH regelmäßig auch den EuGH vor dem Hintergrund von dessen weiter Interpretation von EG-Grundfreiheiten und insbesondere EG-Beihilfenverbot beschäftigen. Gerade in diesem Umfeld multipler richterlicher Kontrolle ist ein gewisser *judicial self-restraint* notwendig. Man darf nämlich nicht übersehen, dass gesetzgeberische Entscheidungen auch stets einen (oft schwierigen) gesellschaftlichen Interessensausgleich herstellen und praktische Hindernisse berücksichtigen müssen, weshalb die gefundene sozialverträgliche Lösung nicht immer mit der akademisch besten Lösung kongruent ist. Dies muss – freilich mit von den Gerichten zu kontrollierenden Sachlichkeitsschranken – grundsätzlich zulässig sein.

2. Arbeitnehmertrinkgelder weisen nun gleich mehrere Besonderheiten auf (s im Detail ÖStZ 22/2008), die letztlich eine Steuerbefreiung rechtfertigen können. Dabei hat der VfGH aus der Argumentation der BReg auch den Begriff des **Kernbereichs des Einkommensteuertatbestands** aufgegriffen. Werde dieser verlassen, so sei der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers größer. Arbeitnehmertrinkgelder sind – so der VfGH – „atypische Einkünfte, die nicht im Verhältnis Arbeitnehmer – Arbeitgeber verdient werden, sondern ihre Wurzel im direkten Verhältnis Arbeitnehmer – Kunde (Gast etc) haben und vom freigebigen Verhalten des Kunden abhängen“. Insbesondere bestehe **keinerlei Rechtsanspruch des Arbeitnehmers** auf sie. Mit Wegfall der Kundenbeziehung (etwa im Falle der Krankheit) falle auch dieser Einkommensbestandteil weg. Die **Freiwilligkeit** der

Zuwendung (im Gegensatz etwa zu verpflichtenden festen Service surcharges auf Restaurantrechnungen) und die **gezielte direkte Zuwendung** an jemand anderen als den primären Leistungserbringer (nämlich an einen seiner Arbeitnehmer) sind entscheidende Spezifika des steuerbefreiten Trinkgelds und rücken dieses in die Nähe der Schenkung.

3. Auch die **strukturellen Vollzugsprobleme** der Arbeitnehmertrinkgelder hat der VfGH gewürdigt. Vielfach erscheinen für solche Nachweisschwierigkeiten auf den ersten Blick **Pauschalierungen** als Problemlöser, die sie in Wahrheit gar nicht sind. Dazu hat die BReg dargelegt, dass **strukturelle Vollzugsschwierigkeiten durch widerlegbare Typisierungen nicht** gelöst werden können, denn die AbgPfl würden bei höheren Pauschalzuschlägen diese mit Einsprüchen anfechten. Abgeb und AbgPfl stünden dann erst recht wieder vor derselben schwierigen Beweissituation.

Betont niedrige Pauschalierungen seien dagegen kaum besser als eine Nullpauschalierung per Steuerbefreiung.

4. Der VfGH hat resümierend festgehalten, dass die von der BReg aufgezeigten Besonderheiten „zusammengenommen“ seine Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs 1 Z 16a EStG „im Gesetzesprüfungsverfahren zerstreut“ hätten. Diese **summarische Würdigung** erinnert ein wenig an den Spruch des EuGH in der Rs C-446/03, Marks & Spencer, Rz 51. Letztlich drückt sie aber nur die Selbstverständlichkeit aus, dass ein prüfendes Gericht seine Entscheidung im Lichte aller vorgebrachten Spezifika des Falles trifft. Der BReg ist es dabei im vorliegenden Fall gelungen, mit ihren gesammelten Argumenten den VfGH zum Abgeben von seinem ursprünglichen Prüfungsbeschluss zu bewegen und den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zu verteidigen.

Franz Philipp Sutter
(auf Seiten der BReg am Verfahren beteiligt)

Korruptionsdelikte auf den Punkt gebracht!



2008. VI, 106 Seiten.
Br. EUR 19,90
ISBN 978-3-214-00321-0

E. Fuchs/Jerabek

Korruption und Amtsmissbrauch

Wer ist Beamter im strafrechtlichen Sinn?

Darf der Vorgesetzte Untergeben zu privaten Arbeiten heranziehen?

Dürfen dienstlich erworbene Flugmeilen privat genutzt werden?

Was wird unter „Anfüttern“ verstanden?

Die Antworten finden Sie in diesem Buch **leicht verständlich dargestellt**:

- ▶ rechtliche Grundlagen – Wesentliches Punkt für Punkt
- ▶ **Beispiele** – Problemstellungen anschaulich aufgezeigt
- ▶ kurze **Definitionen** – das Wichtigste auf einen Blick
- ▶ 7 **Fallbeispiele** – für die Anwendung in der Praxis

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 10| 644. *Helwig, Hans-Jürgen*: Das Konzept des anwaltlichen Berufsbilds. Worauf die Anwaltschaft eine Antwort finden muss – und warum Standesrichtlinien nicht helfen

► Bank-Archiv

- 10| 710. *Krejci, Heinz*: Zur Weisungsfreiheit bankrechtlicher Geschäftsleiter von Kreditgenossenschaften

► ecolex

- 9| 796. *Gerlach, Roland*: Formzwang im Betriebspensionsrecht?
798. *Egermann, Clemens*: Zur Aufklärungspflicht des Arbeitgebers im Betriebspensionsrecht
803. *Brugger, Walter*: Ende des Gewährleistungsausschlusses?
806. *Kriegner, Johann*: § 176 Abs 5 und 6 VersVG auch auf „Nettopolizzen“ anwendbar?
827. *Fleiß-Goll, Kordula und Michael Kollik*: Wie und von wem sind Abschlüsse von Kapitalgesellschaften einzureichen?
836. *Thiele, Clemens*: Endorsement – Sponsoring einmal anders
843. *Mazal, Wolfgang*: (K)eine Regel ohne Ausnahmen?
868. *Gruber, Thomas*: ElWOG: Kein Netzbereich Linz in Sicht
878. *Obwexer, Walter*: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts

► immolex

- 10| 262. *Prader, Christian*: Der Wohnungseigentumsfruchtnießer
266. *Lindinger, Eike*: Die Wohnungsübergabe. Das Übergabeprotokoll – vom Inventarverzeichnis zum Manual Wohnen
288. *Kothbauer, Christoph*: Gebäudesicherheit: Es gibt immer was zu tun ... (Teil I)

► Juristische Blätter

- 9| 545. *Hirsch, Claudia*: Der Billigkeitsbegriff im nachehelichen Unterhaltsrecht. Eine vergleichende Gegenüberstellung der unterschiedlichen Bedeutungen des Billigkeitsbegriffs in den §§ 67 ff EheG
561. *Huber-Mumelter, Ulrike und Karl H. Mumelter*: Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden

► Der Gesellschafter

- 5| 261. *Welser, Rudolf*: Ein eigenes Pflichtteilsrecht für Unternehmer? Zum Gesetzesvorschlag einer Arbeitsgruppe
266. *Harrer, Friedrich*: Rückerstattungs- und Ausgleichsprobleme im Recht der Personengesellschaften
274. *Spatz, Philipp und Stefan Gurmanner*: Stimmverbote im Syndikat
280. *Moser, Gerhard*: Gewinnausschüttung aus einer GmbH und einer AG in einer Verlustsituation – ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich
284. *Schimka, Matthias*: Zur Geltendmachung von Gläubigeransprüchen nach § 15 SpaltG
292. *Beiser, Reinhold*: Die Aufwertung nach § 124 b Z 57 EStG iVm einer Einbringung von Minderheitsanteilen nach Art III UmgrStG

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 5| 268. *Sofokleous, Christina und Max W. Mosing*: Urheberrechtlicher Auskunftsanspruch gegen Access-Provider: ein „Pyrrhus-Anspruch“?!

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 18| 697. *Bydlinski, Peter*: Zivilrechtsfragen des „kleinen“ Automatenglücksspiels
710. *Birklbauer, Alois*: Die Neuregelung der bedingten Entlassung. Ein versuchter Kompromiss zwischen Resozialisierung, Sicherheit und Vollzugsentlastung
717. *Lendl, Frederick*: Das neue Kostenrecht
719. *Schmidt, Alexander*: Sachverständigen- und Dolmetschergebühren. Entstehung, Bestimmung und Anweisung der Gebühren von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern im neuen Ermittlungsverfahren
19| 741. *Fucik, Robert*: Der Vergleich
747. *Lehofer, Hans Peter*: Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Telekommunikationsrecht
754. *Bauer, Alexander*: Ausgewählte beweissichernde Zwangsmittel in der neuen StPO. Haus- und Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabepflicht, Einstweilige Verfügung sowie Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 10| 289. *Hörmann, Julia*: Die Meldepflichten gemäß dem Schenkungsmeldegesetz 2008
294. *Klausberger, Simon*: Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz – die perfekte lex imperfecta? Ge-

währleistungsrechtliche Konsequenzen aus der Einführung des EAVG

► Österreichische Richterzeitung

- 10| 218. *Michel-Kwapinski, Alexandra* und *Hannes Schütz*: Diversion bei Verdacht auf grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB?
222. *Obermaier, Josef*: Tarifpost 2, 3 und § 11 RATG. Kommissionstarif; Einspruch, Einwendungen, Klagebeantwortung; Kostenrekurs

► Österreichische Steuerzeitung

- 19| 461. *Baumann, Andreas*: Mergers & Acquisitions in Österreich

► Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 3| 58. *Scharf, Philipp*: Strukturprobleme im nationalen Verwaltungsverfahren und Abgabenrecht durch das Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit dem EG-Kapitalverkehrsrecht. Zugleich ein Beitrag zur Methodenlehre zur Rechtschöpfung

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 10| 632. *Bachner, Thomas* und *Rupert Brix*: Das neue Recht der Hauptversammlung
641. *Pöschmann, Gerhard* und *Irene Titscher*: Gesellschaftsgründung von Universitäten und Beihilfenrecht
657. *Gleißner, Rolf*: Diskriminiert der Mehrarbeitszuschlag?
659. *Gerhartl, Andreas*: Kostenersatz für Vorstellungsgespräch
673. *Glega, Gerhard* und *Gerhard Toifl*: Überblick über das SchenkMG 2008
683. *Ludwig, Christian* und *Clemens Philipp Schindler*: Mitarbeiterbeteiligungsmodelle im Bilanz-, Gesellschafts- und Steuerrecht
688. *Toifl, Gerald*: SchenkMG 2008 und Besteuerung in- und ausländischer Stiftungen

► Österreichisches Standesamt

- 10| 134. *Michel, Ulrike*: Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Ein Überblick über die Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie ein punktueller Vergleich zur Ehe. Fortsetzung aus ÖStA 9, 119

► Das Recht der Arbeit

- 5| 383. *Brodil, Wolfgang*: Sozialbetrug aus dem Blickwinkel des Verwaltungsstrafrechts
389. *Reindl-Krauskopf, Susanne*: Sozialbetrug aus strafrechtlicher Sicht
394. *Ivansits, Helmut* und *Monika Weissensteiner*: Hausbetreuung aus sozialrechtlicher Sicht

► Recht der Medizin

- 5| 132. *Wallner, Nora*: Nichttherapeutische Forschung an Einwilligungsunfähigen. Rechtsethische Rechtfertigungsmodelle und die Definitionsschwäche des Begriffs des minimalen Risikos
136. *Hinghofer-Szalkay, Dagmar* und *Claudia Hirsch*: Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei Geburt eines unvorhergesehen behinderten Kindes

► Recht der Umwelt

- 5| 148. *Hecht, Michael* und *Florian Kubin*: Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP. Legistische Konzepte für hochrangige Verkehrsinfrastrukturprojekte
155. *Schärf, Wolf-Georg*: Österreichisches Recht versus Euratom (2. Teil)

► RPA aktuell

- 4| 192. *Müller, Bernhard*: Neue Regeln für komplexe Verträge

► Der Sachverständige

- 3| 113. *Rummel, Peter*: Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2008
119. *Hinterwirth, Dietlinde*: Auflagen im Verwaltungsverfahren in Theorie und Praxis. 2. Teil
124. *Cronenberg, Helmut*: Die Bewertung von Mängeln. Eine Herausforderung für Juristen und Techniker
133. *Debn, Wilma*: Das neue Unternehmensgesetzbuch

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 28|S 761. *Aigner, Gernot* und *Bebette Prechtl*: Ermittlung der anrechenbaren ausländischen Körperschaftsteuer bei Portfoliodividenden. Ein pragmatischer Lösungsansatz
- 29|S 788. *Werdnik, Rainer*: Atypisch stille Gesellschaft und Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG. Mögliche Varianten zur Errichtung

► Transportrecht

- 7/8| 269. *Nielsen, Jens*: ICC Uniform Customs and Practices for Documentary Credits, ICC-Publ. Nr. 600 ED. Neue Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive ERA 600 2007 Revision

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 9| 405. *Wallisch, Gert*: Die Eintragung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Banken im österreichischen Firmenbuch
413. *Kriegner, Johann*: Taggleiche Valutierung gemäß § 37 BWG verpflichtend?

► Wohnrechtliche Blätter

- 9| 249. *Dercsaly, Martin*: Rechtskonforme Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung
 260. *Fenyves, Attila*: Zur analogen Anwendung des § 29 Abs 2 MRG auf unbefristete Mietverträge mit Kündigungsverzicht des Mieters. Zugleich eine Anmerkung zu OGH 1. 2. 2007, 9 Ob 141/06 k

► Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 5| 196. *Risak, Martin E.*: Ausgewählte Rechtsprobleme von Zielbonusvereinbarungen. Bedingung – Befristung – Entgeltfortzahlung
 203. *Reiner, Michael*: Der OGH, das Arbeitsrecht und das Unternehmerrisiko: Ein erster Befund
 214. *Harrer, Friedrich*: Beamte als Manager. Haftungsprobleme bei Nebentätigkeiten

► Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 4| 152. *Steiner, Silke*: Die Verhängung einer Geldbuße nach Art 228 Abs 2 EGV. Analyse der bisherigen Anwendung des Verfahrens
 161. *Christiandl, Gregor*: Das Ehenamensrecht italienischer Staatsbürger in Österreich
 175. *Welser, Rudolf*: Die Reform des Pflichtteilsrechts in Österreich und Deutschland

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 10| 408. *Riedler, Andreas*: Bemessung des Schadenersatzes für entgangene Urlaubsfreude unter Berücksichtigung der Preisminderung für Reisemängel
 418. *Stabentheiner, Johannes*: Sicherungsmaßnahmen im freien Schifraum

► Zivilrecht aktuell

- 16| 303. *Urbanek, Sigrid*: Aspekte der zwangsweisen Durchsetzung mündlicher Kaufverträge aus Käufersicht
 306. *Zeinhofer, Markus*: Betretungsrecht im Klettersport
 17| 323. *Warto, Patrick*: Schwarzarbeit und die zivilrechtlichen Folgen. Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen
 326. *Ehrlich, Daniela* und *Caroline Graf*: Akteneinsicht nach der ZPO
 18| 343. *Mair, Simon*: Zum Kriterium der Vorformulierung von Klauseln bei AGB. Aus Anlass der E des OGH vom 23. 4. 2008, 7 Ob 89/08 a = Zak 2008/470, 275
 346. *Kolmasch, Wolfgang*: Wohnversorgung als Naturalunterhalt

EXPRESS ZUSTELLUNG auf Wunsch Das Weihnachtsservice für MANZ-Kunden

Von Montag bis Freitag Expresszustellung unter (01) 531 61-100 bei allen lagernden Büchern:

In WIEN (telefonischer Bestelleingang bis 17.00 Uhr) innerhalb von 2 bis 4 Stunden nur EUR 8,90 statt EUR 10,90 und ÖSTERREICHWEIT (telefonischer Bestelleingang bis 15.00 Uhr) innerhalb von 12 bis 24 Stunden nur EUR 6,90 statt EUR 8,50. Diese Aktion gilt bis 31. 12. 2008!

Kontaktieren Sie bitte unser
Kundenservice unter Tel. 01 53161-100



Für Sie gelesen

► **Kölner Kommentar zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG).** Kommentierung der prozessualen Vorschriften und der Anspruchsgrundlagen. Von *Burkhard Hess/Fabian Reuschle/Bruno Rimmelspacher* (Hrsg.). Carl Heymanns Verlag, Köln 2008, 878 Seiten, geb., € 152,50.



Den meisten Lesern dürfte aus den Medien bekannt sein, dass vor dem OLG Frankfurt derzeit der größte Anlegerprozess in der Geschichte Deutschlands läuft: Der Telekom-Prozess involviert ca. 16.000 Kläger und 800 Anwaltskanzleien. Die Rechtsgrundlage für diesen Mammutprozess bietet das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG),

das mit dem vorliegenden Werk erstmals in aller Ausführlichkeit, und zwar unter Berücksichtigung sowohl prozessualer als auch materieller Gesichtspunkte, kommentiert wurde.

Mit dem KapMuG wurde in Deutschland ein Instrument geschaffen, mit dem Schadensersatzansprüche in kollektivem Wege durchgesetzt werden können. Mit diesem Vorstoß liegt der deutsche Gesetzgeber im europäischen Trend der Öffnung des nationalen Zivilprozessrechts für ein der US-amerikanischen Class Action durchaus vergleichbares Rechtsdurchsetzungsinstrument. Ziel des Gesetzes ist es, die kollektive Durchsetzung von Ansprüchen geschädigter Anleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen zu ermöglichen. Voraussetzung für den Beginn des kollektiven Verfahrens ist das Vorliegen von mindestens zehn geschädigten Anlegern, die jeweils individuell vor einem deutschen Gericht ihre Ansprüche geltend machen. Auf Antrag können die Verfahren in ein Musterverfahren zusammengefasst werden, womit die wichtigsten Tatsachen- und Rechtsfragen mit bindender Wirkung für sämtliche Kläger geklärt werden können. Es ist davon auszugehen, dass angesichts der derzeitigen dramatischen Zeiten für Kapitalanleger die Zahl der Musterfeststellungsanträge enorm steigen wird und sich damit die praktische Bedeutung des KapMuG in der nächsten Zeit noch erheblich erhöhen wird.

Experten im Bereich des Kapitalanlagerechts haben lange auf ein Werk warten müssen, das – anders als die anderen Produkte auf dem Markt – nicht nur die prozessualen Vorschriften des KapMuG (ersten Teil des vorliegenden Kommentars), sondern vielmehr im zweiten Teil auch die materiellen Gesichtspunkte, insbesondere die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Prospekt- und Informationshaftungsrechts, kommentiert, auf deren Grundlage ein Musterfeststellungsantrag gestellt werden kann.

Das Werk besticht durch exzellente Aufarbeitung des komplexen prozessualen und materiellrechtlichen Stoffes, wissenschaftliche Durchdringung bis in dogmatische Fines-

sen sowie einen prägnanten für den Praktiker essenziellen Sprachstil. Die aufmerksame Lektüre des Werkes beweist, dass das äußerst prominente – aus Wissenschaftlern und Praktikern zusammengesetzte – Autorenteam (Prof. Dr. *Matthias Casper*, Universität Münster; Dr. *Alexander Dörrbecker*, Bundesministerium der Justiz; RA Dr. *Stephan R. Göthel*, LL.M., Happ, Luther & mp; Partner, Hamburg; Prof. Dr. *Burkhard Hess*, Universität Heidelberg; RA Dr. *Ferdinand Kruis*, Linklaters, München; Dr. *Fabian Reuschle*, RiLG Stuttgart und ehem. Referent im Bundesministerium der Justiz; Prof. Dr. *Bruno Rimmelspacher*, Universität München; Prof. Dr. *Rüdiger Veil*, Bucerius Law School, Hamburg; Dr. *Gregor Vollkommer*, RiLG München) sich dafür verbürgt hat, einen theoretisch fundierten und praxisbezogenen Meilenstein in der europäischen Geschichte des kollektiven Rechtsschutzes sowie des Kapitalanlagerechts zu setzen. Den Autoren ist es gelungen, einen Kommentar zu schaffen, der kurz nach seinem Erscheinen schon als Standardwerk für die Bereiche des kollektiven Rechtsschutzes sowie des Kapitalanlagerechts bezeichnet werden muss und der weit über die Grenzen der BRD hinaus in der aktuellen Diskussion Beachtung finden wird.

Den österreichischen Lesern ist das vorliegende Werk in dreifacher Hinsicht wärmstens zu empfehlen: Zum einen stellt das Werk in der Debatte um den Entwurf der Zivilverfahrensnovelle 2007 ein essenzielles rechtsvergleichendes Hilfsmittel dar. Hierbei sei darauf verwiesen, dass das Werk auch auf die Rechtslage in Österreich eingeht und die aktuelle Entwicklung kritisch beleuchtet (Einleitung, Rz 40 ff). In der Zivilverfahrensnovelle 2007 ist in den Punkten des kollektiven Rechtsschutzes ein Einfluss des KapMuG offensichtlich. Als zweiter Aspekt sei die aktuelle Diskussion um die Einführung einer Class Action auf europäischem Niveau verwiesen. Seitens der Europäischen Kommission wird derzeit an einem Instrument kollektiver Rechtsdurchsetzung gearbeitet, das den Verbrauchern erlauben soll, ohne zu große finanzielle Hürden und exzessiven bürokratischen Aufwand die eigenen Rechte kollektiv durchzusetzen. In dieser Diskussion spielt das deutsche KapMuG als bereits getestetes Modell kollektiver Rechtsdurchsetzung eine große Rolle, auch wenn das KapMuG auf geschädigte Kapitalanleger beschränkt ist. Ein breiter österreichischer Leserkreis wird wohl durch diese Kommentierung des KapMuG auch dadurch angesprochen sein, dass sich zahlreiche Österreicher unter den Klägern in den derzeit in Deutschland anhängigen Musterverfahren befinden. Für die Interessensvertreter dieser Anleger bietet das vorliegende Werk eine systematische und tiefgehende Aufarbeitung aller prozessualen und materiellrechtlichen Fragen.

Francesco A. Schurr

- **EU-Verträge.** Textfassungen nach dem Vertrag von Lissabon, 4. Auflage. Von *Carl-Otto Lenz/Klaus-Dieter Borchardt* (Hrsg.). Verlag Bundesanzeiger, Köln 2008, 520 Seiten, Pb, mit CD-ROM, € 35,80.



Die vorliegende konsolidierte Fassung nach dem Vertrag von Lissabon ist ein unverzichtbarer Kanon für jedermann, der mit EU-Recht zu tun hat. Das Buch enthält eine konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer EG-Vertrag) mit allen Protokollen und Erklärungen sowie den Abdruck der Charter der Grundrechte der EU mit ihren Erläuterungen. Durch die grafische Hervorhebung sind alle Änderungen und Neuerungen leicht erkennbar. Dazu kommt eine sehr nützliche, systematische Einführung des Generalanwaltes (Prof. Dr. *Karl-Otto Lenz* und Prof. *Klaus-Dieter Borchardt*).

Sehr hilfreich ist auch die dem Buch beigelegte CD-ROM, in der der Vertrag von Lissabon in deutscher, englischer und französischer Fassung abrufbar ist. Ein sehr nützliches Buch, das in keiner Bibliothek fehlen sollte, auch wenn der Vertrag nun durch die aktuellen Entwicklungen in Irland wieder einmal gefährdet erscheint.

Franz J. Heidinger

- **Österreichisches Gemeinderecht.** Von *Friedrich Klug/Peter Oberndorfer/Erich Wolny* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2008, 1140 Seiten, Loseblatt, € 198,-.



Linz, das dort angesiedelte Institut für Kommunalwissenschaft und die dortige Universität waren schon immer eine gute Adresse für das Gemeinderecht in Österreich. Mit dem von *Fröhler* und *Oberndorfer* seit dem Jahr 1980 herausgegebenen Loseblattwerk zum österreichischen Gemeinderecht lag eine übersichtliche und praxistaugliche Darstellung wesentlicher Probleme dieses Rechtsgebiets vor. Nunmehr ist im Manz-Verlag ein erneut aus Linz stammendes Handbuch zum österreichischen Gemeinderecht erschienen, das die rechtswissenschaftliche Literatur zum Kommunalrecht umfangreich und aktuell ergänzt.

Das von *Klug*, *Oberndorfer* und *Wolny* herausgegebene Werk „Österreichisches Gemeinderecht“ stellt in siebzehn Kapiteln die wichtigsten Gegenstände dieses Rechtsgebiets dar. Neben der Erörterung der verfassungsrechtlichen Grundlagen und der allgemeinen Bestimmungen finden sich verschiedene Kapitel zum Organisationsrecht der Gemeinden, etwa zu Wahlen zum Gemeinderat, zu Rechtsstellung

und Aufgaben der Gemeindeorgane und zu Struktur und Aufgaben des Gemeindeamts bzw Magistrats. Insofern ist hervorzuheben, dass in den einzelnen Abschnitten eine Darstellung gelingt, die zwar die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen aufzeigt, dennoch eine gut lesbare Gesamtdarstellung der Grundstrukturen bietet. Einen zweiten Schwerpunkt bilden das Recht der Gemeindefinanzen und das kommunale Wirtschaftsrecht, die in sechs Abschnitten bis hin zur Gebarungskontrolle dargestellt sind. Hier sei besonders auf das Kapitel zur gemeindlichen Auftragsvergabe hingewiesen, das in übersichtlicher Weise das Vergaberecht für die tägliche Praxis in den Gemeinden erschließt. Die in den Text eingebundenen Tabellen und Checklisten bereiten die komplexe Materie auf und ermöglichen einen raschen Zugriff auf die wichtigsten Informationen. Schließlich ist dem Recht der Gemeindeaufsicht ein Kapitel gewidmet. Mit der gewählten Form des Handbuchs – der Zusammenfügung der als Hefte gebundenen Kapitel als Loseblattausgabe – bleibt das Buch trotz seines immensen Umfangs handlich, die einzelnen Kapitel behalten ihre Lesbarkeit. Gleichzeitig ermöglicht die Erscheinungsweise als Loseblattausgabe eine Ergänzung um weitere Kapitel und erleichtert eine Aktualisierung auch einzelner Abschnitte.

Mit dem „Österreichischen Gemeinderecht“ wird eine Lücke innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur in Österreich geschlossen. Es wird dank seiner breiten Themensetzung und seiner Relevanz für die täglichen Rechtsprobleme in den Gemeinden als Handbuch sowohl für die praktische Arbeit in den Gemeinden als auch für die anwaltliche Praxis dienen. Ebenso bildet es für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen des Gemeinderechts in Zukunft eine wesentliche Grundlage. Es bleibt zu hoffen, dass das „Österreichische Gemeinderecht“ bald um weitere Kapitel, insbesondere in Bereichen des materiellen Verwaltungsrechts, die für die Gemeinden von besonderer Relevanz sind, ergänzt werden wird.

Katharina Pabel

- **Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG.** Von *Ingmar Etzersdorfer*. Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2007, 172 Seiten, br, € 32,-.



I

Der Autor, ein Praktiker im Bereich des Wohnrechts, veröffentlicht in diesem Werk seine überarbeitete Dissertation zum Thema Erhaltung und nützliche Verbesserung im MRG, WEG und WGG. Die darin behandelten Aspekte des Wohnrechts sind an

praktischer Relevanz sowohl für Privatpersonen als auch Unternehmen kaum zu überbieten.

II

Das Werk richtet sich sowohl als Praxishandbuch an den professionellen Anwender als auch als Einstiegshilfe für interessierte Laien in die Welt des Wohnrechts. Es werden sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten im Bereich der Erhaltung und der nützlichen Verbesserungen im Bereich des MRG, WEG und WGG behandelt.

III

Der Autor hat sich nicht nur theoretisch, sondern aktuell und praxisnah mit dem MRG und all seinen Änderungen und Novellen sowie dem WEG 2002 und dem WGG und der WRN 2006 beschäftigt. Durch seine berufliche Tätigkeit im Bereich des Miet-, Wohn- und Liegenschaftsrechts als Konzipient in Wirtschaftskanzleien und nunmehr in einem international agierenden Immobilienunternehmen verfügt er auch über den nötigen Bezug zur Praxis und damit zu praxisrelevanten Fragestellungen.

In leicht fassbarer Form werden sowohl die praxisrelevanten Bereiche der Erhaltungspflichten des Vermieters im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand sowie alle sich daraus ergebenden Konsequenzen bis hin zur Finanzierung dargestellt als auch, welche Pflichten der Mieter hat, um die Erhaltung des Mietgegenstands zu gewährleisten. Ebenso werden die Erhaltungproblematik bei nachträglicher Begründung von Wohnungseigentum an einem vermieteten Objekt sowie die spezielle Problematik in Mischhäusern behandelt. Erwähnenswert ist die chronologische Darstellung der historischen Entwicklung von MRG, WEG und WGG bis hin zur aktuellen Gesetzeslage, wodurch das Verständnis für den Anwender zusätzlich erleichtert wird. Abgerundet wird das Werk durch eine kritische Auseinandersetzung mit Vorschlägen de lege ferenda aus der Lehre.

IV

Der besondere Wert dieses Werkes für den Leser liegt in der umfassenden, aber dennoch kurzen und verständlichen Darstellung dieser komplexen Rechtsmaterie. Der mit dem Wohnrecht schon bestens Vertraute findet darin weiterführende Anregungen, dem nur gelegentlich damit Konfrontierten bietet.

Wolfgang Schäfer

► **Aufsatz Lindinger, Wiener Liste – Update 2008, ZVR 2008, 316.** Verlag Manz, Wien 2008, ZVR-Jahresabo 2008, € 217,50 inklusive Versandspesen im Inland und Einbanddecke, Einzelheft € 21,70.



Mit dem im Verlag Manz im Jahre 2006 erschienenen Buch *Reiserechtsprozess* hat Rechtsanwalt Dr. Eike Lindinger erstmals die *Wiener Liste* veröffentlicht, eine chronologische Darstellung der österreichischen Rechtsprechung zu „Reisemängeln“ in tabellarischer Aufstellung. Nach dem Update 2007 (ZVR 2007, 07/08, 228 ff) hat der Autor in verdienstvoller Weise auch dieses Jahr ein *Update 2008* (ZVR 2008, 07/08, 316 ff) vorgelegt. Der von RA Dr. Lindinger geschaffene Name „*Wiener Liste*“ hat bereits Eingang in Urteile und in den Sprachgebrauch – nicht nur der Fachleute – gefunden. Auch die deutsche reiserechtliche Literatur, vgl insbesondere *Führer* (vgl Newsletter 12/2006) verweist bereits auf sie.

Dr. Eike Lindinger ist seit mehr als zehn Jahren für in- und ausländische Reiseveranstalter forensisch tätig. Er ist damit als intimer Kenner der spezifischen Materie des Reiserechts bestens ausgewiesen. Die *Wiener Liste* bildet mehr als eine bloße Rechtsprechungssammlung. Vielmehr macht sie die Dynamik dieses Rechtsgebiets deutlich. So ist es der forensischen Überzeugungsarbeit der Anwaltschaft zu verdanken, dass die Gerichte heute den Ersatz entgangener Urlaubsfreuden anerkennen. Das Arbeiten in diesem Rechtsgebiet setzt Grundlagenkenntnis nicht nur des materiellen Zivilrechts, sondern auch der organisatorischen Abläufe im Tourismus voraus.

Reiserecht betrifft heute alle Bevölkerungsschichten. Daher ist die *Wiener Liste* in der Medienberichterstattung – in Tageszeitungen, Rundfunkmedien und Fachzeitschriften – auf großes Echo gestoßen. In der juristischen Fachwelt (vgl ZVR 9/07 *Kathrein*, ÖJZ 2/07 *Ziehnack*, ZAK 16/06 *Keiler*) ist die *Wiener Liste* wegen ihrer Originalität, der bei ihrer Erstellung aufgewendeten Mühe und Sorgfalt und – vor allem – wegen der Neuartigkeit des Werkes und der Praktikabilität nicht mehr wegzudenken.

Zeitnahe vor erstmaligem Erscheinen der *Wiener Liste* hat *Michitsch* (vgl ZVR 7/08 2006, Die Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung und ihre Anwendbarkeit im österreichischen Recht 340 ff) die Schaffung einer eigenen Preisminierungsübersicht für Österreich angeregt: Die Frankfurter Tabelle, wie auch die übrigen Mängeltabellen vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland bedürfen mangels Bezug auf die österreichische Rechtsprechungspraxis an sich einer Überarbeitung. Unmittelbar nach Erscheinen der *Wiener Liste* wurde von *Kolmasch* im Handbuch Zivilrecht 2006, das nunmehr jährlich veröffentlicht wird, die ZAK-Reisepreisminderungstabelle vorgestellt. Das Thema ist ob der Publikationsdichte – siehe dazu jüngst auch in der Zeitschrift *ecolex* 2008/8 und die darin enthaltenen Beiträge sowie Beiträge in ZAK 2008/15 – sowie vor dem Hintergrund des erstmals am 3. bis 4. 7. 2008 auf der Wirtschaftsuniversität in

Wien veranstalteten Reiserechtstags von höchstem Interesse und eminenter Aktualität.

Im Gegensatz zur *Frankfurter Tabelle* katalogisiert die *Wiener Liste* alphabetisch eine Vielzahl bereits judizierter Mängel und sonstiger Reise-Unannehmlichkeiten. Die Frankfurter Tabelle wird in Deutschland bereits als veraltet angesehen. Sie enthält nur eine statische Auflistung von Reisemängeln samt Minderungsquoten, ohne auf die Vielzahl möglicher Mängel und Unannehmlichkeiten näher einzugehen. Eine Aktualisierung fehlt seit mehr als zwanzig Jahren. In der *Wiener Liste* wird bei den einzelnen Mängeln nicht nur Prozentsatz, sondern auch der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt kurz dargestellt. Auch werden die sich aus den unterschiedlichen Sachverhalten ergebenden divergierenden Prozentsätze aufgezeigt. In den Anmerkungen, in denen sich die Kenntnis des Verfassers mit der Reiserechtsmaterie widerspiegelt, finden sich Hinweise für die Prozessführung. Diese Bandbreite an Informationen enthält wichtige Hinweise, um einen Prozesserfolg im Voraus einzuschätzen. Im Unterschied zur Frankfurter Tabelle werden auch bloße Unannehmlichkeiten – nunmehr von Schmidt (vgl. ZAK 2008/17, Fallbeispiele zur Reisepreisminderung) als *irrelevant* bezeichnet – dargestellt, die keinen Preisminderungsanspruch begründen.

Mit der *Wiener Liste* steht ein praxis- und prozessfestes Werkzeug zur Verfügung. Mit ihr können nicht nur die Erwartungshaltung des Pauschalreisenden an seinen Urlaub, sondern auch die Prozessaussichten besser beurteilt werden. Auch in manchen Fällen unberechtigte Wunschvorstellungen werden ins rechte Lot gerückt.

Gottfried Thiery



► **Grundlagen des österreichischen Strafrechts. Allgemeiner Teil I.** Von Adrian Eugen Hollaender/Christoph Mayerhofer. StudienVerlag, Innsbruck 2007, Reihe Recht – Wissenschaft für die Gegenwart, Band 1, 160 Seiten, kart, € 19,90.

► **Strafrecht. Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen.** Von Adrian Eugen Hollaender. StudienVerlag, Innsbruck 2007, Reihe Recht – Wissenschaft für die Gegenwart, Band 2, 260 Seiten, kart, € 29,90.

Neues strafrechtliches Schrifttum

I

Eine neue strafrechtliche Reihe ist der interessierten Leserschaft anzuzeigen:

Unter der Reihenbezeichnung „Recht – Wissenschaft für die Gegenwart“ liegen bereits zwei Bände vor, die, 2007 im

StudienVerlag Innsbruck erschienen, sich aktuellen Fragen des österreichischen Strafrechts widmen.

Die Reihe hat sich ein hohes Ziel gesetzt:

„Das Recht hat – als der Gerechtigkeit und dem geordneten Zusammenleben der Menschen dienende Geisteswissenschaft – die Aufgabe, Lösungen für die Probleme und Fragestellungen der Gegenwart anzubieten.“

Methodische Stringenz und rechtsdogmatische Präzision der entwickelten Theorien haben sich insofern miteinander in konkreter Anwendung zu verbinden.

Die Rechtswissenschaft erweist sich somit im besonderen Maß als Wissenschaft für die Gegenwart, wobei sie stets aus dem reichen Erfahrungsschatz der Vergangenheit zu schöpfen hat, um solcher Art auf den tragfähigen Fundamenten wohlverstandener Rechts-tradition die richtigen gegenwartsbezogenen und zugleich auch zukunftsweisenden Konzepte zu errichten.“

II

Unter dem Titel „Grundlagen des österreichischen Strafrechts“ haben die Autoren Christoph Mayerhofer und Adrian Eugen Hollaender auf knapp 160 Seiten eine kompakte Darstellung grundsätzlicher Fragen des materiellen Strafrechts vorgelegt.

Beide Autoren müssen der interessierten Öffentlichkeit nicht vorgestellt werden:

Prof. Dr. Christoph Mayerhofer war zwischen 1979 und 2000 als Generalanwalt im Bundesministerium für Justiz tätig.

Als wissenschaftlicher Publizist ist er nach dem Übertritt in den Ruhestand tätig geblieben und widmet sich va auch der Herausgabe einer großen kommentierten Ausgabe zu StGB, StPO und den einschlägigen Nebengesetzen.

Dr. Adrian Eugen Hollaender ist als Autor zahlreicher monographischer Studien und Aufsätze der einschlägigen literarischen Öffentlichkeit als besonders expeditiv bekannt. Schwerpunkt seiner weit gestreuten wissenschaftlichen Interessen ist das Strafrecht und – damit verbunden – die zentralen Fragen des öffentlichen Rechts, va im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte und deren internationaler Verankerung sowie deren Schutz.

III

Im Rahmen der *Grundlagen* des österreichischen Strafrechts werden ausgehend von einer entsprechenden Einführung in weiterer Folge Delikt und Deliktsaufbau sowie die Erscheinungsformen des Delikts erörtert.

Das Buch wendet sich nach der Einsicht des Rezensenten an den und diejenige(n), die **Kenntnis der Grundlagen des Strafrechts** anstreben und erwerben wollen; mithin ist also eine **Einführung** in die Grundlagen des materiellen Strafrechts beabsichtigt, die auch für den Auszubildenden und den praktischen Rechtsanwender insoweit von Gewicht ist, als dass sie einen raschen Überblick über zentrale Rechtsbegriffe des materiellen Strafrechts bietet.

Inwieweit sich „Grundlagen“ im Konzert der sehr umfangreichen Literatur zum materiellen Strafrecht behaupten werden, wird die Zukunft weisen.

Immerhin muss das angezeigte Buch mit einer ganzen Reihe, darunter auch durchaus etablierter Lehrbücher und Einführungen konkurrieren.

IV

Anderen Zuschnitts ist die von *Adrian Eugen Hollaender* als Band 2 der angezeigten Reihe herausgegebene Aufsatzsammlung unter dem schlichten Titel „Strafrecht – Aktuelle Tendenzen und Entwicklungen“ zu bewerten, deren Erscheinen vom Rezensenten **uneingeschränkt** begrüßt wird:

Hollaender ist in den vergangenen Jahren mit einer schier unglaublichen Produktivität immer wieder als Autor zu wissenschaftlichen Einzelfragen des Strafrechts, als Rezensent und Glossator, durchaus aber auch als *profunder* Beurteiler rechtstaatlicher Grundfragen hervorgetreten.

In dem hier anzuzeigenden Werk „Strafrecht“ sind ein Teil seiner Glossen, Entscheidungsbesprechungen, größere Aufsätze und Abhandlungen in einer höchst lesbaren und konzisen Aufbereitung zusammengestellt worden.

Sie bieten dem Leser einen aktuellen Eindruck davon, wie durchaus spannend und Interesse anziehend wissenschaftliches Schrifttum sein kann, wenn es nicht nur auf der Höhe, sondern auch in der Tiefe der jeweiligen Auseinandersetzung der Zeit steht.

Ausgehend von der Darstellung so genannter „*leading cases*“ werden in weiterer Folge monographische Schwerpunkte dargestellt (etwa: die mangelnde Strafbarkeit der Tat; Zurückdrängung der Gerichtsbarkeit in der Strafrechtspflege; Rechtsstaat und Freiheitsrechte; Fragen der Tierquälerei; Verfahrensgrundrechte, Fragen des Rechtsmittelrechts; Grundsatzfragen des Schuldbegriffs, Stellung des Vorsatzes im Deliktsaufbau).

Aber auch das Strafrecht im Spannungsverhältnis zu Freiheit der Kunst „*Betrug durch Die Fledermaus*“ oder die Fragen des Ortstafelstreits gelangen zur Erörterung.

Mag man durchaus in einzelnen Fragen auch nicht der Auffassung des Autors sein, so stellt die Sammlung „Strafrecht“ aber dennoch und gesamthaft ein äußerst begrüßenswertes Beispiel jener Form juristischer Literatur dar, deren wir in Österreich so häufig entraten: zeitgemäß Spannendes, auf der Grundlage ebenso fundierter wie aktueller Kenntnisse.

Es darf zu hoffen stehen, dass die angezeigte Reihe „Recht – Wissenschaft für die Gegenwart“ weiterhin belebend für die österreichische Strafrechtspflege, aber auch die im Strafrecht tätigen Juristen, welcher Profession auch immer, aufgebaut wird.

Michael E. Sallinger

► **Rechtsnormen des StGB suchen, verstehen und auslegen.** Von *Otto Lagodny*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Graz 2007, 198 Seiten, br, € 28,80.



Mit diesem Buch möchte der Autor laut der von ihm deklarierten Zielsetzung „vermitteln, wie man Strafrechtsnormen sucht, versteht und auslegt“. Dies ist grundsätzlich eine begrüßenswerte Zielsetzung. Dieser versucht sich der Autor auf analytische Weise zu nähern, wobei er besonderen Wert auf die Textauslegung und die methodischen Grundlagen der Interpretation legt.

Es steht daher zu hoffen, dass das Werk in seiner Gesamtheit den Lesern bei diesem Bestreben hilfreich zu sein und ihr Interesse an der Lektüre vertiefender methodischer Literatur zum Strafrecht zu wecken vermag, denn gerade bei der Anwendung des Strafrechts ist die ständige Rückbesinnung auf die hermeneutischen Grundlagen in der Tat von größter Bedeutung. Dementsprechend stellt sich das vorliegende Buch als grundlagenorientiertes Bestreben einer Hinführung vor allem zum Text des StGB dar und leistet somit einen erfreulichen Beitrag zur Grundlagenforschung.

Differenzierter Betrachtung bedürfen allerdings die folgenden Aspekte:

Sehr instruktiv erscheint zunächst die Auflistung der juristischen Auslegungsmethoden auf Seite 51. Dabei fällt jedoch eines auf: Der Autor führt eine „Wortlaut-Auslegung“ sowie – richtig – die historische, die systematische und die teleologische Auslegung an. Der eingangs angeführte Begriff „Wortlaut-Auslegung“ ist dabei allerdings dogmatisch unscharf und die Auflistung unvollständig, denn richtigerweise wäre näher zu unterscheiden in die grammatikalische Auslegung (nach dem Wortlaut), die logische Auslegung (nach dem formalen Sinnzusammenhang), die systematische Auslegung (nach der Stellung des Rechtssatzes im Gesetz), die historische Auslegung (nach der Entstehungsgeschichte) und die teleologische Auslegung (nach dem Zweck des Rechtssatzes), um der juristischen Normeninterpretation vollständig gerecht zu werden (vgl. *Hollaender/Mayerhofer*, Grundlagen des österreichischen Strafrechts, AT I [Studienverlag 2007] Kapitel 6, Methoden der Norminterpretation). Zu hinterfragen ist auch die einleitende Aussage *Lagodnys* auf Seite 31, der Begriff Rechtsgut sei eine Abkürzung für den Zweck einer Norm, denn der Zweck einer Norm ist auf den Schutz von Rechtsgütern gerichtet und somit sprachlich nicht mit den Rechtsgütern unmittelbar gleichsetzbar.

Der in Fußnote 5 (auf Seite 15) gegebene Hinweis „Abgedruckt im Kodex unter Ziffer 23/5“ wiederum erscheint ohne näher bezeichnete Angabe der bezogenen Quelle (und ohne Literaturverzeichnis im Buch) unvollständig. Dass *Lagodny* überdies (beispielsweise auf Seite 14 und auf Seite 15) die Wortschöpfungen „StrafverteidigerIn“ und „AnwältIn“ wählt, mag auf das Streben nach Gender-Modernismen zurückzuführen zu sein, ist aber sprachlich nicht sinnvoll, da

ja „Strafverteidiger“ und „Anwalt“ der jeweils geschlechtsneutrale Überbegriff ist und außerdem die offizielle Bezeichnung ohnehin „Rechtsanwalt“ lautet und als solche auch von weiblichen Vertretern dieses Berufsstandes geführt wird.

Im Übrigen erfreut das vorliegende Werk hingegen durch eingehende Grundlagenanalyse. Dabei wird allerdings manchmal über das Ziel geschossen: So bedarf beispielsweise die Feststellung, dass Sätze aus Wörtern bestehen, keiner eigenen Ableitung aus der „Struktur des StGB“ (wie vom Autor auf Seite 20 oben vorgenommen). Ähnliches gilt für die Anleitung des Autors: „Wir schauen, wie viele Haupt- und Nebensätze eine Norm oder ein Absatz enthält“ (Seite 53). Auch der Tipp des Autors „von den Paragraphen zu den Absätzen, von dort zu den Sätzen, dann zu den Halbsätzen, um schließlich bei den Wörtern anzukommen“ (Seite 32) ist

nicht unbedingt notwendig, ebenso wie auch die seitenweise wörtliche Übernahme von Rechtsnormen aus dem StGB, die weitgehend durch einen schlichten Verweis auf das StGB selbst substituierbar wäre.

Von diesen Details abgesehen, stellt das Werk jedoch einen interessanten Beitrag zur Grundlagenforschung dar, der dem Leser die besondere Bedeutung der Wortinterpretation im Strafrecht vor Augen führt und die spezifische Relevanz einer Erschließung von Rechtsnormen unter diesem zentralen Gesichtspunkt nahe legt. Solcherart wird der Leser zum Überdenken von vielfach selbstverständlich erscheinenden Aspekten veranlasst und zum eigenständigen Erarbeiten der Grundlagen des StGB ermuntert, was von der Zielsetzung her insgesamt durchaus positiv ist.

Adrian Eugen Hollaender

Anleitung zum makellosen Vertragsabschluss!



Noss Maklerrecht 3. Auflage

Der Praxisleitfaden zum Maklerrecht bietet Ihnen in seiner dritten Auflage

- eine verständliche Erläuterung des gesamten Maklerrechts
 - NEU: mit **Immobilienmaklerverordnung** und **Personalkreditvermittlerverordnung**
- eine **Rechtsprechungsübersicht mit Sachverhaltsdarstellungen**
 - mit allen Judikaten seit Inkrafttreten des Maklergesetzes am 1.7.1996
- sowie **zahlreiche Muster**
 - zum sofortigen Anwenden

2008. 3. Auflage.
XIV, 214 Seiten. Br. EUR 48,–
ISBN 978-3-214-15239-0

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Indexzahlen 2008:

Berechnet von Statistik Austria

	Sept.	Okt.
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,7	107,6*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	114,7	112,1*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	119,1	119,0*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,4	125,2*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,9	163,8*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,8	254,6*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	447,2	446,8*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	569,7	569,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	571,6	571,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5006,0	5001,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4314,4	4310,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	126,3	123,4*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	130,1	127,1*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	135,6	132,5*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	180,5	176,4*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	300,6	293,8*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2932,8	2866,3*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Kategorie: Sehr nützlich!



Prader

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG

Der anerkannte Wohnrechtsexperte RA Dr. Christian Prader hat die **WGG-Judikatur** für Sie aufbereitet: **in kurzen Leitsätzen**, auf einen Griff, **systematisch geordnet**.

- ▶ Knappe Anmerkungen zum Gesetzestext
- ▶ Relevante Nebenbestimmungen und Erlässe
- ▶ Weiterführende Literaturhinweise

2008. XX, 468 Seiten.
Geb. EUR 94,-
ISBN 978-3-214-00313-5

Außerdem enthalten: **EntgeltrichtlinienVO**, **PrüfungsrichtlinienVO** und **GebahrungsrichtlinienVO** sowie das **Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997** zum raschen Nachschlagen!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Einzigartig: Der neue Marken-Index



2008. XII, 668 Seiten
Ln. EUR 158,-
ISBN 978-3-214-00627-3

Kronberger/König Markensammlung zur Warenähnlichkeit

Das vorliegende Werk bietet erstmalig

- ▶ eine **tabellarisch aufgebaute** Sammlung
- ▶ aller **zwischen 1950 und 2007** ergangenen Entscheidungen
- ▶ des Patentamts und des Obersten Patent- und Markensenats.

Zwei Verzeichnisse

- ▶ Entscheidungen nach Geschäftszahl
- und
- ▶ alphabetisches Register
- für das gezielte Auffinden!

Nehmen Sie die Markensammlung rechtzeitig zur Hand – so sichern Sie sich Ihre gewünschte Marke und vermeiden Kollisionsfälle bereits im Vorfeld!

Die Autoren:

Dr. **Harald Kronberger**, Rechtsanwalt, und Mag. **Felix König**, Rechtsanwaltsanwarter, sind ua Experten auf dem Gebiet des Markenrechts.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (nächst Justizzentrum Wien-Mitte). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mülkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zuzufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrergasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Übernehme gerne **Substitutionen** in Wien in Zivilsachen, auch kurzfristig (Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Justizpalast), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. RA Mag. *Peter Melicharek*, Gardegasse 11, 1070 Wien, Telefon (01) 890 99 66, Telefax (01) 890 99 66-66, E-Mail: pm@advocatur-bureau.at

Substitutionen in Wien, bevorzugt **Bg Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG**, übernimmt Kanzlei Dr. *Haunschild*, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien; Kontakt: Mag. *Angelika Haunschild*, Telefon (01) 40 34 500, Fax DW 25, office@ra-haunschild.at

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2009 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 116,40)
☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 58,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
 MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
 Kennwort „Anwaltsblatt“
 1015 Wien • Johannesgasse 23

Niederösterreich

RA Dr. *Helmut Malek*, Dinstlstraße 6, 3500 Krems, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Krems und Umgebung.
Telefon (02732) 727 00, Telefax (02732) 727 00 27, E-Mail: advokat.malek@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig – Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung.
Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg.
Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.
Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig – Substitutionen** aller Art in Salzburg und Umgebung.
Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten.
Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Vorarlberg

RA Dr. *Peter Strele*, Belruptstraße 27, 6900 Bregenz, übernimmt Substitutionen vor den Gerichten in Feldkirch, Dornbirn und Bregenz.
Telefon (05574) 464 75, Telefax (05574) 447 21, E-Mail: ra-strele@aon.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Münchner Rechtsanwaltskanzlei übernimmt Terminvertretungen etc in München und Süddeutschland. Gewissenhafte, zuverlässige und zügige Mandatsbearbeitung. Kontakt per E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@muenchen-mail.de

Deutschland: Auf das Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei im Großraum München ist österreichischen Kollegen bei sämtlichen anwaltlichen Aufgaben in diesem Bereich behilflich. RA Dr. *Achim Mundt*, Viktor-Frankl-Straße 45, D-86899 Landsberg a. Lech; Telefon: +49/(0)8191/401 96 41, Telefax +49/(0)8191/401 96 42, E-Mail: info@dr-mundt.com, www.dr-mundt.com

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon [+358 9] 696207-0, Telefax [+358 9] 696207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com)

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.
Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt:
Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung

Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebote

Oberösterreich

Rechtsanwaltsanwärter/in mit Anwaltsprüfung oder Substituten/in ab 1. 1. 2009 gesucht. Spätere Partnerschaft möglich. Bewerbungen samt Lebenslauf erbitten an RA Dr. *Otto Hauck*, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf/Krems, E-Mail: office@hauckotto.at, Homepage: www.hauckotto.at

Partner

Wien

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab Jahreswechsel für Kollegen/innen (Nichtraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: georg@thalhammer.com

Kanzlei in 1030 Wien (Nähe Justizzentrum), verkehrsgünstig gelegen, bietet neu adaptierte Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Jugendstilhaus zur Mitbenützung. Anfragen bitte an office@rechtsanwaeltin.cc

Kanzleiabgabe

Wien

Rechtsanwalt bietet Kollegen/in(nen) pensionsbedingt Kanzlei-Übernahme ab Dezember 2008. Zentrale Lage in 1010 Wien, günstige Bedingungen. Kontakt: RAkanzlei@gmx.at, Telefon (0676) 77 47 170.

Kanzleiübernahme

Wien und Umgebung

Wir übernehmen gut eingeführte Rechtsanwaltskanzleien (wegen Pensionsantritt etc) zu Bestkonditionen. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100803.

Immobilien

Wien

Unternehmensberatung vermietet ab Jänner 2009 2-3 Büroräume mit jeweils 18-20 m² in **besten Lage im 1. Bezirk**, Dr.-Karl-Lueger-Ring 8. Wir bieten jungen **RechtsanwältInnen** Büros im **Dachgeschoss**, Rezeption/Wartzone, Office Management (Telefon, Klientenempfang). Kontakt: Mag. *Matthias Schulmeister*, Telefon: +43/1/587 35 03, www.schulmeister-consulting.at

Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien bietet 3 abgeschlossene Büroräumlichkeiten für Kollegen/innen mit gesamter Infrastruktur, EDV und Sekretariat gegen Miete an. Kontakt (01) 532 24 74, weber.recht@aon.at

Kärnten

Villach Zentrum: Kanzleiräumlichkeiten ca. 220 m² (auch teilbar) zu vermieten. Parkplätze sind im Innenhof vorhanden. Telefon: (0664) 264 49 74.



Machen Sie sich's leicht

Die einfachste Art elektronisch mit Gerichten zu kommunizieren

medixPro – die bewährte Software für den elektronischen Rechtsverkehr mit

- integrierter Akten-, Dokumenten- und Personenverwaltung
- Leistungserfassung, Honorarabrechnung
- Schuldnerkonten und Zinsenberechnung
- **neu ab 1.1.2008:** vollelektronische Grundbuchanträge mit Archivium-Verbindung

www.medix.at

T 02236/537 57

E office@medix.at, office@imd.at



ACHTUNG!

Der alte ERV wird per **31.12. 2008** beendet.



Rüsten Sie Ihre Kanzlei für die Zukunft

Tatsache

Ab 1. Februar 2009: Großer Mehraufwand beim neuen Grundbuch-webERV für Anwälte zu erwarten

Lösung: jurXpert - das Anwaltsprogramm der Zukunft

Neuer Grundbuch-Wizard hilft ihnen bei der Befüllung der mehr als hundert (!) neuen Formularfelder
Unterstützung durch Import von Inhalten (EZ, Personen aus A-, B- und C-Blatt) aus Grundbuchsauzügen
Österreichweite Info-Roadshow von 12. Jänner bis 23. Jänner 2009 zum Thema Grundbuch-webERV
Eigene Workshops für jurXpert-Kunden im Februar 2009 in ganz Österreich

IT'S TIME FOR CHANGE



ACP Business Solutions GmbH, Leopoldsdorferstr. 166-168/2/5, 1210 Wien
Tel.: +43 (0) 1 891 93-770, Fax: +43 (0) 1 891 93-720
Mail: bs-wien@acp.at, Internet: www.acp.at



www.jurxpert.at

Ohne Berufung Sie brauchen Erholung!



statt §§§§§§

Tai Pan
Reise Deine Träume

- ✈ vom Abenteuerurlaub bis zur Luxusreise
- ✈ hervorragende Qualität in allen Bereichen
- ✈ ausgesuchte Hotels in Asien und dem Orient
- ✈ deutschsprachig geführte Rundreisen!
- ✈ breitgefächertes Portfolio
- ✈ **Tai Pan Preisgarantie!**



Österreich Tai Pan Touristik – Ihr österreichischer Reiseveranstalter Österreich

Hier finden Sie eine kleine Auswahl aus unserer umfangreichen Produktpalette:

DUBAI

Jebel Ali Golf Resort & Spa *****
tägliche Flüge mit Austrian

5 NF erleben schon um **1.039,-**



WEIHNACHTSPLÄTZE VERFÜGBAR

z.B. nach Phuket, Kho Samui,
Dubai und Bali

2 Wochen erholen schon ab **2.047,-**

GROSSE INDIENRUNDREISE

inklusive Delhi, Jaipur, Agra uvm.

Rundreisen schon ab **1.699,-**



Auf den Geschmack gekommen?

Fordern Sie noch heute unseren ausführlichen Asien & Orient Katalog 08/09 an oder besuchen Sie uns unter www.taipan.at!

Buchung und Information im Tai Pan Reisecenter und allen guten Reisebüros.
Tel: 01/90 233 999, e-mail: reisecenter@taipan.at – wir beraten Sie gerne!